Die Landwirtschaft in Mähren

vor Aufhebung der Untertänigkeit.

1781—1848.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Moriz Robert Ritter von Bauer

aus Brünn.

Erlangen.

K. B. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Herr Professor Dr. L. Brentano.

Meinem Vater

zum 60. Geburtstage.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552325_0032

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

§ 1. Die natürlichen Verhältnisse der Urproduktion, Bevölkerung und Berufsgliederung 7

§ 2. Übersicht der agrargeschichtlichen und staatsrechtlichen Entwickelung Mährens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . 10

Erstes Kapitel 33

§ 1. Die ländliche Verfassung 1781—1848 33

§ 2. Die untertänigen Dienste und Abgaben 55

§ 3. Bestiftungszwang, bäuerliche Erbfolge und Ausgedinge . . 65

Zweites Kapitel 75

Die Besteuerung der Urproduktion 75

Drittes Kapitel 93

§ 1. Die Grundbesitzverteilung 93

§ 2. Die Flurverteilung 103

§ 3. Die Verteilung der Kulturarten 105

Viertes Kapitel 111

§ 1. Die Technik des Landbaues und die Viehzucht 111

§ 2. Die Forstwirtschaft 122

§ 3. Die übrigen Kulturen 124

§ 4. Der Ertrag aus dem Feldbau 125

§ 5. Statistik des Viehstandes 130

§ 6. Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe 132

Fünftes Kapitel 143

Die Gutstaglöhner 143

Seite

Sechstes Kapitel 146

§ 1. Die Preise landwirtschaftlicher Produkte 146

§ 2. Die Bodenpreise 152

Siebentes Kapitel 156

§ 1. Das Markt- und Verkehrswesen 156

§ 2. Kreditwesen und Verschuldung 159

Schlußwort 168

Verzeichnis der Quellen 170

Einleitung.

§ 1. Die natürlichen Verhältnisse der Urproduktion. Bevölkerung und Berufsgliederung.

Mähren eignet sich insoferne vorzüglich zur abgesonderten Betrachtung in agrargeschichtlicher Beziehung, als es ein selbständiges geographisches Gebiet darstellt; dabei weist es aber die verschiedenartigsten Verhältnisse in bezug auf Boden und Klima auf. Physikalisch kann das Land beschrieben werden als ein hügeliges Plateau, von 300—600 m Höhe, das gegen Süden abgedacht und auf drei Seiten von Bergrücken umgeben ist. Gegen Österreichisch- und Preußisch-Schlesien im Norden wird die Grenze von den Sudeten gebildet, die im Altvater (1490 m) ihre höchste Erhebung finden und allmählich gegen Südosten zum Odertal abfallen. Jenseits des letzteren treten die Karpathen vor, die die ganze Ostseite des Landes von Ungarn abschließen. Im Westen bildet der mäßig anschwellende böhmisch-mährische Höhenzug die natürliche Grenze; auch er fällt in Terrassen, jedoch nicht in deutlichen Abschnitten, gegen das Innere des Landes zum Marchtale ab. Zweige der genannten Gebirge durchziehen Mähren nach allen Richtungen, so daß nur im Süden größere Ebenen vorzufinden sind, welche unmittelbar in das Wiener Becken übergehen. Etwa drei Viertel des Landes tragen daher hügeligen oder gebirgigen Charakter. Fast alle seine Gewässer fließen, in der March vereinigt, zur Donau; nur die nordöstliche Ecke gehört zum Flußgebiet der Oder. Die

zwischen Sudeten und Karpathen tief eingeschnittene Weißkirchner Wasserscheide bildet gleichzeitig die Verbindung dieser beiden Flußläufe und schafft ein Ausfallstor nach Nordosten (mährische Pforte), das die Stellung des Landes als Bindeglied zwischen den Ostalpen und der nördlichen Tiefebene charakterisiert.

Die geologische Formation läßt sich kurz dahin beschreiben, daß die Nordwest- und Südwestseite dem Urgebirge oder der kristallinischen Schieferbildung, der offene Süden bis ins Innere des Landes der tertiären Formation des Wiener Beckens, die Südostseite und der Osten dem Karpathensandstein, der Norden wieder dem Urgebirge der Sudeten angehören.

Infolge der wechselnden Bodengestaltung sind die Schwankungen des Klimas in den einzelnen Teilen größer als es entsprechend der relativ geringen Fläche von 22,222 km² erwartet werden könnte. Während auf den nach Süden gelegenen Hügeln und Ebenen Mais und Wein gut gedeihen, bringen in den Randbergen des Nordostens Korn und Hafer, selbst Kartoffeln nur schlechte Erträge. Die Differenz in der Erntezeit erreicht nicht selten sechs Wochen.

Die Unterschiede in den Niederschlagsmengen sind ebenfalls bedeutend. Während das Sudetenhochland 900—1300 mm aufweist, sind im trockenen südmährischen Tiefland nur 350 bis 600 mm zu verzeichnen.

Die natürlichen Verhältnisse der Urproduktion lassen sich im großen und ganzen nach der Höhenlage beurteilen, da hier im allgemeinen die Güte des Bodens mit fortschreitender absoluter Höhe abnimmt. Unfruchtbarer Sandboden und sumpfige Auen finden sich bei geringer Ausdehnung nur an der Südspitze längs der March vor. Der größere Teil dieser südlichen Ebenen, besonders aber der überaus ergiebige Landstrich „Hanna“ im oberen Marchbecken und das im Nordwesten anschließende niedere Hügelland der „kleinen Hanna“ bieten landwirtschaftlich die denkbar günstigsten Verhältnisse. Bedeutende Schwierigkeiten erwachsen dagegen bei Bewirtschaftung der kalten Böden in den westlichen Hochlagen, ganz abgesehen von den steinigen

Bergfeldern im Norden und Osten. Hier tritt die Forstkultur in ihre Rechte, die seit jeher hauptsächlich in den Händen der Großbesitzer liegt, und 27 % des Bodens in Anspruch nimmt.

Die überwiegend günstigen Verhältnisse finden darin ihren ziffermäßigen Ausdruck, daß Mähren mit 54,8 % Ackerfläche und 21 K Katastralreinertrag pro Hektar an der Spitze aller Kronländer steht und 15 % der Grundsteuersumme aufbringt, während es nur 7,4 % der Gesamtfläche und 11,4 % des Ackergrundes Österreichs umfaßt.

Die letzte Berufszählung (1900) weist noch 50 % in der Landwirtschaft tätige Personen von der rund $2^1/_2$ Millionen zählenden Gesamtbevölkerung nach (Dichte 110). Trotz seiner bedeutenden Eisen- und Textilindustrie hat Mähren demnach auch in der Gegenwart stark, wenn nicht überwiegend agrarische Interessen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts prägt sich die unbestrittene Vorherrschaft der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung natürlich klar aus.

Eine auf Grund der Konskriptionsergebnisse zusammengestellte Statistik von 1797 stellt die Berufsgliederung folgendermaßen dar[1]).

Männliche Personen über 17 Jahre:

	Absol. Zahl	%
Bauern	71,918	20,4
deren Angehörige	67,843	19,3
Häusler, Gärtler	176,206	50,1
zusammen	315,967	89,8
Bürger und Professionisten	24,270	6,9
Beamte und Honoratioren	2,196	0,6
Adel	598	0,2
Klerus	2,439	0,7
Andere	6,199	1,8
Summe	351,669	100,0

[1]) Passy, Statistik von Mähren, MS. 1797, abgedr. im Notizenblatt der mähr. Ackerbaugesellschaft. Brünn 1867, 95.

Die Gesamtbevölkerung wurde mit folgenden Ziffern angegeben:

Im Jahre:

1754	867,222[1])
1775	1.134,674[2])
1791	1,312,753[2])
1808	1,387,965[3])
1820	1,444,104[3])
1837	1,634,057[4])
1846	1,821,820[4])

Die anscheinend beträchtliche Bevölkerungszunahme ist teilweise darauf zurückzuführen, daß die Zählungen in älterer Zeit ausschließlich vom Standpunkt der Tauglichkeit für den Militärdienst vorgenommen, die übrigen Personen nur summarisch mitgerechnet wurden[5]).

Die Bevölkerung verteilte sich auf 7 königlich freie Städte, 92 untertänige Städte, 174 Märkte und etwa 3100 Dörfer[2]).

Das starke Zurücktreten der Bedeutung der Städte gegenüber der Vorherrschaft der landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere der des großen Grundbesitzes, wird in der Darstellung des wirtschaftlichen Werdeganges des Landes seine Begründung finden.

§ 2. Übersicht der agrargeschichtlichen und staatsrechtlichen Entwickelung Mährens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die slavischen Mährer standen ebenso wie die Böhmen seit der Verdrängung des bayerischen Stammes bis an das Ende des 9. Jahrhunderts unter mehreren von einander unabhängigen Fürsten, welche zum Teil seit Karl dem Großen

[1]) Nach Göhlert, Sitz.-Ber. d. phil.-histor. Klasse d. k. Akad. d. Wissensch. in Wien Bd. 14, Heft 1, 52f.

[2]) Demian, Darstellung d. Öst. Monarchie, Wien 1804, I, 75.

[3]) André, Neueste Zahlenstatistik, Stuttgart 1823.

[4]) Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie.

[5]) In obige Aufstellung wurden nur die zuverlässigsten Ergebnisse einbezogen. Vgl. Statistische Monatsschrift V, 402; XIV, 608; XIX, 480.

dem Ostfränkischen Reiche Tribut zahlten[1]). Das Land erreichte die Höhe mächtiger Selbständigkeit und Einheit unter Svatopluk als Großmährisches Reich, welches jedoch bald nach dem Tode seines Begründers in den Kämpfen gegen die Bayern und Böhmen unterlag und durch den Ansturm der Magyaren 905 völlig vernichtet wurde. Das altmährische Volk verschwand in der Folge aus der Geschichte; es hat sich als Rest nur in den heutigen Slovaken erhalten. Seinen Platz nahm allmählich der Stamm der Czechen ein.

Wechselvolle Schicksale ließen Mähren bald an Polen, bald an Böhmen fallen. Letzteres stand schon seit dem 10. Jahrhundert als ein zum Deutschen Reiche gehöriges Herzogtum, später Königreich, zu diesem in einem die innere Selbständigkeit allerdings wenig berührenden Lehensverhältnis. Im Jahre 1182 wurde Mähren von Kaiser Friedrich I. zu einer reichsunmittelbaren Markgrafschaft erhoben und an eine Seitenlinie der in Böhmen herrschenden Przemysliden zu Lehen gegeben. Als nach dem Aussterben dieses Hauses die Luxemburger auf den böhmischen Thron kamen, wurde das Land alsbald zum böhmischen Mannslehen erklärt und als Landmark eingerichtet; Kaiser Karl IV. übertrug es 1349 seinem Bruder Johann, dessen Sohn Jodok 1411 als der letzte selbständige Markgraf von Mähren starb, worauf das Land endgiltig an den König von Böhmen fiel.

Doch hat Mähren seine innere Selbständigkeit gegenüber Böhmen immer gewahrt[2]), wenn auch die Entwickelung in beiden Ländern meist parallel geht. Hier wie dort entstand aus der Versammlung der Geschlechtshäupter ein Landtag, dessen konstitutive und exekutive Gewalt schon am Anfang des 14. Jahrhunderts den Weg zu nahezu unumschränkter Selbstherrlichkeit nahm. Von einer unmittelbaren Einwirkung des Deutschen Reiches auf die Ausübung der Verwaltung oder der Justiz

---

[1]) Die politisch-geschichtlichen Daten folgen den Angaben von Luschins und von Hubers Österreichischer Reichsgeschichte.

[2]) Tomaschek, Recht Mährens im XV. Jahrhundert, 27.

kann zu keiner Zeit gesprochen werden. Böhmen und Mähren wurden auch niemals in die Reichskreiseinteilung einbezogen.

Der Einfluß deutscher Kultur machte sich zuerst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts geltend[1]), als der Klerus deutsche Ansiedler aus den Grenzlanden heranzuziehen begann, um dem Mangel an Wirtschaftskräften abzuhelfen[2]). Diesem Beispiele folgten die übrigen Großen des Landes und besonders die böhmischen Könige, die in den deutschen Bauern ein Gegengewicht gegen die auf Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt gerichteten Bestrebungen der mächtigen Adelsgeschlechter sahen. Mit weitgehenden Freiheiten ausgestattet, brachten die deutschen Einwanderer ihr heimisches Recht mit und entwickelten in den nun rasch teils neu gegründeten, teils erweiterten Städten eigene abgesonderte Gemeinwesen mit eigenem Stadtrecht, das sich den Bedürfnissen des aufkommenden mobilen Kapitals immer mehr anpaßte. Das slavische Landrecht stand auf dem gänzlich verschiedenen Boden der agrarisch-feudalen Wirtschaftsverfassung und trat daher naturgemäß zu jenem in einen unversöhnlichen Gegensatz, der zunächst wenigstens nicht auf nationale Ursachen zurückzuführen ist[3]), mögen auch diese später mitbestimmend gewesen sein. Daher wurde das Landrecht zwar vielfach mit deutschen Elementen versetzt, es fand aber nie eine organische Verschmelzung, vielmehr eine Ab-

---

[1]) Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren, Prag 1845 I, XXIXff.

[2]) Juritsch (Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1906) weist außerdem auf die wirtschaftliche Abhängigkeit Böhmens und Mährens von den Nachbarländern hin (Salz und Wein), wodurch die Einwanderung begünstigt wurde. Diese Schrift, welche bei Abfassung dieses Kapitels noch nicht benützt werden konnte, behandelt wohl zum ersten Male die einschlägigen Fragen vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus; ihre quellenmäßig gewonnenen Ergebnisse bestätigen vollinhaltlich die folgenden Ausführungen.

[3]) Tomaschek und nach ihm Luschin sprechen von einem „unversöhnlichen, weil nationalen Gegensatz", eine Gegenüberstellung, welche die tieferen Ursachen unberührt läßt.

grenzung und ein absichtlich gefördertes gegenseitiges Abschließen statt.

Die altangesessene slavische Bevölkerung gliederte sich wie anderwärts in Markgenossenschaften (župa, Gau), welche ursprünglich selbständig, allmählich in Abhängigkeit von den Beamten der böhmischen Könige gerieten[1]). Die Grundbesitzverteilung scheint bis ins 14. Jahrhundert gleichmäßig gewesen zu sein. Die den Einwanderern gegebenen Freiheiten wirkten auf die Lage der Einwohner von selbst zurück.

Jede Župa hatte ursprünglich auch ihr eigenes Gericht (Cuda), und zwar ein höheres, in dem die Vornehmsten (nobiles, páni) unter dem Vorsitz des judex provincialis (cudarius) urteilten, und ein niederes, das mit dem villicus regis und den Rittern (milites) besetzt war[2]). Mit der den Klöstern und deren Untertanen immer häufiger erteilten Immunität von den Župengerichten sank die Bedeutung der letzteren sehr rasch, da auch die weltlichen Herren die gleichen Vorrechte erstrebten und erhielten.

In dieser ziemlich lange dauernden Periode der Umwandlung in den Gerichtsbarkeitsverhältnissen blieben oft Untertanen des einen Grundherrn dem Gerichte eines anderen oder dem der benachbarten Stadt unterworfen. Besonders häufig war dieser Fall in Dörfern, deren Einwohner verschiedenen Herren zinsten[3]).

Der Adel selbst verhandelte schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts seine Streitigkeiten über Grundbesitz vor dem Landtage; im Anschluß daran schuf er sich nach dem Vorbilde der Župengerichte einen eigenen Gerichtshof in dem „Land-

---

[1]) Diese Entwicklung ist mit der des alten Frankenreiches vor Karl d. Gr. durchaus ähnlich, so daß es nicht notwendig ist, für die ältere Agrargeschichte der böhmischen Länder eine besondere Stellung zu vindizieren, wie es in den meisten den Gegenstand berührenden Abhandlungen geschieht.

[2]) Republikation der Konradschen jura zupanorum von 1084 durch König Ottokar 1222. (Cod. Dipl. Mor. V, 224.)

[3]) Chlumecký, Einige Dorf-Weisthümer aus Mähren, im XVII. Bd. des Archivs f. Kunde österr. Geschichtsquellen, S. 23.

rechte“ (soud zemský), das abwechselnd in Brünn und Olmütz nach dem Landtage gehalten wurde.

Auch das Landrecht zerfiel in ein großes und ein kleines Gericht. In jenem saß der höhere Adel allein, richtete aber auch über andere freie Personen, sobald der Wert des Streitgegenstandes es zuließ. Überhaupt standen noch lange Zeit die Institutionen des Adels auch den freien Bauern (rustici) offen, da eine Scheidung der Adelsklassen keineswegs strenge durchgeführt war.

Diese Entwickelung ging ganz ohne Einwirkung der Przemysliden herrscher vor sich und ist als ein Vorläufer der späteren ständischen Oligarchie zu betrachten. Auch die nach längeren Wirren zur Herrschaft gelangten Luxemburger vermochten der königlichen Gewalt kein wesentlich größeres Ansehen dauernd zu verschaffen. Vielmehr erkannte Karl I. (als deutscher Kaiser Karl IV.) die vorhandenen Zustände größtenteils an, da er die Kaiserkrone seiner Dynastie erhalten wollte und in einer starken und gesicherten Hausmacht ein Gegengewicht gegen andere Fürsten zu finden hoffte. Er wahrte die hergebrachte gegenseitige Unabhängigkeit der ihm untertänigen Länder, erklärte sie aber für ein unteilbares Ganzes, und gab diesem staatsrechtlichen Körper den Namen „böhmische Krone“ (1348)[1]). Jedes Land, auch Böhmen, war für sich ohne Rücksicht auf die anderen, der böhmischen Krone untertan. Diese bildete wiederum ein Lehen des Deutschen Reiches.

Auch im Inneren kamen wichtige Einrichtungen zur Durchführung. Von großer Bedeutung ist die Neuerrichtung der „Landtafeln“ im Jahre 1348, die von den Landrechten in Brünn und Olmütz geführt werden sollten[2]). In diesen Büchern

---

[1]) Urkunde von Prag, 7. April 1348, Cod. Dipl. Mor. VII, 564.

[2]) Dafür, daß es schon bei den Zupengerichten (Cuden) Aufzeichnungen über Grundbesitzverhältnisse (Landtafeln) gegeben hat, lassen sich mehrere Belegstellen anführen. Eine Urkunde von 1303 sagt: Hec acta . . . in tabulas publicas olomucensis zude, ad quam universe provincie Moravie se reclinant, redegimus. (Cod. Dipl. Mor. V, 167.) Ähnliches bezeugt eine Urkunde König Johanns von 1327: (l. c. VI, 264) tabulae terrae, quas ab antiquo

waren alle zwischen Einwohnern jeglichen Standes geschlossenen, den Grundbesitz betreffenden Verträge zu verzeichnen. Das Prinzip der Öffentlichkeit und der unbedingten Beweiskraft, wie auch die Ungiltigkeit aller nicht eingetragenen Veränderungen im Grundbesitz sind in der ersten Instruktion deutlich ausgesprochen[1]).

Die ganze Anlage dieser öffentlichen Bücher deutet so offenkundig auf den Einfluß der neuen von den Deutschen geschaffenen städtischen Wirtschaft und der damit unzertrennlich verbundenen Änderung des Rechtsverfahrens, daß wir die Anschauung von der Hand weisen müssen, als handle es sich bei der Landtafel um ein bodenständiges Produkt spezifisch slavischer Agrarverfassung[2]).

---

terre sive cude notarii consueverunt habere. Mit dem Verfall der Cuden und kriegerischen Ereignissen mag der Abusus eingetreten sein, Verträge vor dem Landkämmerer zu schließen und sich dann auf sein Zeugnis zu berufen, was nach den Worten Karls in seiner Instruktion für die Landtafel zu Ungerechtigkeit und schweren Mißhelligkeiten führte.

[1]) Contractus inter quos libet homines, de Marchionatu Morauie, quocumque donacionis, obligacionis, vendicionis, permutacionis, resignacionis, Cessionis, alienacionis, diuisionis, tradicionis, Congressionis seu unionis, titulo rite factos, Tabulis ipsis imponere, et negotia illic signata permitterent pro contrahencium necessitate et utilitate extrahere, siue inde probaciones negociorum suorum recipere . . . Decreuimus eciam . . . irritas inualidas, et inanes omnes ex singulas quorumcumque . . . bonorum . . . donaciones . . . sub quacumque eciam verborum forma aut colore, extunc in antea faciendas, seu quomodolibet attemptandas. (Urkunde von Breslau, 9. Febr. 1359, abgedr. bei Demuth, Geschichte der Landtafel S. 9.)

[2]) Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß bei den Zupengerichten schon tabulae terrae bestanden, die doch frühestens seit 1275 etwa in Gebrauch waren, also zu einer Zeit, als der im 12. Jahrhundert einsetzende Einfluß städtischer Wirtschaft sich stärker fühlbar machen mußte. Die Ottokarschen jura zupanorum (1222) sind noch ganz vom agrarisch-formalen Verfahren erfüllt und kennen die tabulae terrae nicht. Auch der Nachweis Brandls (in seinem Glossar, Brünn 1876. S. 28ff.), daß in den Städten Aufzeichnungen über Grundbesitz zuerst nur auf Zetteln und erst später in eigenen Stadtbüchern geführt wurden, ist für diese Frage bedeutungslos und nicht einmal allgemein gültig. Die weitere Begründung mittels des „den böhmischen Ländern eigentümlichen" Übergangs aus dem

Die Landtafeln wurden nach jeder Richtung hin mit peinlichster Sorgfalt behandelt; für die Richtigkeit der Eintragungen, sowie für die Sicherheit der Aufbewahrung wurden von allem Anfang an die weitestgehenden Kautelen geschaffen[1]).

In der ältesten Zeit finden wir keinerlei Beschränkungen für die Einlage von freiem Grundbesitz in die Landtafel[2]). Alle vorkommenden Verträge, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, wurden auf persönliche Anmeldung der Kontrahenten hin in Gegenwart des jährlich ein- bis zweimal tagenden Landrechtes vom Oberstlandschreiber in kurzen Worten niedergeschrieben. Die Sprache ist fast ausschließlich die lateinische. Größere zusammenhängende Gutskörper (dominium, bonum) kommen noch selten vor, es handelt sich meist um Hufen, Mühlen, Äcker, mit verschiedenen Attributen. Eigenartig sind die häufig vorkommenden Gütergemeinschaften (uniones, congressiones), durch welche der Aufgenommene nach dem Tode des kinderlosen Aufnehmers in den Alleinbesitz gelangte. Dies geschah zur Hintanhaltung des Heimfalls an den Markgrafen, doch war die Genehmigung des Landesherrn erforder-

Eigentum der Sippe in das des Einzelnen entbehrt jeder Berechtigung, da diese Umwälzung überall erfolgte. Leider sind die betreffenden Forschungen meist von Historikern gemacht worden, die wirtschaftlichen Fragen nur wenig Verständnis entgegenbrachten und die Frage ob deutschen oder czechischen Ursprungs aufwarfen, während es sich doch um den Gegensatz von städtischer und feudal-agrarischer Wirtschaft handelt.

[1]) Die Bücher bieten daher in ihrer fast lückenlosen Erhaltung der Forschung ein sicheres und wertvolles Material, wie es kaum anderswo gefunden werden kann. Leider sind nur die ersten 14 Bücher von Brünn und 11 von Olmütz, den Zeitraum von 1348 bis 1466 umfassend, in Druck erschienen: Die Landtafel des Markgraftumes Mähren, herausgegeben von Chlumecký u. a. Brünn 1856, 3 Bde. Den ersten Band bildet die Geschichte der Landtafel von Demuth.

[2]) Auch der Besitz von Juden war davon nicht ausgeschlossen. Eine Eintragung vom Jahre 1379 besagt: Lazarus Judeus de Gemnicz Anne de Ugezd . . . in villa Lederzowicz Curiam arature Molendinis cum censibus pleno Jure et dominio, prout ipse tenuit . . . vendidit. (Brünner Landtafel, lib. VI. Eintragung 674). Ähnlich eine landrechtliche Entscheidung von 1406 (Demuth, Geschichte der Landtafel S. 20).

lich. Letzteres gilt auch von der Eintragung eines Testamentes. Später wurden auch alle wichtigen das Land betreffenden Urkunden und Beschlüsse ausführlich vermerkt.

Die Lage des Bauernstandes war bis ins dritte Viertel des 14. Jahrhunderts nicht ungünstig. Man unterschied die freien Bauern (rustici), dann die emphyteutae, die ihr Land zu Burgrecht besassen, also ein vererbliches Besitzrecht mit festbestimmten Leistungen hatten, und beiden gegenüber die agricolae; diese waren entweder censiti, die Land gegen Zinsungen, Naturalleistungen und Frondienste zu bebauen hatten – oder agricolae glebae adstricti, die ohne eigenen Genuß die Höfe des Herrn bearbeiteten, daher als Zubehör des Bodens galten und Leibeigene im eigentlichen Sinne waren[1]).

In die gleiche Periode fällt die Blütezeit der deutschen Städte in Mähren. Sie hatten sich durch Privilegien die Exemtion vom Landrecht gesichert, und waren mit weitgehender Selbstverwaltung ausgerüstet. Ihr Wohlstand und der Reichtum ihrer Bürger, auch an Grundbesitz außerhalb der Ringmauern war ganz bedeutend, Dörfer und Märkte wurden nach Stadtrecht ausgesetzt oder angekauft, so daß der politische und rechtliche Einfluß der größeren Gemeinden sich auf eine weite Umgebung erstreckte[2]). Nahezu 30 königlich freie Städte gab es damals in dem verhältnismäßig kleinen Lande, und zu jeder einzelnen ging der Rechtszug aus den benachbarten Ortschaften.

---

[1]) Nach der Aufzählung im Testamente des Markgrafen Johann: Marchionatus cum . . . vasallis singulis, Militibus, clientibus, Ciuibus, Rusticis, Emphiteotis, Agricolis et censitis et ad glebam adstrictis. (Brünner Landt. lib. VI, 4 v. J. 1371). — Die Leibeigenen wurden schon damals mit größter Grausamkeit behandelt. Karl IV. verbietet den Adeligen, ihren Hörigen die Augen auszustechen, oder Nase, Hand und Fuß abzuschneiden. (Archiv český III, 154). Palackys Behauptung, es habe am Anfang des 15. Jahrhunderts noch keinerlei Leibeigenschaft bestanden, ist danach unrichtig, wie schon Tomek, Tomaschek, Bezold und andere nachgewiesen haben.

[2]) Tomaschek, Recht Mährens S. 58, ferner sein Deutsches Recht im XIII. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau; Rößlers, Chlumeckys und Bischofs Stadtrechte und Dorfweisthümer.

Nichts ist natürlicher, als daß der Adel, diese Entwicklung der Dinge mit äußerstem Widerstreben betrachten mußte und jeden Anlaß ergriff die wirtschaftliche Macht der Städte möglichst zu schädigen. Gelegenheit dazu bot schon im 14. Jahrhundert die chronische Geldnot der Herrscher, welche, ihr eigenes Interesse übersehend, mehrere Städte den Grundherren verpfändeten. Die Gemeinden verloren dadurch ihre Freiheit und damit die Grundlage ihres Wirtschaftslebens.

Anzeichen für den Niedergang des Bauernstandes, hervorgerufen durch das Bestreben der Grundherren die Dienste zu steigern, finden sich daher schon am Ende des 14. Jahrhunderts. Der Zusammenhang mit der Erschütterung des unabhängigen Städtewesens ist unverkennbar. Im Jahre 1380 fassen nämlich die Herren einen Beschluß über das Entlaufen von Untertanen und es wird zum ersten Male von Bürgern und Bauern gesprochen[1]). die ohne Entlassungsschein nicht aufgenommen werden sollen. Auch ist in der Landtafel von Frondiensten immer häufiger die Rede.

Mit der im Anfang des 15. Jahrhundert einsetzenden hussitischen Bewegung beginnt eine neue Periode des Wirtschaftslebens in Böhmen und Mähren; wir können sie als die der Vorherrschaft agrarisch-feudaler Interessen bezeichnen. Ihre Wirkung erstreckt sich bis tief ins 19. Jahrhundert hinein. es wird daher notwendig sein, bei den diese Periode einleitenden Kämpfen etwas zu verweilen, ihre Ursachen zu ergründen und die Stellung der einzelnen Bevölkerungsklassen zu einander zu präzisieren.

Was zunächst an der hussitischen Bewegung und ihren Kämpfen auffällt ist das Vorhandensein mehrerer, anscheinend einander widersprechender Bestrebungen. Wir begegnen beim

[1]) (Domini) sententiaverunt, quod nullus in terra Morauie residens ab alio in eadem terra residente debet aliquem Ciuem, Rusticum acceptare, donec a domino suo literam domini sui . . . iidem Rustici apportaverint, eos fore per eundem dominum dimissos. Et si quis horum Ciuium, Rusticorum ad aliquem residentem fugam dederit . . . idem . . . ei a quo fugit restituere teneatur. (Brünner Landt. VI, 766 v. J. 1381.)

Bauern stark kommunistischen Forderungen, die sich gegen die Grundherren richten, dieselben Bauern wüten gegen die Städte, deren Blühen und Gedeihen ihnen so viel Nutzen gebracht hatte, und an der Spitze der Revolution stehen, oft schon von allem Anfang an, zahlreiche, mächtige und niedere Mitglieder der Adelsklasse; daneben geht, nicht minder bedeutsam, eine religiöse und eine anscheinend rein nationale Bewegung[1]).

Die Widersprüche lösen sich aber bald, wenn wir die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der böhmischen Länder ins Auge fassen. Die ersten Forderungen des Bauernstandes richten sich vorzüglich gegen den weltlichen Besitz der Kirche und das Anrecht auf den Zehent[2]). Bald darauf wird die Abschaffung aller Abgaben und Lasten des gemeinen Mannes verlangt; Königtum und Adel sollen aufhören[3]). Wie es damit in der Praxis aussah, hat Bezold ausführlich klar gelegt[4]). Die ansässig gebliebenen Bauern wurden nun von zwei Seiten ausgesaugt; in dem Heer Žižka's gab es nach wie vor die „Gemeinden" der Herren, Ritter, Städter und Fronbauern. Die Wut des Pöbels richtet sich infolgedessen gar nicht gegen die Grundherren, sondern vornehmlich gegen die Städte, deren Ansehen und Reichtum den Neid und die Habsucht des besitzlosen Pöbels erregte. Er fand dabei die willige Unterstützung vor allem des Landadels, dessen Interessen, wie wir oben gesehen haben, nach derselben Richtung ging. Daß dabei auch der Gegensatz von Sprache, Sitte und Recht in den deutschen Städten mitbetont wurde, ist klar; zweifellos besitzt der Antagonismus des wenig entwickelten slavischen Volkes gegen die höhere deutsche Kultur eine bis jetzt zu

[1]) Die meisten Autoren rücken diese Seite der Bewegung, andere die religiösen Fragen an die erste Stelle, auch Bezold, dessen Beiträge jedoch die anderen wichtigeren Momente klar erkennen lassen.

[2]) Drei von den fünf Artikeln von 1419 beschäftigen sich damit, die beiden anderen mit religiösen Fragen. Bezold, Zur Geschichte des Husitentums, S. 6.

[3]) Bezold 42ff.

[4]) 60ff.

wenig beachtete Bedeutung. Es ist der Hass der tiefststehenden, rohen Masse gegen alle die unerreichbaren höheren Güter, gegen Reichtum, Kunst und Wissenschaft, die eben fast ausschließlich in den Händen der Deutschen waren und darum so weit als möglich vernichtet wurden[1]). Die gänzliche Unfähigkeit der Taboriten ein größeres Stadtwesen zu verwalten, zeigen die Zustände nach der Eroberung von Prag, wo nicht etwa eine Reaktion gegen das herrschende Privilegiensystem, sondern vielmehr eine Beschlagnahme, Verschärfung und Ausbeutung der Privilegien eintrat, welche die ehemals blühende Gemeinde vollkommen ruinierte[2]).

Es dauerte nicht lange, da rekrutierten sich die „Brüderheere" keineswegs mehr aus dem gläubigen böhmischen Volk; vielmehr durchzogen Scharen von fremden Abenteurern, Landsknechten und Raubgesellen das Land unter Anführung von Adeligen, denen die religiösen Fragen vollkommen gleichgiltig waren und die nur aus der allgemeinen Verwirrung Nutzen zu ziehen suchten. Der demokratische Charakter der Bewegung wird daher viel zu sehr überschätzt: daß die Verbindung mit dem Adel von wirklichen Anhängern schon damals als großer Fehler erkannt wurde, beweist die Erklärung eines taboritischen Schöffen auf einer Versammlung von 1434: „Wir haben die Neigung des Volkes verloren, namentlich der arbeitsamen Leute, welche wir mit Abgaben belastet haben." Er verurteilt das dem Adel geschenkte Vertrauen, die Vereinigung mit „diesen Rittern, welche besser sein wollen als wir"[3]).

Die Stellung des Adels zur ganzen Bewegung wird scharf charakterisiert durch den gleichzeitigen Chronisten Andreas von Brod, der uns die Pläne „einiger, nicht aller Barone" enthüllt. Diese erinnerten sich, daß der Bürgerstand, der Klerus und

[1]) Vgl. die Belege für die nationale Strömung bei Bezold 95ff. Vgl. auch Chlumecký, Karl v. Zierotin und seine Zeit 5ff.

[2]) Lippert in den Mitteilungen des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen V (1867), 179.

[3]) Höfler, Geschichtsschreiber der husitischen Bewegung I. 93, 566, 587. Bezold 74f.

das Königtum ihnen an Kapital, wie an Landbesitz überlegen seien. Man müsse also den neuen Glauben unterstützen und eine Erhebung begünstigen. „Mag es dann gehen, wie es will, wir werden in jedem Falle gewinnen und uns in die Güter entweder der Geistlichen oder der Bürger teilen[1].“ Jedenfalls ist charakteristisch, daß in den sog. Prager Artikeln vom weltlichen Besitz der Kirche in einer Fassung gesagt wird, er gereiche dem Besitz der weltlichen Herren zum Nachteil[2].

Dadurch, daß der Adel sich selbst an die Spitze der ursprünglich auch gegen ihn gerichteten Bewegung stellte, und sie in eine andere Richtung drängte, vollzog er einen höchst klugen politischen Schachzug, der es ihm ermöglichte, alle Vorteile schließlich selbst einzuheimsen. Auch die katholisch gebliebenen, königstreuen Herren waren mit den utraquistischen darin vollkommen solidarisch, dem König und der Kirche ihre Güter abzunehmen[3]. Noch während der Unruhen bemächtigten sich alle Barone der führenden Rolle im Landtage. Während 1421 die czechisch gewordenen Städte $^1/_3$ der Stimmen haben, sind sie 1434 aus der Landesregierung verdrängt. Auch der katholische Adel half ohne Bedenken mit, sobald es galt, die Macht und das Ansehen des Landtages zu fördern. Aber bald klagten auch schon die Ritter über die Herrschsucht der Barone, welche die politischen Rechte ihrer früheren Kampfgenossen zwar nicht mehr beseitigen konnten, aber wenigstens zu verkümmern suchten[4].

Einen greifbaren Ausdruck dieser Entwicklung bildet der Ausschluß aller Nichtadeligen vom Gebrauche der Landtafel, die übrigens auch während der Hussitenkriege hie und da eröffnet wurde. Es heißt darin zum ersten Male im Jahre 1466,

[1]) Höfler II, 347. Bezold 88ff. Selbst Palacký (Geschichte Böhmens III, 2. 146) deutet dies an.

[2]) Bezold 89 mit Nachweisen.

[3]) Bezold 91.

[4]) Archiv český III, 456.

daß den Bauern keine Güter zugeschrieben werden[1]). Ein diesbezüglicher besonderer Beschluß kann jedoch nirgends nachgewiesen werden. Freie Landleute gab es also noch zu dieser Zeit.

Dreizehn Jahre lang (1467—1480) blieb dann die Landtafel geschlossen, da die Kämpfe Georgs von Poděbrad mit den Kreuzheeren Papst Pauls II., dann mit Matthias Corvinus von Ungarn, endlich des letzteren Krieg mit dem von den Böhmen gewählten Wladislaus von Polen vorzugsweise auf mährischem Boden ausgefochten wurden. Wenn auch der Adel in diesen Streitigkeiten teils dem einen, teils dem anderen Lager angehörte, so finden wir ihn doch unmittelbar nach Herstellung des Friedens geeinigt dastehen und eifersüchtig auf die erworbenen Privilegien pochen, ja er zog aus der überaus schwachen Stellung des Herrschers den größtmöglichen Nutzen. Dies gilt ganz besonders vom Herrenstande, der sich schon bis dahin, wie aus den stets in der Landtafel angegebenen Namen der obersten Landesbeamten hervorgeht, allein die Besetzung dieser Ämter und des großen Landrechtes vorbehalten hatte. Nun schritt er zu weiterer Abschließung von den übrigen Ständen.

Rang- und Sitzordnung wurden festgelegt und die Aufnahme in den Herrenstand an gewisse Voraussetzungen geknüpft und mit besonderen Formalitäten umgeben (1480)[2]), die sich als „Erteilung des Inkolats" bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses erhielten. Gegenüber den Neuaufgenommenen sollten die 15 alten Familien einen geschlossenen „alten Herrenstand" bilden. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Landtafel nur mehr in czechischer Sprache geführt werden solle, denn

---

[1]) Katherina de Podhagi habens maritum laicum seu Rusticum, quibus non intabulantur bona, qui ad hoc stans coram officialibus consensit, Henricum de Rakowych dictum Ssassek fratrem suum et eius heredes super propria hereditate sua in villa Podhagi, quod ei post patrem suum cessit, et ad quod ius ibidem habet, suscipit in veram unionem. (Olmützer Landt. lib. XI, 315.)

[2]) Ausführliches Dokument in der Landtafel, abgedr. bei Demuth 36.

„es verstünden nicht alle lateinisch, und die Texte würden nach Gutdünken ausgelegt“[1]). In diesem Beschluß und in der Konsequenz seiner Durchführung — es finden sich, abgesehen von einzelnen älteren Majestätsbriefen, bis 1620 überhaupt keine anderssprachigen Eintragungen — ist nicht ohne Grund ein national-tendenziöser Akt erblickt worden, gab es doch bis dahin nur sehr wenige Einlagen in czechischer Sprache; doch muß auch das nun sehr geminderte Ansehen der Geistlichkeit als Erklärung herangezogen werden. Durch den Beschluß wurde vermieden, daß wegen der bisher geforderten Anwendung des Lateinischen die Stelle des Oberstlandschreibers aus ihrer Mitte besetzt werden mußte.

In diesem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts geschah von Seiten des Herrenstandes alles, um seine Stellung zu festigen, auszubauen und das Land zu einer autonomen Adelsrepublik zu machen, dessen Herrscher zu vollkommener Ohnmacht verurteilt war. Im Landtage besaß der hohe Adel, dessen Mitglieder einzeln abstimmten, die unbedingte Majorität gegenüber dem Ritterstand, den Städten und der Geistlichkeit, die zusammen nur über zwei Stimmen verfügten. Ihm allein war die Besetzung der höchsten Landesämter und des großen Landrechtes vorbehalten, er allein genoß eine weitgehende, privatrechtliche Ausnahmestellung[2]).

Lebendigen Ausdruck findet diese Entwicklung der Dinge in dem gleichzeitig von einem hochangesehenen Mitglied des Herrenstandes verfaßten Tobitschauer Rechtsbuch, der ersten Kodifikation des mährischen Landrechtes. Darin findet sich die höchst bezeichnende Bestimmung, daß von dem Urteil des Landrechtes eine Berufung weder an den Kaiser noch an den eigenen Landesherrn stattfindet[3]). Vielmehr kann dieser wie

[1]) Tobitschauer Rechtsbuch, hsg. von Demuth 59.

[2]) Tomaschek, 80ff.

[3]) Kniha Tovacovská (Tobitschauer Buch) hsg. von K. J. Demuth, Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum et Silesiacarum. Sectio II. Lib. I. Brünn 1858, S. 27.

jeder andere Adelige vor dem Gericht belangt werden[1]), und muß auch selbst vor ihm Recht suchen.

Zudem waren in den Wirren der Hussitenkriege die schon zusammengeschmolzenen landesfürstlichen Einkünfte fast gänzlich verloren gegangen; die ehemaligen Regalien und Privilegien fielen nun dem Adel als bloßer Ausfluß der grundherrlichen Gewalt auf seinen Gütern zu. König Wladislaw begab sich außerdem vollends des Heimfallsrechtes auf dem Landtage von 1497.

Die Zahl der ehedem mächtigen, königlich freien Städte war schon früher auf sechs gesunken[2]). Diese schlossen sich zu einem Bündnis zusammen und führten mit dem Adel jahrelange Streitigkeiten um die ihnen von altersher gewährleistete Autonomie der Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf ihrem gesamten Gebiete. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein; denn die Städte mußten durch Unterwerfung ihres Landgebietes unter das jus terrae die Vorteile zu erlangen suchen, welche die Eintragung der Güter ihrer Bürger in die Landtafel gewährte. Die eifersüchtig gewahrte Stadtgerichtsbarkeit blieb jetzt allein auf das Weichbild beschränkt und umfaßte jetzt — ein Zugeständnis des Adels — auch die Stadthäuser der Herren und Ritter. Der „Elftausend Jungfrauenvertrag“ von 1486 setzte dies fest und regelte auch die Entlassung untertäniger Leute, ein Gegenstand, der hier wie überall den Antagonismus von Stadt und Adel wesentlich gefördert hatte.

Alle übrigen Städte waren durch Verpfändung in den Besitz der Landherren geraten, von deren Willen das Maß der gewährten Freiheiten abhing; ihre Bürger wurden meist mit den Bauern auf eine Stufe gestellt. Die später entstandene Unterscheidung von obrigkeitlichen Schutzstädten und untertänigen Städten hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Erstere hatten die Freiheit von Robot und ein gewisses Maß

[1]) Es werden Beispiele angeführt, daß dies geschehen sei und die Verhandlung beschrieben, S. 35. Außerdem Majestätsbrief von Olmütz, 10. März 1510.

[2]) Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Neustadt und Hradisch.

von Eigengerichtsbarkeit, Privilegien, die ihnen vom Grundherrn oder nach dem Wiedererstarken der landesfürstlichen Macht auch vom Herrscher verliehen wurden.

Hatte der Herrenstand die Aufnahme eines Ritters in seine Mitte durch den Beschluß von 1480 an besondere Qualitäten des Bewerbers geknüpft[1]), so mußte der Ritterstand hierin bald nachfolgen. Dazu war er schon durch die Tendenzen genötigt, welchen die Herren bei Führung der Landtafel allmählich rechtliche Geltung verschafften. Spätestens seit 1466 wurde den freien Bauern die Benützung der Landtafel verweigert[1]), das Tobitschauer Rechtsbuch schließt überhaupt alle Nichtadeligen von ihr aus, und bindet die ausnahmsweise Zulassung der Güter von Geistlichen, Bürgern und Bauern an die Zustimmung des Landesfürsten und der Herren[2]). Wenn also einem Gute die Eintragung verweigert wurde, so war es dadurch zum untertänigen gestempelt und sein Besitzer der vollen persönlichen Freiheit beraubt. Dadurch gewann die Gliederung der Stände noch mehr an Schärfe; die Aufnahme in den Ritterstand erfolgte erst auf Grund des königlichen Wappenbriefes, der Zustimmung der Ritter und einer förmlichen Eidesleistung vor versammeltem Landtage; später wurde auch noch der Nach-

[1]) Vgl. S. 22.

[2]) Tob. B. S. 67. Übersetzung: „Auch Geistlichen und Bauern und denen, welche weder Wladyken (Ritter) noch Herren sind, soll in der Landtafel nichts zugeschrieben werden, außer aus ganz zutreffenden Beweggründen und aus besonderer Gnade des Landesherrn und mit Zustimmung der Herren, zumal, wenn es sich um ein neuerworbenes Gut handelt; aber die (Güter), welche von früher her in der Landtafel einliegen, können darin weiter geführt werden, und diejenigen, welche solche Güter neben (denen der) Herren und Ritter besitzen, sollen sich mit ihnen vertragen, und der Bürger oder Bauer mag sein Gut verkaufen und (den Verkauf) eintragen lassen; wenn es aber wieder in die Hand eines Herren oder Ritters kommt, darf es einem Bauer fürderhin nicht zugeschrieben werden."

Die Bürger blieben, im Gegensatz zu Böhmen, des Rechtes landtäfliche Güter zu besitzen, dauernd beraubt. Nur die landesfürstlichen Städte als solche genossen es.

weis der ehelichen Geburt und des Wohlverhaltens des Bewerbers und der zwei vorangehenden Geschlechter verlangt[1]).

Daß nach dem Tobitschauer Buch Gilten von Nichtadeligen auch weiterhin Gegenstand von Eintragungen in die Landtafel sein durften, sofern sie von alterher dieses Recht hatten, war nur eine dürftige Bemäntelung der dem ursprünglichen Zweck dieses Instituts zuwiderlaufenden neuen Praxis. In Wirklichkeit kommen von nun an kaum jemals Einlagen von kleinem freien Grundbesitz vor, dagegen nimmt die Zahl der jährlichen Eintragungen bedeutend ab und diese betreffen immer ausgedehntere Komplexe. Die Landtafel bietet so ein getreues Abbild der fortschreitenden Entstehung von Latifundien.

Die Kosten dieser großen Umwälzungen mußte der Bauernstand bezahlen. Von den Freien blieb, soweit sie nicht in den niederen Adel aufzurücken vermochten, nur ein sehr geringer Rest übrig, der sich aus nicht ganz aufzuklärenden Ursachen bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses unabhängig erhielt. An ihre Stelle rückte die Klasse der Zinspflichtigen, die ihr Land „zu Burgrecht" besaß, jedoch jetzt nur mehr dem Namen nach, denn außer dem Zins waren auch Frondienste zu leisten, die freie Verfügbarkeit war eingeschränkt oder aufgehoben, die Entlassung sehr erschwert. Dieser Klasse gehörte der größte Teil der Landbevölkerung an. Sie unterschied sich nur mehr wenig von den censuales, die einen herrschaftlichen Grund oder Hof zu eigenem Nutzen bewirtschafteten und dabei Zins und Frone schuldeten; die Kinder des Beliehenen hatten allein am beweglichen Eigentum Erbrecht, über den Hof konnte der Grundherr beliebig verfügen. Die Lage der eigentlichen Hofhörigen, denen keinerlei Rechtsfähigkeit zukam, veränderte sich naturgemäß nicht.

Die um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts etwa

[1]) Gindely, Die Entwicklung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert. Abh. d. k. böhm. Ges. d. Wissenschaften. VII. F. 1. Bd. Philos.-hist. Kl. Nr. 3. Prag 1886. S. 6. — Vgl. auch A. P. v. Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd, Die Entwicklung des böhmischen Adels. Öst.-ung. Revue. Neue Folge Bd. IX. 1890, S. 81ff.

noch vorhandenen formellen Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen der Landbevölkerung verwischten sich in der Folgezeit den tatsächlichen Verhältnissen nach mehr und mehr. Die Entwicklung nimmt ohne Rückschlag die einmal eingeschlagene Richtung zu dauernder und vollständiger Abhängigkeit des gesamten Bauernstandes, zu jenem Zustand, der als Leibeigenschaft bezeichnet zu werden pflegt. Mag auch in manchen Fällen die Stellung einzelner Personen oder Dörfer eine bessere gewesen sein, ein tatsächlicher Rechtsschutz fehlte jedenfalls vollkommen und erst der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung gelang es darin zum Teil Wandel zu schaffen und das Besitzrecht der einzelnen Untertansklassen strenge zu umschreiben.

Hier ist auch eine wichtige Veränderung in der Gerichtsverfassung festzustellen. Spätestens am Ende des 16. Jahrhunderts kommt nämlich, von einzelnen, bald verschwindenden Ausnahmen abgesehen, der Grundsatz zur Durchführung, daß die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Gutsgebiete dem Gutsherrn allein gehöre[1]). Der oben charakterisierte Zustand, daß einzelne Gutsteile und deren Untertanen unter fremder Gerichtsbarkeit stehen, hört nunmehr auf: auch in geteilten Dörfern richtet der Eigentümer nur über seine Untertanen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Entwicklung mit der Zurückdrängung der städtischen Gerichtsbarkeit auf das Weichbild und mit der Bildung größerer Gutsgebiete in Zusammenhang bringt.

Das Ergebnis dieser Tendenz ist, daß spätestens am Ende des 16. Jahrhunderts, von einzelnen, bald verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Gute dem Gutsherrn allein zufällt; in geteilten Dörfern richtet der Eigentümer nur über seine Untertanen. In den späteren Landesordnungen erscheint dieser Zustand mehr oder minder genau ausgedrückt.

So entstand in der Wirtschafts- und Rechtsverfassung eine unumschränkte Machtvollkommenheit des Adels; städtische und

[1]) Chlumecký, Einige Dorfweistümer 23.

bäuerliche Selbständigkeit waren am Ausgange des 15. Jahrhunderts so gut wie vernichtet. Die ökonomischen Folgen dieser Entwicklung waren in Mähren die gleichen wie in den anderen Ländern: maßlose Ausdehnung des Heimfallsrechtes und Bauernlegen vereinigten sich mit strengster Haftung an der Scholle und zwang zu harten Frondiensten; trotz allem, Mangel an Arbeitskräften, Abnahme der Landbevölkerung. Freilich geschah der Übergang nicht plötzlich und wenn die ersten Ansätze zur neuerlichen Unterwerfung der Bauern ins 14. Jahrhundert reichen, so erscheint die volle Schwere der Leibeigenschaft erst nach dem dreißigjährigen Krieg.

Die Erwerbung der böhmischen Krone durch das Haus Habsburg (1526) vermochte in den staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Mährens keine wesentlichen Veränderungen herbeizuführen. Der Landtag erkannte einfach Ferdinand I. kraft seines Erbrechtes als Markgrafen an; die böhmischen und deutsch-österreichischen Länder wurden nur durch Personalunion miteinander verbunden.

Nachhaltige Folgen zeitigte erst der Sieg Ferdinands II. über den böhmischen Aufstand in der Schlacht am Weißen Berge (1620); nun war die Möglichkeit gegeben, die selbstherrliche Macht der Stände zu brechen und die monarchische Gewalt an ihre Stelle zu setzen. Tatsächlich erfuhr die alte Landesverfassung in der „Vernewerten Landesordnung“ von 1628, welche bis 1848 Geltung behielt, eine gründliche Umgestaltung: die Erblichkeit des Hauses Habsburg wurde ausgesprochen, die Gesetzgebung der Krone vorbehalten, die Geistlichkeit zum ersten politischen Stand erhoben, der deutschen Sprache das gleiche Recht wie der czechischen gegeben und manche andere Bestimmungen erlassen, deren Zweck es war, einerseits bewährte Einrichtungen zu bestätigen, andererseits den Zusammenhang mit den übrigen Ländern der habsburgischen Hausmacht zu kräftigen und auszugestalten.

Der weitere Fortgang des dreißigjährigen Krieges und seiner Begleiterscheinungen war indessen auch den böhmischen Ländern im höchsten Grade verderblich. Nicht genug an dem,

daß die Kriegszüge, deren Schauplatz Böhmen und Mähren war, die Bevölkerung dezimierten und jeglichen Wohlstand vernichteten — die drakonisch durchgeführte Gegenreformation entzog noch außerdem dem Lande alles, was Vermögen, Intelligenz und Tüchtigkeit besaß. Der alte Adel, der einzige Träger einer Kultur im Lande, wollte sich zum großen Teile nicht bekehren und überließ seinen Platz fremden Emporkömmlingen, die sich in erobertem Feindesland wähnten und danach handelten.

Nun setzte die Zeit wirklich schwerster Bedrückung des Bauernstandes ein, eine Zeit, deren kulturelle und wirtschaftliche Schäden so unermeßlich waren, daß sie sich heute noch fühlbar machen. Der größte Teil der Bevölkerung versank in eine dumpfe Apathie, die jeden Unternehmungsgeist, jeden Fortschritt von vornherein ausschloß. Aus den Städten verschwanden die Kaufleute und Handwerker, die Freiheiten wurden beseitigt und die Bürger selbst nicht selten zu persönlichen Fronarbeiten gezwungen.

Obwohl jetzt alle Länder der habsburgischen Krone auf den gleichen wirtschaftlichen Tiefstand hinabgesunken waren, nahmen die einzelnen Ländergruppen doch auch fernerhin den schon früher eingeschlagenen ökonomischen und politischen Entwicklungsgang wieder auf. In Innerösterreich hatte die bäuerliche Abhängigkeit schon am Ende des 15. Jahrhunderts den Charakter der Leibeigenschaft verloren; sie zeitigte auch im 17. Jahrhundert mit dem Übergang des großen Grundbesitzes zur Eigenbewirtschaftung keine drückenden Folgen. Ganz anders in Mähren, wo, wie wir gesehen haben, gerade das 15. Jahrhundert entscheidend für die Ausgestaltung des Untertänigkeitsverhältnisses wurde. Die Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Zustände nach dem dreißigjährigen Krieg involviert, somit keineswegs eine durch diesen selbst herbeigeführte Wendung; vielmehr ist an der allgemeinen Richtung dieses Ganges nichts geändert worden, nur die Intensität der Bewegung erscheint wesentlich gestärkt.

Die schon oben für die vorausgehende Periode gekennzeichneten Erscheinungen begegnen uns abermals mit noch

größerer Deutlichkeit. Die eingezogenen Güter der akatholischen Herren und Ritter werden verschenkt oder um einen Spottpreis verkauft, wodurch der Latifundienbildung noch mehr Vorschub geleistet wird; die zusammengeschrumpfte Landbevölkerung reicht zur Bewirtschaftung der großen Dominikalkomplexe bei weitem nicht mehr aus; trotzdem glaubt man die Hebung der Landwirtschaft nur durch noch intensivere Ausbeutung der untertänigen Arbeitskraft erzielen zu können.

Auch der obersten Staatsverwaltung fehlte es an Verständnis zur Erfassung der Lage. Zwar bemühte sie sich dauernd um die Belebung von Gewerbe und Handel, um die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung kümmerte sich indes niemand. Obwohl also mit der Niederwerfung des alten Adels ein bedeutsamer Schritt zur Beseitigung der unabhängigen Ständeherrschaft getan war, wurden doch nicht jene Konsequenzen gezogen, welche einzig und allein die verderblichen Maßregeln der Gegenreformation einigermaßen berechtigt hätten erscheinen lassen. An der Agrarverfassung wurde nicht im geringsten gerüttelt, somit war und blieb der Adel die Grundlage des Staatswesens; die Finanznot schien zu zwingen auf den Kredit der Stände zurückzugreifen und so erhielten sie einen großen Teil ihrer politischen Macht wieder zurück. Der untertänige Bauer existierte für die Staatsverwaltung zunächst überhaupt nicht.

Da jedoch der Adel im Prinzip steuerfrei und für das gleichmäßige Einfließen der Steuer von den Bauernstellen nicht verantwortlich war, sahen sich die Herrscher infolge der wachsenden Geldnot schließlich doch genötigt, dem eigentlichen Steuerträger, dem leibeigenen Bauer, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die unmittelbare Veranlassung bot die Verminderung der eingehenden Kontributionssummen und das Ausbrechen von Unruhen.

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts treten die ersten Versuche eines Bauernschutzes in der Form der Robotpatente auf; sie schlugen fehl, denn es gebrach den Bestimmungen ebenso an Klarheit, wie an wirksamer Kontrolle der

Durchführung. Der Einfluß der wenigen staatlichen Behörden (Kreisämter) kam kaum in betracht und die obrigkeitlichen Ämter, denen die Verwaltungs- und Justizpflege in erster Instanz oblag, standen naturgemäß allen derartigen Bestrebungen feindlich gegenüber. Es gelang sogar den Gutsbesitzern ohne große Mühe, die beabsichtigten Schutzmaßregeln in das Gegenteil zu verkehren und die Lage der Landbevölkerung, wenn möglich, noch mehr zu verschlechtern.

Trotz dieser Mißerfolge konnte der einmal betretene Weg nicht endgiltig verlassen werden. Zur Notwendigkeit die Steuereingänge zu sichern, traten im Laufe der Zeit für die Staatsverwaltung neue Momente hinzu, die sie zwangen, ihr Augenmerk dauernd auf das Verhältnis zwischen Gutsherr und Bauer zu richten: der Einfluß naturrechtlicher Lehren machte sich geltend, die für jeden Staatsbürger die möglichst freie Entfaltung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte forderte; ganz besonders aber wirkte bestimmend auf jene Tendenz der Gesichtspunkt, das Staatswesen durch Heranziehung der großen Masse von untertänigen Landleuten auf eine breitere Grundlage zu stellen. Zur Verwirklichung dieses Gedankens, den sich der aufgeklärte Absolutismus zu eigen machte, mußte die politische Vormacht der Stände untergraben, dem Adel und der Geistlichkeit durch Lockerung des Leibeigenschaftsverhältnisses ein Teil seiner materiellen Stütze genommen werden; Hand in Hand damit sollte die Schaffung des zentralistischen Einheitsstaates vor sich gehen. Die Herrscher, die diese Ziele in ihrer ganzen Größe erfaßt hatten, Maria Theresia und Josef II., schritten mit verschiedenen Mitteln an die Ausführung ihrer Pläne.

Die Kaiserin sah die Unmöglichkeit eines plötzlichen Umsturzes ein und trachtete bei weitgehender Wahrung der bestehenden Verhältnisse einen wirklichen und ausreichenden Schutz der bäuerlichen Interessen durchzusetzen. Josef II. dagegen wollte die Agrarverfassung mit einem Schlage dahin ändern, daß sie sich auf dem freien Bauern, nicht mehr auf dem adeligen Gutsbesitzer aufbaue. Sein Wirken hatte keinen dauernden

Erfolg. Nach seinem Tode siegte die Reaktion und vernichtete seine wichtigsten Schöpfungen. Die ländliche Verfassung blieb ein aus alten und neuen einander widersprechenden Teilen zusammengesetztes Stückwerk, das erst im Revolutionsjahr 1848 endgültig zerstört und durch einen neuen Aufbau ersetzt wurde.

Erstes Kapitel.

§ 1. Die ländliche Verfassung 1781—1848.

Der vorangehende Überblick hat zu zeigen gesucht, wie sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ursprünglich ohne Einwirkung einer äußeren Gewalt im Lande selbständig entwickelte. Es war also kein Ergebnis der mit dem Erstarken der österreichischen Zentralgewalt entstehenden Gesetzgebung, sondern ein Gegenstand für sie. Anknüpfend an die bestehenden Einrichtungen machte sich zunächst nur ihre ordnende Einwirkung geltend und zwar mit bezug auf die beiden wesentlichen Momente, auf welchen die Stellung der Gutsherrschaft vor allem beruht. Sie beschränkte und regelte einerseits die unmittelbaren gutsherrlichen Rechte, die in der Notwendigkeit, den Bauernstand zur Bewirtschaftung des Herrenlandes heranzuziehen, ihre ökonomische Ursache hatten. Sie gab anderseits Norm und Richtschnur für die Tätigkeit der Gutsherrschaft als öffentlich-rechtlichen Behörde, der Verwaltung und Justizpflege übertragen waren. Dieser Grundsatz, im Rahmen des Alten bessernde Maßregeln anzuordnen, ohne das Ganze von Grund auf umzugestalten, konnte auch dann nicht wesentlich geändert werden, als in Maria-Theresia und Josef II. machtvolle Entfaltung der Zentralgewalt mit hoher wirtschaftspolitischer Einsicht verbunden war, um die Schäden der ständischen Verfassung zu beseitigen. Die alten Prinzipien, durch den Geist der Reformen längst überholt, blieben zum Teil noch in Kraft; neues Wirtschaftsleben mit veränderten Gestaltungen und Anforderungen drang allenthalben in den Verfassungskörper ein, vermochte in den alten Formen seinen Ausdruck nicht zu finden, und schuf sich Auswege, die wiederum nicht in den Rahmen

des Ständestaates mit seinen Privilegien und Sonderstellungen passen wollten. Die auf die Landwirtschaft bezüglichen Rechtsinstitutionen bilden aus diesen Gründen schon zu Ende des 18. Jahrhunderts kein einheitliches Gebäude mehr; die übersichtliche Darstellung der Wirtschafts- und Rechtsverfassung der folgenden Jahrzehnte begegnet daher mancherlei Schwierigkeiten.

In wesentlicher Unterscheidung von der Verfassung in den meisten Ländern des alten Deutschen Reiches ist vor allem festzustellen, daß fast sämtliche österreichischen Provinzen, ganz besonders aber die böhmischen Länder eine Trennung der Gutsherrschaft von der Gerichtsherrschaft überhaupt nicht kennen[1]). Abgesehen davon, daß, wie schon in der Einleitung hervorgehoben, dieser Grundsatz von altersher unverändert festgehalten wurde und in allen Landesordnungen und Robotpatenten seinen Ausdruck findet, kennt auch die zeitgenössische juristische Literatur keinen Fall von dauernder Ausübung der Jurisdiktion über fremde Untertanen. Darauf wird im einzelnen weiter unten noch eingegangen werden.

Die persönliche Rechtsstellung und die Besitzrechte der Landbevölkerung erfuhren durch die Aufhebung der Leibeigenschaft[2]) bedeutende Besserung. Es besteht nunmehr seit dem

[1]) Vgl. Schopf, Die organische Verwaltung des österr. Kaiserstaates, Pesth 1855, S. 20. Engelmayr, Die Untertansverfassung des Erzherzt. Österreich, Wien 1826, S. 165. Nur in Teilen von Ober-Österreich, dann in Illyrien, wo die Franzosen die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt hatten, wurde einzelnen Dominien die Ausübung der Justiz in größeren Bezirken übertragen. Organisationsverordnung v. 23. Juni 1814.

[2]) Grünberg (Bauernbefreiung I § 5) wendet sich zwar energisch gegen den Gebrauch des Wortes „Leibeigenschaft" zur Bezeichnung der persönlichen Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung vor 1781, indem er Leibeigenschaft mit Sklaverei identifiziert. Es ist jedoch gewiß nicht angängig, einem allgemein anerkannten terminus technicus ohne weiters eine andere Bedeutung beizulegen und dann nachzuweisen, daß diese Bedeutung hier nicht zutrifft. Mit „Leibeigenschaft" wird eben nicht „Sacheigenschaft im Verkehr, Mangel der Rechtsfähigkeit" einer Person bezeichnet, sondern vielmehr Schollenpflichtigkeit, Beschränkung im Suchen nach Erwerb. Die zeitgenössische juristische Literatur trennt denn auch streng diese Begriffe. „Man unter-

Patente vom 1. November 1781 die „gemäßigte Untertänigkeit“, die ihren Ausdruck findet im Untertänigkeitsverband (nexus

scheide . . . wesentlich Sklaverey von der Leibeigenschaft, die auch Erb-Unterthänigkeit oder Eigenbehörigkeit heißt.“ (Fried. Bened. Weber, Ökon.-jurist. Abhandlung über die Rittergüter in Deutschland, Leipzig 1802, S. 280). „Wenn die Verbindlichkeit, Herrschaftsdienste . . . zu leisten, der Person anklebet, so heißen sie Leibeigene, die aber . . . (sc. seit 1781) nicht mehr vorhanden sind.“ (Georg Scheidlein, Grundsätze der österr. Provinzialrechte, Vorlesungen, Wien 1785 I, 107; ähnliches in der 2. Aufl. 1805, II, 4 u. 27, ferner in Scheidleins Neuestem Handbuch der österr. Rechte, Wien 1786, I. 140.) Auch nach anderer Richtung interessant ist folgende Bemerkung aus Luksche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, Brünn 1815, 1. Aufl., I, 295. „Die Obrigkeiten pflegten auch ihre Leibeigenen ihren Gläubigern dergestalt zu verpfänden, daß der Gläubiger Repressalien an den Leibeigenen nehmen oder ihnen das Vermögen wegnehmen konnte, folglich wurden sie hier gleichsam als Sklaven behandelt, deren Eigentum der Obrigkeit gehörte, allein dieses Verfahren ist in dem Reskripte dd. 2. April 1629 verboten worden.“ Wir haben also kein Recht Leibeigenschaft mit Sklaverei zu identifizieren, da der Unterschied seit jeher wohl feststand. — Es ist aber auch schwer denkbar, daß das Wort „Leibeigenschaft“ dem älteren Sprachgebrauche (vor 1781) fremd war, wie Grünberg gleichfalls nachzuweisen sucht (S. 92). In der Tat finden wir in der von Grünberg selbst angeführten „Historischen Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft“ (Prag 1776) unmittelbar vor der (S. 93, Anm. 2) zitierten Stelle eine Widerlegung seiner Ansicht. In dieser von einem Gutsbesitzer („geschrieben auf meinem Landgute L. des kaurzimer Kreises“ S. 4) verfaßten Schrift heißt es nämlich S. 34: „Ich würde mich einer großen Verantwortung anmaßen . . . wenn ich gegenwärtige wichtige Frage (Kapitelüberschrift „In was für Verstand heute die Unterthanen in Böhmen Leibeigene genannt werden?“) allhier übergehen sollte. Denn wollte ich etwan behaupten, daß der Name leibeigen, den wir heutzu Tage unseren Unterthanen beylegen ein bloßes Vorurtheil, oder ein nichts bedeutender Schatten der erloschenen strengen Dienstbarkeit wäre: so würde nicht nur wohlhergebrachte Gerechtsame der hochlöblichen Herren Stände nachtheilig sein, sondern ich würde mich anmaßen, etwas solches zu behaupten dessen die öffentlichen Landesgesetze, die allerhöchsten Befehle ein unstreitbares Zeugnis geben können, und welches auch bei diesen gelehrten Männern, so gefließentlich die pragmatische Geschichte zum Stoff ihrer Arbeit wählten, keinen Anstand fand.“ — Das Wort kommt übrigens schon — offenbar absichtlich gewählt — vor in einem Briefe Kaiser Ferdinands III. an den Oberamtmann aller königl. Güter in Böhmen Josue von Körzenky, datiert von Prag, den 16. August 1638. Hier heißt es: „Derowegen Wir

subditelae). Dem „Grundherrn“ als Obereigentümer (Obrigkeit) des gesamten Grund und Bodens steht jedoch nach wie vor der „Untertan“, der Besitzer des dienstbaren Gutes als Nutzungseigentümer gegenüber.

Diese Teilung des Grundeigentums geht einerseits aus der Landesverfassung hervor, trägt also öffentlich-rechtlichen Charakter, anderseits ist sie, als in die Kompetenz des Privatrechtes gehörig, im Bürgerlichen Gesetzbuche von 1811 ausgesprochen[1]). Aus dieser Zwitterstellung des Eigentumsbegriffes am unbeweglichen Gut gehen zahllose Schwierigkeiten in der Gesetzgebung und in der Kompetenz der politischen (Verwaltungs-)Behörden und der Justizstellen hervor.

Nicht jeder kann Grundherr werden, d. h. vollständiges, oder nur Obereigentum an Grundstücken haben, wie es auch nicht jedem zusteht beliebige landwirtschaftliche Realitäten zu erwerben.

Der gesamte Grund und Boden zerfällt nämlich in Mähren, wie in den böhmischen Ländern überhaupt, bis in die Mitte des

---

befehlen Dir gnädigst, daß Du . . . die ganze Schlaner Herrschaft mit allen . . . Vorrechten, nachdem Du vorher alle da befindlichen Leute, die Bürger zwar, ein wahres Erbgelübde einer treuen, und gehorsamen Untertänigkeit, die Bauern aber gewöhnliches Gelübd der Leibeigenschaft, und Untertänigkeit wirst ablegen lassen, dem Jaroslaus Grafen von Martinitz . . . abtreten mögest.“ (Zitiert aus dem Stadtbuche von Schlan bei Joh. Zinner, Empfindungen eines Schlaners über die abgeschaffte Leibeigenschaft, Wien 1782.) —

Gewiß hatte das Wort „leibeigen“ eine entwürdigende Färbung, weshalb der Gebrauch desselben von den Autoren, die ständischen Kreisen entsprangen oder ihnen meist nahestanden, gerne vermieden wurde. Darauf deutet nicht nur die obige Stelle aus der „Historischen Abhandlung“ hin, sondern auch Bemerkungen wie: „gehässige Leibeigenschaftsgestalt“ im Gegensatz zu „bloßer natürlicher Unterthan“ und „das so schröckhaft seyn sollende Wort Leibeigenschaft“ in einer Äußerung der böhm. Stände vom 11. Mai 1781 (abgedr. bei Grünberg II, 373). Später, in der Reformzeit, war kein Grund vorhanden, dem Worte aus dem Wege zu gehen. Es erklärt sich daraus auch sein seltenes Vorkommen in den Akten und Gesetzen vor 1781, auf das Grünberg so großes Gewicht legt.

[1]) §§ 357, 359, 1126.

19. Jahrhunderts in drei Kategorien: in herrschaftliche (ständische), bäuerliche und städtische Besitzungen [1]). Diese Einteilung besteht auch heute noch, allerdings nur formal infolge der Eintragung in verschiedene Grundbücher und hat nicht die rechtlichen Konsequenzen, die bis 1848 maßgebend waren.

Als herrschaftlich (landtäflich, dominikal) wurden diejenigen Grundstücke angesehen, welche in der „Landtafel" eingetragen und nur mit der außerordentlichen Kontribution (Dominikal- und Extrasteuer) belegt waren. Als Nachweis für letzteres galt die Eintragung in die besondere Steuerrolle, das Dominikalkataster. Solche Grundstücke bildeten die integrierenden Teile einer Besitzung, mit der die Grundherrlichkeit verbunden war.

Bäuerlich (rustikal, untertänig) waren diejenigen Gründe, auf denen das Band der Grunduntertänigkeit haftete; sie dienten einer bestimmten Obrigkeit, waren in den von dieser geführten Grundbüchern verzeichnet und zur ordentlichen Kontribution (Ordinaristeuer) verpflichtet. Ihre Steuerrolle war der Rustikalkataster.

Zum städtischen Grundbesitz gehörten die in königlich freien Städten oder auch in munizipalstädtischen Gemeinden liegenden Realbesitzstände, welche in eigenen Stadtbüchern als zum städtischen Schoß- oder Weichbilde gehörig eingetragen waren.

Der Lehenbesitz erschien in eigenen Lehentafeln; der Freisassenbesitz (Freihöfe, Freibauerngründe) der sich keiner der obigen Kategorien anschließen ließ, wurde nach einer Erhebung im Jahre 1799 teils der Landtafel, teils den Grund- und Stadtbüchern einverleibt.

Die Zugehörigheit einer Besitzung zu der einen oder der

---

[1]) Die Freisassengüter, welche S. 51 eingehender besprochen werden, wurden teils zum herrschaftlichen, teils zum bäuerlichen Besitz gerechnet. (Schopf, Die Landwirtschaft in den . . . Provinzen des österr. Kaiserstaates, Wien 1835, II, 95f.) Ich kann mich Grünberg, (Studien zur österr. Agrargeschichte, Wien 1901; II. Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhm. Ländern vor 1848, S. 100) der den Freisassenbesitz zum städtischen in eine Kategorie zieht, unter Berufung auf die tatsächlich herrschende Praxis nicht anschließen.

anderen oben angeführten Kategorie war also nicht durch ein in ihrem Wesen liegendes Merkmal bestimmt, sondern durch die angeführten rein formalen Momente. Daraus erklärt sich, daß wir keinen der sonst üblichen Einteilungsbegriffe mit einer der obigen Bezeichnungen identifizieren können. Der herrschaftliche Grund war — und ist auch heute — nicht immer Großbesitz, ihm gehören auch „bloße Häuser, mittlere Güter oder gar einzelne Grundparzellen". Daher hat die Herrschaft auch nicht immer Großbetrieb, abgesehen davon, daß auf Hofland oft Bauern angesiedelt sind. Endlich begreift der städtische Besitz nicht allein Häusergrund, sondern vielfach auch ausgedehnte rein landwirtschaftliche Komplexe.

Diese Verteilung des gesamten Bodens an „Herrschaften", Bauern und Städte, als den Trägern des wirtschaftlichen Lebens im Ständestaat, ging also zunächst von den tatsächlich vorhandenen Besitzverhältnissen aus. Auf ihr baut sich die gesamte Wirtschaftsverfassung als einer rein agrarischen, in gleicher Weise die politische Verfassung auf. In der Folge erheischte es nun das Interesse der staatlichen Zentralgewalt, daß sich die Grundbesitzverteilung nicht zu ungunsten des in immer größere Abhängigkeit geratenen Bauernstandes verschöbe. Hiefür waren hauptsächlich fiskalische Gesichtspunkte maßgebend, deren Ursachen hier nicht erörtert werden können. Genug an dem, das Bestreben der Zentralgewalt ging dahin, den einmal vorhandenen Besitzstand dauernd unverändert festzuhalten. Die Steuerrollen, für Grundherren und Untertanen verschieden, dann die Landtafel und die Grundbücher werden daher benützt, um ein gesetzlich erfassbares, formales Moment zu erhalten; dieses tritt uns nun als Klassifizierungsgrundlage entgegen, die verfassungsrechtlich festgelegt ist.

Seit dem Erstarken der Zentralgewalt unter Maria Theresia bis in's erste Viertel des 19. Jahrh. zeugen zahllose Patente und Verordnungen von dem Bestreben, die Neu-Entstehung von Latifundien möglichst hintanzuhalten. „Die Rustikalgründe sind dem Bauernstande für immer gewidmet und von ihm unzertrennlich. Die Zahl der Kontribuenten darf nicht vermindert

werden“ [1]); anderseits heißt es: „Dominikalgründe verlieren nie ihre Eigenschaft als obrigkeitliche, selbst wenn sie in den Händen der Untertanen sind oder seinerzeit ihnen emphyteutisch überlassen wurden“ [2]). Für die Aufrechterhaltung des Besitzstandes der Städte sorgten diese wohl selbst zur Genüge, während die Freisassengründe, welche stets als Fremdkörper empfunden wurden, von ihren mächtigeren Nachbarn allmählig aufgesogen wurden, da sie eines wirksamen Schutzes meist entbehrten.

Wenn also zwischen Herren- und Bauernland auch eine reinliche Scheidung bestand, so war doch mit dem Besitz einer „Herrschaft“ (Dominium) das Obereigentum über den gesamten zum Gutsbezirke gehörigen Grund und Boden und die Ausübung des ganzen Komplexes gutsherrlicher Rechte über die Untertanen verknüpft. Es liegt auf der Hand, daß in einer ständisch organisierten Verfassung, die den Begriff der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen nicht kennt, die Erfüllung gewisser Bedingungen für den Erwerb jeder der genannten Kategorien von Besitzungen, insbesondere aber für den landtäflicher Güter vorausgesetzt wurde.

Die Fähigkeit zum Erwerb einer Herrschaft oder eines Lehensgutes [3]) war erst gegeben durch das Inkolat (Land-

---

[1]) Resolution v. 4. November 1794. Immerhin ist es den Grundobrigkeiten nicht verboten außerhalb ihres Herrschaftsumfanges Rustikalgrund zu erwerben. (Schopf, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren etc. Prag 1847, I, 64; Grünberg, Studien, S. 104.)

[2]) Verordnung vom 12. April 1804.

[3]) Die durch Josef II. eingeleitete Allodialisierung der landesfürstlichen Lehen wurde später eingestellt, das Lehensystem aufrechterhalten. (A. Entschl. v. 7. Januar 1813, 2. Mai 1817 und 29. Juni 1820). In dieser Zeit waren noch Eisenberg, Hohenstadt, Goldenstein und Trübau landesfürstl. Lehen; sie waren in der böhmischen Lehentafel verzeichnet. Der Olmützer Fürsterzbischof hatte als Vasall der Krone Böhmen 64 Güter in Mähren und Schlesien zu Lehen. Sie wurden als Afterlehen weitervergeben und unterstanden einem eigenen Lehenshof in Kremsier; die 1787 angeordnete Einziehung der erledigten Afterlehen zum Religionsfond wurde durch Hd. v. 14. Mai 1790 wieder eingestellt. Lehengüter unterlagen einer eigenen Gerichtsbarkeit, da sie von der Wirksamkeit des A.B.G. exemt waren (§ 359). Die bezüglichen

standschaft, Habilitierung). Dieses kann in der Regel niemandem verliehen werden, der nicht auch adelig ist, doch ist es nicht mit dem Adel überhaupt verbunden. Wenn also jemand nicht schon durch Geburt die Landstandschaft besitzt, so muss er, gehöre er auch sonst zu einem anerkannten Adel, beim Landesfürsten [1]) um förmliche Verleihung dieser Berechtigung zum Erwerb landtäflicher Güter ansuchen, wodurch ihm gleichzeitig „die Zugehörigkeit zu den höheren Ständen des Landes und das Recht zur Teilnahme an den, den einheimischen Ständen zustehenden öffentlichen und privatrechtlichen Befugnissen“ [2]) dokumentiert wird.

Gab das Inkolat das Recht zur Standschaft, so konnten anderseits die „Nicht-Adelsstände“, die verfassungsmäßig im Landtage saßen, ohne weiters landtäflichen Besitz erwerben. Dazu gehörten die Geistlichkeit (Bischöfe, Prälaten, Klöster) die weltlichen Professoren jeder Fakultät, die königl. freien Städte und einige „privilegierte Munizipalstädte“. Im Gegensatz zu Böhmen und Schlesien waren in Mähren die Bürger dieser Städte ohne besondere Inkolatserteilung nicht berechtigt,

---

zivilrechtlichen Bestimmungen waren äußerst verworren. (Vgl. Heinke, Grundlinien der in den österr. Staaten geltenden Lehensverhältnisse, Wien 1836; Bojakowsky, Das Lehens-Fürstenthum Olmütz, Notizenblatt der m.-schl. Gesellschaft, 1881, 79, 96, 1882, 4ff. d'Elvert, Praxis des olmützer bischöfl. Lehenrechtes. Schriften der m.-schl. Gesellsch., Bd. 17, IV, 116—136.)

[1]) Ursprünglich allein als Aufnahme in den inländischen (böhmischen) Adelsverband gedacht, wurde das Inkolat bis 1620 vom Landtag selbst verliehen (Einleitung S. 22). Nach der Schlacht am weißen Berge ging dieses Recht auf den Landesfürsten über. Dem Landtag blieb nur eine beratende Stimme. (Vgl. Grünberg, Studien, S. 105ff., d'Elvert, Das Inkolat, die Habilitierung zum Lande, die Erbhuldigung und der Intabulationszwang in Mähren und Österr.-Schlesien, Notizenblatt der m.-schl. Gesellsch. 1882, 17 ff.

[2]) B. Rieger, Art. „Inkolat“ in Mischler-Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch. Diese Anschauung erscheint deutlich in der Verneuerten Landesordnung von 1628 (abged. in den Schriften d. hist.-stat. Sektion, 17. Bd., S. 315), in der declaratio dubiorum zu derselben (S. 467) und den besonderen Patenten wegen der Habilitierung zum Lande v. 26. Januar 1650 (S. 583), v. 7. Mai 1655 (S. 627) und v. 12. Juni 1655 (S. 631).

Dominikalbesitz zu erwerben. Nur die Käufer von Staatsgütern brauchten die Landtafelfähigkeit nicht nachzuweisen[1]).

Der ständischen Organisation der Gesellschaft entsprechend waren also nach jeder Richtung hin Schutzmaßregeln ergriffen, um die privilegierte und herrschende Kaste der großen Grundeigentümer vor dem Eindringen fremder Elemente zu sichern. Sowohl der ausländische, als der neugeschaffene Adel, wie auch das Bürgertum sollte von den mit dem Besitz einer Herrschaft verbundenen Rechten ferngehalten werden.

Dem gegenüber waren die Beschränkungen im Erwerb von bäuerlichem und städtischem Grundbesitz nur gering. Rustikalland durfte im allgemeinen von jedermann erworben werden. Nur die Obrigkeit im eigenen Gutsbezirke war davon ausgeschlossen; auch durfte niemand zwei Wirtschaften gleichzeitig besitzen[2]). Die Möglichkeit eines „untertänigen" Großbetriebes durfte eben nicht aufkommen, auch mußte der Untertan davor geschützt werden, etwas zu unternehmen, was über seine Kräfte gehen könnte.

Städtischer, auch landwirtschaftlich benutzter Boden konnte nur in das Eigentum einer mit den Bürgerrechten ausgestatteten Person übergehen. Vom Grundeigentum überhaupt ausgeschlossen waren die Juden[3]). Josef II. hatte der Geistlichkeit als Korporation, (Klöstern und Stiften) die Berechtigung zu jeglichem Grunderwerb ohne besondere Genehmigung entzogen[4]). Die Jahre 1806 bis 1831 brachten nach und nach allen in Betracht

[1]) Hofd. v. 3. Juni 1811. Einzelheiten über die sonstigen Bestimmungen über den Erwerb von Landgütern durch nicht landtafelfähige Personen können hier füglich außer Acht gelassen werden. Näheres darüber in Grünbergs Studien II: Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848.

[2]) Patent v. 26. Mai 1791.

[3]) Sie durften jedoch obrigkeitliche Branntweinhäuser besitzen und Dominikalland pachten, wenn sie alle Arbeiten selbst verrichteten oder „durch jüdische Hände" verrichten ließen. (Toleranzpatent für Mähren v. 13. Februar 1782; Hkzd. v. 13. November 1824.)

[4]) Hofentschl. v. 14. Juli 1786.

kommenden geistlichen Kongregationen die Zurückziehung dieses Verbotes.

Auf dem landtäflichen Gute beruhte, wie schon angedeutet, der größte Teil der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfassung des Landes. Die mit ihm verbundenen Gerechtsame bilden einerseits die Grundlage für seine Stellung als Verwaltungs- und Justizbehörde und gewährleisten anderseits seine Existenz als landwirtschaftlichen Betrieb. Die grundherrlichen Rechte sind, soweit sie mit dem Untertanenverbande in Zusammenhang stehen, mit dem Gute untrennbar verbunden und bilden einen integrierenden Bestandteil desselben[1]). So kann „der Herrschaftsinhaber niemals das Recht auf Robot an einen zweiten Gutsbesitzer überlassen, es sei denn, daß er auch die betreffenden Grundstücke und die darauf bezüglichen öffentlichen Bücher und Dokumente, sowie alle sonstigen darauf haftenden grundherrlichen Rechte mitübergebe[2])."

Die Eigenschaft des Dominiums als Behörde wird zunächst charakterisiert durch seine politischen (Verwaltungs-) Befugnisse[3]). Im ganzen Gutsgebiete, über welches es das Obereigentum am Grund und Boden hat, unterliegen ihm alle Verwaltungsangelegenheiten in erster Instanz: Militär-, Schul-, Kirchen- und Armensachen, Polizei und Polizeistrafrecht[4]), dann Verteilung und Einhebung der ausgeschriebenen Steuern[5]), endlich die Aufsicht über den landwirtschaftlichen Betrieb der

[1]) Dies bildete einen Gegenstand der Landesverfassung. Vgl. Schopf, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren. § 6. Desselben Organische Verwaltung der Provinz Böhmen, Prag 1847, §§ 298, 319f.

[2]) Die Rechte § 18, 1.

[3]) Der Ausdruck „politische Behörde" ist eine der österreichischen Gesetzesterminologie eigene Bezeichnung für Verwaltungsbehörde.

[4]) Gerichtsbarkeit in den sog. „schweren Polizeiübertretungen" (Strafges. v. 3. September 1803), die heutigen Vergehen und Übertretungen. Nach der damaligen Auffassung fiel jene in das Gebiet der Verwaltung. Einzelne Übertretungen waren jedoch vermöge ihrer Beschaffenheit der Rechtsprechung des Dominiums entzogen (Aufwiegelung der Untertanen, Verleitung zur Auswanderung etc.).

[5]) In Verbindung damit die sog. politische Exekution, Sequestration.

Untertanen. Als nächst höhere Instanz für diese Angelegenheiten erscheint das Kreisamt, das von landesfürstlichen Beamten verwaltet wird, dann das Gubernium (die Regierung) in Brünn, schließlich die k. k. vereinte Hofkanzlei in Wien. Gleichzeitig vereinigt auch die Grundherrschaft die erstinstanzlichen Ziviljustizgeschäfte in sich, das Verfahren in Streitsachen zwischen Untertanen und die Gegenstände des adeligen (freiwilligen) Richteramtes, also Verlassenschaftsabhandlungen, Waisen-, Kauf- und Heiratssachen und die Führung des Grundbuches über alle zugehörigen untertänigen Komplexe (Patrimonialgerichtsbarkeit). Hierin waren Kreis- und Appelationsgericht, dann die oberste Justizstelle weitere Instanzen. In der Kriminalgerichtsbarkeit (über Verbrechen) stand dem Dominium nur die Vorerhebung zu.

Alle diese öffentlich-rechtlichen Befugnisse im engeren Sinne kommen nur dem Gute selbst „aus landesherrlicher Delegation", und nicht der Person des Besitzers zu. Darum gehen sie auch mit dem Besitzstande auf alle Nachfolger über[1]). Aus der Ausübung dieser Gerechtsame ergeben sich für den Inhaber, den Patrimonialgerichtsherrn, eine Reihe von Rechten.

Hieher gehört die Ausübung der Jurisdiktion im oben bezeichneten Umfange „über alle der Gutsherrschaft dienstbaren, in deren Grundbüchern eingetragenen Realitäten und über die darin wohnenden Personen[2])", mit Ausnahme aller derjenigen Personen, welche vermöge ihres Standes eine andere Gerichtsbarkeit haben. An diesem Grundsatz wurde so sehr festgehalten, daß es nicht wenige Dörfer und Märkte gab, in denen die Gerichtsbarkeit drei und mehr Grundherren zustand[3]). Eine Jurisdiktion über fremde Unter-

---

[1]) Schopf, Verwaltung Böhmens §§ 14, 145 ff., 320; Luksche, Rechte Mährens 57.

[2]) Ebd. § 44; § 589.

[3]) Das Patent v. 7. März 1775 fordert zum Umtausch oder Verkauf der zerstreuten dienstbaren Wirtschaften auf; Punkt 4: „Ergäbe es sich, daß in einem mehreren Grundobrigkeiten unterworfenen Dorfe ein oder andere einzelne Bauernhube verkauft werden sollte, so ist solche . . . jener

tanen gab es nur im Falle der auf höhere Weisung erfolgten Delegation eines fremden Gerichtes und nur für einzelne Geschäfte (z. B. Verbücherung herrschaftlicher Forderungen auf eigene untertänige Realitäten u. a.)[1]). Selbst ein noch nicht entlassener Untertan unterlag der Gerichtsbarkeit des fremden Bezirkes, in welchem er sich niederließ[2]). Die mit der Jurisdiktion in Zusammenhang stehenden Rechte, als Ausfertigung von öffentlichen Urkunden, Einhebung von Taxen und Bestellung der Beamten fielen dem Gutsherrn gleichfalls zu. Eigene Streitsachen waren natürlich exemt, sie gehörten vor das Kreisgericht.

Als Verpflichtung des Eigentümers ergab sich die Einrichtung und der Unterhalt eines Amtes mit den notwendigen Beamten. Dies ist das Wirtschaftsamt, das im eigentlichen Sinne als die ausübende Gewalt der gutsherrlichen Gerechtssame erscheint.

Organisation und Einrichtung der Wirtschaftsämter war fast auf jedem Gute verschieden; denn die Zahl der Beamten und der Umfang ihres Wirkungskreises richtet sich naturgemäß nach den vorhandenen Bedürfnissen entsprechend der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes und des Umfanges der öffentlichen Geschäfte. Die Bezeichnung der Beamten ist eine ungemein mannigfaltige und ihr Wirkungskreis durchaus nicht streng umschrieben[3]); auf kleinen Gütern ist oft nur ein Verwalter mit einem Amtsschreiber vorhanden; sehr häufig werden die öffentlichen Geschäfte benachbarter Dominien von einem Wirtschaftsamt aus verwaltet, denn für 422 selbständige Güter

---

Obrigkeit, welche in dem Dorfe die meisten Untertanen hat, feilzubieten. Entsagt diese dem Kaufe . . . so steht es in der Willkür des Eigentümers sothaner Huben, einem von den übrigen Jurisdizenten des Dorfes den Kauf anzutragen.“ Ferner Schopf, Die Landwirtschaft § 31.

[1]) Schopf, Verwaltung §§ 153, 157.

[2]) Ah. Entschl. v. 18. Mai 1832.

[3]) „Es bleibt gleichviel, welchem Beamten der Gutsherr ein oder das andere Geschäft zur Besorgung überträgt.“ (Hd. 22. Februar 1787, 22. März 1826).

bestehen nur 293 Ämter[1]). Die rein landwirtschaftliche Administration ist dann eine Sache für sich.

Die Beamten unterstehen in einem gewissen Sinne der Ackerbaugesellschaft des Landes[2]) und müssen sich über ihre landwirtschaftlichen Kenntnisse durch eine Prüfung ausweisen[3]). Doch scheinen die zuständigen Stellen das Verbot, ungeprüfte Beamte aufzunehmen, nicht zu beachten. „Leer gewordene Beamtenstellen werden häufig aus der Bedientenstube besetzt", schreibt der Gräfl. Salm'sche Wirtschaftsverwalter André[4]), „und die Protektion einer Kammerjungfer gibt Ansprüche auf eine Anstellung." Außerdem werden als Schreiber junge Leute aufgenommen, die die Prüfungen scheuend auf dem Lande ihr Fortkommen suchen und allmählich stufenweise bis zu höheren Stellen aufrücken, einfach ihre Reihe erwarten ohne eine Befähigung nachzuweisen. Kastengeist unter den einmal vorhandenen Beamten, Protektion für deren Verwandte und Freunde, sogar Handel mit Stellen tun schließlich das ihrige, um tüchtiges und ehrliches Material möglichst fernzuhalten. Die Wirtschaftsbeamten mit Ausnahme der höchsten, werden dem entsprechend von dem Gutsherrn, meist sehr schlecht behandelt und mißachtet. Sie erhalten eine elende Besoldung, „oft keine höhere als ein Livrée-Diener" und sind nie davor sicher, plötzlich entlassen zu werden; von einer Altersversorgung ist keine Rede, nur hie und da werden „Gnadenpensionen" bewilligt. Jeder ist daher bemüht, solange er Beamter ist, seine Einnahmen nach Möglichkeit aus allen erreichbaren Quellen zu vermehren[5]). Die Folge davon ist schlechte Bewirtschaftung,

[1]) Stat. Ausweis der Provinzial-Staatsbuchhandlung von 1807. Notizenblatt 1866, 65.

[2]) Pat. f. Mähren u. Schl. v. 19. Dezember 1787.

[3]) Hkzd. v. 29. August 1811.

[4]) Rudolf André, Ideen über die Verwaltung landtäflicher Güter in Böhmen, Mähren und Österreich, Prag 1821, I, 125.

[5]) Die häufig verbreitete Anschauung, das „auf milder, christlicher Lebensanschauung beruhende hausväterliche Regiment" hätte jedem Mißbrauch Grenzen gesetzt, ist in das Gebiet idealisierender Betrachtungsweise der „guten, alten Zeit" zu verweisen. So findet sich eine ganz unkritische Dar-

Übervorteilung des Gutsherrn und Bedrückung der Untertanen. Zu letzterem findet sich reichlich Gelegenheit bei Einhebung der Steuern; der Rentmeister verwaltet diese Gelder, die Vormundschafts- und Depositenkasse, wie auch das herrschaftliche Wirtschaftseinkommen. Zwar soll dies getrennt geschehen, doch gehört eine Vermischung der Kassen zum Nachteile der Untertanen keineswegs zu den Seltenheiten.

Die verschiedenen bei Amtshandlungen zur Einhebung kommenden Gebühren und Taxen sind gewöhnlich den Beamten selbst überwiesen und geben weitere Gelegenheit zu unlauterem Gelderwerb. Allerdings werden derartige Mißbräuche immer seltener seit 1781, da die Rechtsstellung der Untertanen, wie weiter unten gezeigt werden wird, eine viel gesichertere geworden ist. Auch ist die Staatsverwaltung bemüht durch entsprechende Vorschriften unlautere Elemente wenigstens von den öffentlichen Ämtern möglichst fernzuhalten. Da aber die Einsetzung von Beamten mit getrennten Befugnissen in den meisten Wirtschaftsämtern tatsächlich undurchführbar, der bestehende Zustand auch sanktioniert ist, so können die Vorschriften keine allgemeine Wirkung gehabt haben.

Wenn also der Wirtschaftsbetrieb der Herrschaft selbst ein unrationeller und schleuderhafter ist, die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte keineswegs musterhaft sein kann, so ist die Ursache davon das meist ungeeignete Beamtenmaterial und das geringe Verständnis der Gutsherrn für die Erfordernisse der Bodenkultur, dann ihr Bestreben die Untertanen soweit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, in ihrer Stellung zu erhalten; das Untertänigkeitsverhältnis soll eben ungeändert bleiben; die Obrigkeiten betrachten naturgemäß mit Widerstreben jede Bewegung der Bauern, die geeignet wäre, das Prestige der Herrschaft zu untergraben und die jetzt ohnehin schlaffen Bande noch mehr zu lockern.

---

stellung dieser Verhältnisse in „Geschichte der österr. Land- u. Forstwirtschaft 1848—1898", Wien 1899, Bd. 4, 677 ff.: Pohl, Die Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Beamten.

Die Gutsbesitzer kümmern sich selbst nur selten um die Wirtschaft und überlassen alles ihren Beamten, deren Initiative aus den angeführten Gründen nur eine geringe sein kann. Dazu kommt, daß die teilweise recht kostspieligen Verpflichtungen, welche die Stellung als öffentlich-rechtlicher Organismus zwischen dem Staat und der untertänigen Bevölkerung den Obrigkeiten auferlegt, durch die eingehobenen Taxen keineswegs hinreichende Deckung finden[1]). Wenn den Gutsbesitzern so viel an der Erhaltung der bestehenden Verhältnisse liegt, muß man die Ursache dazu neben der Abneigung gegen das Aufgeben einer Art von Selbstherrschertum in dem Interesse an den untertänigen Urbarialschuldigkeiten, insbesondere den Frondiensten (Robot) suchen[2]).

Die im Gutsgebiete seßhafte Bevölkerung bildet die Untertanschaft des Dominiums und unterliegt seiner Jurisdiktion. In den Untertansverband gehört also vor allem fast ausnahmslos jeder, der sich der Bewirtschaftung des Bodens unmittelbar widmet, außerdem solche, die nur ein Haus besitzen und die in Landgemeinden zur Miete wohnenden Gewerbetreibenden. Die untertänige Bevölkerung gliedert sich demnach in Bauern, Häusler, Inleute und Gesinde[3]). Allen Kategorien gemeinsam ist seit Aufhebung der Leibeigenschaft (Patent vom 1. November

[1]) Grünberg, Bauernbefreiung I, 366.

[2]) Vgl. Drdacki, „Über den Begriff von Gutsuntertan" in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1844, II, 371: „Der Grundherr wird sagen, ... die Frohne sei der Hebel seines Einkommens und seiner pekuniären Existenz. Deswegen fragt auch jeder, wenn er ein Gut kauft, nicht danach, ob die Untertanen sich angelobt haben, oder ob sie der Personal- oder Realjurisdiktion unterliegen, sondern vielmehr danach, ob sie brav roboten."

[3]) Angehörige höherer Stände, Lehrer, Beamte, pensionierte Offiziere u. dgl. wurden durch die Niederlassung in einer Landgemeinde nicht Untertanen, ihr bisheriger Gerichtsstand blieb ihnen gewahrt. Erwarben solche Personen einen Bauerngrund, so unterlagen sie nur in Streitsachen über diesen der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, sie waren Realuntertanen, „Grundholden", zum Unterschied von denjenigen, die ihrer Person und Sache nach (Bauern, Häusler) oder nur ihrer Person nach (Inleute, Gesinde) der obrigkeitlichen Jurisdiktion unterlagen (Untertanen im engeren Sinne). Stöger, Über den Begriff der Gutsuntertänigkeit nach österr. Gesetzen in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1834, II, 123ff.

1781) das Recht ihren Wohnsitz unter Beobachtung der militärischen Vorschriften nach Erhalt des obrigkeitlichen Konsenses oder Entlaßscheines zeitlich oder dauernd zu verlassen, und sich der gewählten Beschäftigung zu widmen. Auch die Schließung der Ehe ist ihnen gegen einen unentgeltlichen Meldezettel freigestellt. Rechts- und Handlungsfähigkeit der untertänigen Bevölkerung ist nach allen Richtungen anerkannt. Sie ist zwar der Obrigkeit Gehorsam und Ehrerbietung schuldig, allein sie genießt gegen obrigkeitliche Mißbräuche weitgehenden gesetzlichen Schutz. Überdies hat sie in Streitfällen mit der Obrigkeit auf unentgeltliche Vertretung Anspruch (Untertansadvokaten). Die sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Untertanen richten sich nach der Art ihres Besitzrechtes.

Von grundlegender Wichtigkeit ist hiebei die Scheidung der Angesessenen in Rustikalisten und Dominikalisten. Die ersteren sind auf untertänigen oder Rustikalgründen angesiedelt, dem eigentlichen Bauernland; die Dominikalisten sind dagegen die emphyteutischen (pachtweisen) Besitzer von Hofland, das allein im vollständigen Eigentum der Obrigkeit sein kann. Das Besitzverhältnis der Dominikalisten, ihre Leistungen u. s. w. richten sich ausschließlich nach den Verträgen mit der Obrigkeit, welche rechtlich keinen Zwang zur Übernahme des angebotenen Grundes ausüben kann. Da die Dominikalisten somit als freie vertragschließende Partei der Obrigkeit gegenüberstehen, bedürfen sie weniger der agrarpolitischen Fürsorge und treten in der Gesetzgebung sehr zurück.

Diese beschäftigt sich vielmehr hauptsächlich mit den in überwiegender Mehrzahl vorhandenen Wirten, welche auf Bauernland (Rustikalgrund) angesessen sind. Die Verpflichtung zur Robot und anderen Leistungen ist für sie verfassungsgemäß festgesetzt, durch Patente umschrieben und im Einzelnen in den obrigkeitlichen Grundbüchern, Urbarien und Verzeichnissen angeführt. Die Rustikalisten haben nunmehr ein sicheres Besitzrecht an ihren Stellen; den Obrigkeiten ist keine Möglichkeit gegeben über Bauernland in irgend einer Weise zu ihren Gunsten zu verfügen, sofern der betreffende Wirt nicht voll entschädigt

ist, sowie dessen und der Kreisbehörde Zustimmung vorliegt. Abstiftung kann nur als äußerstes strafrechtliches oder exekutorisches Mittel in gesetzlich bestimmten Fällen stattfinden. Jeder erledigte Hof ist sofort wieder zu besetzen, auch wenn er aus Mangel an Erben an die Obrigkeit „heimgefallen“ ist; die Hausgründe, d. h. alle zu einer Bauernstelle in den Normaljahren gehörig gewesenen und im Kataster zugeschriebenen Grundstücke bilden ein untrennbares Ganzes[1]). Es kann auch vorkommen, daß ein Rustikalist neben seiner Bauernstelle Dominikalgründe besitzt; wie er diese zu verschiedenem Recht hat, kann er auch zu verschiedener Pflicht auf beiden verhalten sein.

Mit diesen beiden Klassen von Angesessenen ist jedoch ihre Unterscheidung nicht erschöpft. Sie zerfallen, ohne Rücksicht, ob sie Rustikalisten oder Dominikalisten sind, in eingekaufte und uneingekaufte Wirte[2]). Der Dominikalist ist, wie schon erwähnt, Pächter von Hofland; ist er eingekauft, so bestimmt sich sein Besitzverhältnis aus dem Kaufbriefe. Durch die Einlösung sichert er sich etwa freie Verfügbarkeit von Todeswegen oder dgl. Doch ist stets im Auge zu behalten, daß sein Grund trotzdem nie aufhört integrierender Bestandteil der Herrschaft zu sein, weshalb er auch nicht etwa aus der Landtafel in das Grundbuch übertragen wird. Dominikalland muß eben, wie schon erwähnt, als solches erhalten werden, und der tatsächliche Abverkauf (etwa zur Umwandlung in Bauernland) kann nur über Genehmigung der politischen Stellen auf Grund besonderer Verhältnisse stattfinden.

Der uneingekaufte Rustikalist hat durch die josefinische Gesetzgebung ein lebenslängliches Nutzungsrecht erhalten, das ihm nur in genau bestimmten Fällen entzogen werden kann; eine Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen ist für

[1]) Sonstige zu einem Bauernhofe gehörige Gründe, Frei- oder Überlandgründe, sind trennbar und im Grundbuch als solche bezeichnet.

[2]) Diese Teilung ist allerdings weder erschöpfend noch klar; denn beispielsweise der uneingekaufte Dominikalist steht als bloßer Zeitpächter in einem ganz anderen Besitzverhältnis zu seinem Grund, als der uneingekaufte Rustikalist, der unbedingt ein lebenslängliches Nutzungsrecht hat.

ihn ausgeschlossen, und seine Kinder haben keinen Anspruch auf die erledigte Stelle. Eine Einschuldung kann nur über Bürgschaft der Obrigkeit stattfinden, ist also faktisch ausgeschlossen. Dagegen hat diese Klasse von Wirten Anspruch auf Erhaltung der Wirtschaftsgebäude durch die Obrigkeit und auf Unterstützung bei Elementarschäden.

Durch die Einkaufung erhält der Rustikalist das Recht, seinen Grund ohne obrigkeitliche Bewilligung zu veräußern, zu verpfänden und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen. Die Einschuldungsfreiheit ist mit zwei Dritteln des Grundwertes begrenzt. Der Obrigkeit steht keinerlei Ingerenz auf die Nutzung des Bodens zu, sofern die Stelle nicht vernachlässigt wird.

Der Einkaufspreis betrug gewöhnlich 40—60 fl. für den Halblahn und konnte unverzinslich in mehrjährigen Raten bezahlt werden. Rechtlich stand der Obrigkeit keine Beeinflussung bezüglich der Einlösung zu, und jeder Vertrag war dem Kreisamt vorzulegen. Über das zahlenmäßige Verhältnis der eingekauften zu den uneingekauften Gründen fehlen Angaben; jedenfalls war die Einlösung in deutschen Gegenden stärker verbreitet als in slavischen, umfaßte aber immer nur die weitaus geringe Minderheit. Zwei Ursachen wirkten hauptsächlich dem seit 1766 [1]) wiederholt gesetzlich geregelten und empfohlenen Einkauf der bäuerlichen Gründe entgegen: der uneingekaufte Wirt, dem das lebenslängliche Nutzungsrecht nicht ohne weiteres entzogen werden konnte, genoß den Vorteil, daß die Obrigkeit für die Erhaltung der Gebäude zu sorgen hatte; er zog es daher oft vor, sich nicht um das Erbeigentum zu bemühen. Andererseits forderten die Grundherren übermäßige Einkaufspreise, da „der Bestand der uneingekauften Gründe zur Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens beitrage“ [2]). Außer

[1]) Reskr. f. Mähren v. 20. September 1766, Hofd. v. 25. Januar und Patent v. 3. Februar 1781, sowie mehrere Verordnungen.

[2]) Grünberg (Bauernbefreiung I, 364) führt die erste Ursache ausschließlich an, während die zeitgenössische Literatur letzteren Standpunkt einnimmt; so schiebt der Güterinspektor Schopf die Schuld ausschließlich

der etwaigen finanziellen Schwäche des uneingekauften Wirtes könnten sonst keine Ursachen für den Nichteinkauf in betracht kommen. Der Forderung eines hohen Einkaufspreises seitens der Obrigkeit mangelte es an jeder Begründung. Es erwuchs dem Gutsherrn keinerlei Gebietsveränderung aus dem Einkauf[1]); denn es ist stets im Auge zu behalten, daß das Obereigentum an dem Grunde der Obrigkeit in allen Fällen gewahrt blieb und die untertänigen Dienste, mögen sie zu Geld gesetzt worden sein oder nicht, unberührt blieben. Im Gegenteil entstanden dem Grundherrn nur materielle Vorteile aus der Einkaufssumme, den Grundbuchsgebühren und dem Wegfall der Fürsorgeverpflichtung. Die Gelegenheit zum Einkaufe war durch die hohen Getreidepreise der ersten zwei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zweifellos gegeben.

Neben diesen gewissermaßen selbständigen Bevölkerungsklassen des Gutsgebietes kommen noch die Häusler und Inleute in Betracht. Sie bilden mit den dienstfähigen Kindern der Untertanen das Bauern- und Hofgesinde. Häusler besitzen zwar ein Haus, aber wenig oder gar kein Feld, so daß sie auf Taglohn oder ein Gewerbe ganz oder zum Teil angewiesen sind. Daneben sind sie auch zu Robot verpflichtet. Die Inleute sind unbehaust und wohnen bei Bauern oder Häuslern zur Miete.

Historisch interessant, wenn auch von geringer wirtschaftlicher Bedeutung waren die Freisassen. Sie bildeten die einzige ihren Grund selbst bewirtschaftende Bevölkerungsklasse, die unmittelbar unter Staatsaufsicht stand. Soweit es sich bei ihnen um die letzten Reste des ehemals freien Bauernstandes handelt, sind ihre Höfe der Landtafel einverleibt, und sie genießen, trotzdem sie unadelig sind, den privilegierten Gerichtsstand beim Landrechte. Doch haben sie nicht das Recht der Jurisdiktion auf ihrem Gebiet, und stehen nur selten im Ge-

auf die Grundherren, mit der oben angeführten Begründung. (Rechte auch Pflichten der Grundherren, I, 70.)

[1]) Daher bedurfte es auch nicht der Förmlichkeiten, welche bei einem Abverkauf eines Teiles der Dominikalrealität, etwa an einen anderen Grundherrn, vorgeschrieben waren (Verordnung v. 12. Juli 1804).

nusse von Dominikalregalien. Ihr Steuerfuß ist der dominikale; sie entrichten ihre Steuern direkt an das Landschaftseinnehmeramt. Die fortschreitende Ausbildung und scharfe Abgrenzung in den Standesverhältnissen ließ den Freisassen keinen Platz in der Gesellschaftsordnung. Man betrachtete sie stets als unwillkommene Erscheinung und da sich auch der Staat nicht um sie kümmerte, kamen ihre Höfe infolge der Unbestimmtheit ihrer Beziehungen zu den öffentlichen Behörden und Obrigkeiten immer mehr in Verfall. Nach einer langwierigen Vorerhebung wurden 1799 von 130 Freihöfen 52 als selbständige Reale der Landtafel endgiltig einverleibt[1]). Bezeichnend ist, daß noch 1834 einzelne Dominien über solche Freihöfe die Jurisdiktionsgewalt — vergebens — zu erlangen suchten. Den Freisassen in besitzrechtlicher Stellung nahestehend waren die Freibauern, welche auf Grund von Verträgen, Schenkungen u. dgl. von den untertänigen Diensten befreit waren, jedoch der obrigkeitlichen Jurisdiktion unterlagen, weshalb ihre Höfe, im ganzen etwa 76, in den betreffenden Grundbüchern geführt wurden[2]).

Bei der Durchführung aller gesetzlichen Anordnungen über die persönliche Rechtsstellung und die Besitzrechte der Untertanen fällt ein Umstand schwer in die Wagschale, dessen sich die bevorrechtete Klasse bediente, um ihre durch die josefinische Gesetzgebung verletzten „wohlerworbenen" Rechte zu wahren; dies ist die vollständige Unklarheit in der Trennung der Materien nach politischen (öffentlich-rechtlichen, Verwaltungs-) Angelegenheiten und (privatrechtlichen) Justizgegenständen[3]). Josef II. hatte in der Freiheit des Bauernstandes

[1]) d'Elvert, Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien. Zeitschrift f. öst. Gelehrsamkeit 1840, III, 495, Luksche, Rechte der Personen, 3. Aufl., I, 339.

[2]) Die rechtlichen Beziehungen der Freisassen beider Kategorien wurden geregelt durch das Freisassenrestringierungspatent v. 13. November 1752, das Patent vom 7. Dezember 1788 und das Hofdekr. v. 13. November 1799 (betr. die bücherliche Zuweisung).

[3]) Die Strafrechtspflege war teils Sache der Verwaltung (Vergehen und Übertretungen) teils der Kriminalgerichtsbarkeit (Verbrechen), gehörte also nicht in den Bereich der „Justizgegenstände".

die Grundlage des Staatswohles erblickt; er versuchte die verfassungsmäßig kodifizierten Ansprüche der Grundherren an ihre Untertanen dadurch herabzudrücken, daß er die ganze Materie auf das privatrechtliche Gebiet hinüberspielte. Er veränderte nicht von Grund auf die Landesverfassung selbst, sondern er umging sie, wenn er auch ihrem Geiste und ihrem Buchstaben durch die Reformen oft nahe trat. Da die Gesetzgebung ausschließlich in die Hand des Landesfürsten gegeben war, hätte Josef zweifellos die Landesverfassung umgestalten können, und die Vorstellungen sind als müssig zu bezeichnen, welche sein Vorgehen als „offene Gewalt" bezeichneten und forderten, daß die einmal kodifizierte ländliche Verfassung mit ihren „unantastbaren" Rechten in alle Ewigkeit in ihrem Bestande geschützt werden müsse. Josef ließ sich dadurch nicht beirren und erklärte, Gesetze und Landesverfassungen hätten zu weichen, wenn das Staatswohl es erforderte[1]). Allein das Untertänigkeitsverhältnis blieb teilweise doch politische Angelegenheit, da die Reaktion nach Josefs Tod die Vollendung seines Reformwerkes vereitelte. Die bedeutungsvollen Folgen der Subsumtion eines Gegenstandes unter die politische Verwaltung oder die Justiz werden durch die herrschenden Rechtsanschauungen erklärlich. „In den politischen Angelegenheiten (den eigentlichen Regierungsakten) gibt es keine streitenden Parteien, die Obrigkeit gebietet und der Untertan gehorcht"[2]). Nur die öffentlichrechtlichen Gegenstände der Landesverfassung gehören hierher. Zur Justiz- oder Rechtssache dagegen kann die Entscheidung über einen streitigen privatrechtlichen (erzwingbaren) Anspruch gegen einen unter dem gleichen Privatrechte stehenden Mitbürger gemacht werden. Daraus folgt, daß der Untertan gegen den Oberherrn als solchen seine Ansprüche und Beschwerden nicht als Justizsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig machen kann. Allein infolge des Umstandes, daß eine ganze

[1]) Handbillet vom 24. November 1783, abgedruckt bei Grünberg, Bauernbefreiung II, 432 und I, 341.

[2]) V. H. „Über die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen" in Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde I, 1.

Reihe von gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Grundherren und Untertanen aus der Landesverfassung hervorgingen, anderseits aber auch auf Verträgen basierten, die auf Grund der neuen Gesetzgebung von Gleichberechtigten geschlossen waren, erscheint auch nach obiger Definition die Unterscheidung in vielen Fällen äußerst schwierig. Tatsächlich bestand eine so große Unklarheit, daß es uns selbst heute aus der geschichtlichen Perspektive kaum möglich ist, das „Grundbarkeitsverhältnis" mit seinem fast unentwirrbaren Komplex von öffentlich- und privatrechtlichen Normen klar zu übersehen, um wie viel weniger mag dies bei den staatlichen Beamten der Fall gewesen sein, deren Blick sowohl durch die herrschenden Anschauungen des Verhältnisses zwischen Herrscher und Beherrschten, wie auch durch persönliche Interessen oftmals getrübt war. Dies zusammengehalten mit dem höchst summarischen Verfahren der politischen Behörden (Kreisamt, Gubernium, Hofkanzlei), gewährleistete keineswegs eine objektive Behandlung eines jeden Falles und die Bemühungen des Untertanen gegen seine Obrigkeit etwas auszurichten, scheiterte zweifellos allzu oft daran, daß seine Sache mit Recht oder Unrecht zur „politischen" gestempelt wurde[1]), mögen auch im großen und ganzen die Kreisbeamten mehr Recht und Billigkeit haben walten lassen, als in der vorjosefinischen Zeit. Gehörte dagegen eine Sache zur Entscheidung der Justizstellen, so hatte der klagende Untertan Anspruch auf unentgeltliche Vertretung durch den staatlichen Untertansadvokaten, der den Prozeß vor dem Landrechte führte.

In den sechs Jahrzehnten, die zwischen dem Tode Josefs II. und den Beschlüssen des konstituierenden Reichstags liegen, geschah von seiten der Staatsgewalt nichts, um die Unklarheiten zu beseitigen und das agrarpolitische Reformwerk zu

[1]) Als Illustration möge folgende Gegenüberstellung dienen: ein Bauer behauptet, die Obrigkeit fordere mehr Robot, als er zu leisten verpflichtet sei; ein anderer bestreitet überhaupt zur Robot verpflichtet zu sein. Jener Fall gehört auf den politischen, dieser auf den Justizweg. (Nach Luksche, Rechte der Personen, I 330.)

vollenden. Der Bauernstand, der das größte Interesse daran haben mußte, war weder politisch reif noch selbständig genug, um dem Kaiser eine Stütze sein zu können, viel weniger vermochte er aus eigener Initiative auf die Weiterführung der Reformen nach Josefs Tode zu dringen. Der gerade an seiner empfindlichsten Stelle verletzte Adel fand nur wenig Widerstand in seinem Bestreben, die Neuerungen wieder rückgängig oder wirkungslos zu machen. Die seit 1792 durch mehr als zwei Jahrzehnte andauernden Kriege mit ihren schweren finanziellen und wirtschaftlichen Folgen hinderten zudem jede innerpolitische Reformtätigkeit. Doch auch als der Friede längst hergestellt war, geschah nichts, um den immer deutlicher werdenden Anzeichen einer neuen Zeit gerecht zu werden; denn an die Stelle des aufgeklärt-reformatorischen Absolutismus Maria Theresias und Josefs II. war der ideenlose, alle selbständige Entwickelung ertötende Absolutismus des 19. Jahrhunderts getreten, dessen ganze Regierungskunst sich darin erschöpfte, das Bestehende um jeden Preis zu erhalten, quieta non movere.

§ 2. Die untertänigen Dienste und Abgaben.

Den sinnfälligsten und für beide Teile bedeutungsvollsten Ausdruck fand das Untertänigkeitsverhältnis in den Leistungen aller Art, welche der Bauer dem Gutsherrn zu erstatten hatte; sie wurden in ihrer Gesamtheit als Urbarialschuldigkeiten bezeichnet, und unter ihnen war die wichtigste die Robot.

Aus dem, was über die Gerichtsverfassung gesagt wurde, erhellt, daß es eine doppelte Robot (an den Guts- und den Gerichtsherrn) in Mähren nicht gab[1]); die Patente, welche mit Genauigkeit die Verpflichtungen zu Frondiensten festlegen, kennen etwas derartiges nicht. Die Bevölkerung war somit vor einer Bedrückung seitens zweier Herren wohl bewahrt, doch die

[1]) Doch konnte der Untertan zu Arbeiten für öffentliche Anstalten herangezogen werden.

Leistungen an den Erbherrn allein waren an sich schon recht groß [1]).

Sobald die Staatsverwaltung genötigt war, in das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis einzugreifen, wurde auch zu allererst die Regulierung der Frondienste in Angriff genommen, erst viel später ist die Neuordnung der persönlichen Rechtsverhältnisse und der Eigentumsrechte durchgeführt worden. Dies erklärt sich leicht aus der Erwägung, daß der gutsherrliche Betrieb das vitalste Interesse an den Frondiensten haben mußte. Besonders dort, wo es sich um größere Grundkomplexe mit geringer Bevölkerung handelte, war sogar das Streben nach möglichster Vermehrung derselben begreiflich, aber auch auf kleineren Gütern war die Abschaffung der Robot ohne Entschädigung, wie sie Kaiser Josef durchzuführen versuchte, kaum möglich, da die Beschaffung von bezahlten Arbeitskräften unüberwindliche Schwierigkeiten geboten hätte und auch der Erwerb des entsprechenden Wirtschaftsinventars an der Kapitalsarmut gescheitert wäre. An Zerstückung und Verpachtung der Dominien endlich war im Ernste nicht zu denken; denn die Vorbedingung hierzu lag in einer genügenden Anzahl selbständiger Wirte für die Kleinbetriebe, welche auf dem ausgedehnten Areal der herrschaftlichen Besitzungen errichtet werden sollten. Hierzu reichte die Bevölkerung weder ihrer Zahl noch ihrer ökonomischen Kraft nach aus. Auch ließ sich eine derartig weitreichende wirtschaftliche Umwälzung in kurzer Zeit nicht durchführen. Daher muß die josefinische Urbarialregulierung ihrem Wesen nach als verfehlt betrachtet werden; sie fiel dem Ansturm der in ihren Interessen bedrohten um so eher zum Opfer. Die Ver-

[1]) Auch in den inneröstern. Ländern waren eigene Gerichtsscharwerke unbekannt, ganz im Gegensatz zu den meisten Ländern des Reiches. Nur in Nieder- und Oberösterreich gab es noch hie und da einen Vogt- oder Pfarrherrn, der, ohne Gerichtsbarkeit zu haben, neben dem Gutsherrn Anspruch auf geringe Frondienste besaß; die herrschaftlichen Dienste gingen vor, bei Streitigkeiten mußte der Vogtherr sein Recht nachweisen. (Patent v. 6. Juni 1772 § 18.) Engelmayr, Untertansverfassung, Wien 1826, 31. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administration, Wien 1838, I, 585.

hältnisse der herrschaftlichen Abgaben und Dienste blieben daher in der Zeit, der diese Untersuchung gewidmet ist, wesentlich auf dem Standpunkt, den sie nach den theresianischen Reformen eingenommen hatten. Diese hatten nicht die unmittelbare Lösung der Robotfrage im Auge, sondern suchten das Ausmaß der untertänigen Leistungen gesetzlich zu bestimmen, was bis dahin zum teil gar nicht, zum teil in mangelhafter Weise geschehen war. Das hier in Betracht kommende Robotpatent vom 7. September 1775 setzt vor allem fest, daß bei Rustikalisten eine Steigerung der Robotschuldigkeit gegen früher keinesfalls stattfinden kann[1]). Als Maßstab der Robot dient die Steuerleistung. Die Scheidung in Zug-, Hand- und Fußrobot wird dadurch festgesetzt, daß nur jene spannpflichtig sind, welche es bisher waren und im Normaljahr 1775 an Kontribution allein mindestens den Betrag von 8 fl. 45 kr. bezahlt haben. Alle übrigen Untertanen sind nur handdienstpflichtig, und zwar Inleute, ohne Unterschied des Geschlechtes 13 Tage jährlich, behauste Untertanen in sechs Steuerklassen 26—156 Tage jährlich mit einer Person. Die Zugrobot stuft sich in vier Klassen bis zur Höchstleistung von drei vierspännigen Zugtagen in der Woche ab, wobei nur die zwei- und mehrspännigen Bauern in der Erntezeit außerdem zu „außerordentlichen" Handdiensten verpflichtet sind[2]). Weiters sind für gewisse Fälle „Zwangs-

[1]) Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Rustikalisten. Die Dominikalisten sollten nach ihren Pacht- oder Kaufverträgen behandelt werden; es stand ihnen frei ihre Stellen zurückzugeben und den gezahlten Kaufschilling zurückzufordern, falls ihre Verpflichtungen ihnen zu hoch erschienen.

[2]) Die Robotverpflichtungen seien hier ausführlich wiedergegeben:

Steuerleistung im Normaljahr 1775	Hand- oder Fußrobot (mit 1 Person)
—	13 Tage jährlich (Inleute)
bis 52½ kr.	26 „ „
„ 2 fl. 37½ kr.	1 „ wöchentlich
„ 4 fl. 22½ „	1½ „ „
„ 6 fl. 33¾ „	2 „ „
„ 8 fl. 45 „	2½ „ „
über 8 fl. 45 „	3 „ „ (wenn nicht schon vorher zur Zugrobot verpflichtet gewesen).

lohntage“ festgesetzt. Das Patent enthält schließlich über die Art der Abforderung und Leistung der Frondienste eine Reihe von Bestimmungen, die zum größten Teil den Schutz der Robotpflichtigen gegenüber der Obrigkeit bezwecken.

Das patentmäßig festgelegte Ausmaß der Frondienste kam jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die Untertanen sich ausdrücklich für deren Annahme erklärten. In etwa ein Drittel der Gemeinden entschieden sie sich ganz oder teilweise für die Beibehaltung des alten auf Verträgen oder Herkommen fußenden Ausmaßes[1]), entweder weil dieses tatsächlich geringer war, oder weil sie über die Vorteile des neuen Systems ungenügend unterrichtet waren. Schon aus diesem Grunde kann von einer im ganzen Lande gleichmäßigen Verpflichtung der Untertanen auch nach der Regulierung nicht die Rede sein.

Auf manchen kleinen Gütern mag das alte System für die Robotpflichtigen tatsächlich günstiger gewesen sein, in den meisten Fällen bedeutete aber die patentmäßige Schuldigkeit eine namhafte Entlastung des Untertanen, zugleich aber eine Schädigung des obrigkeitlichen Betriebes. Die ständische Partei setzte daher alles daran, die Wirkung des Gesetzes abzuschwächen. Durch falsche Auslegung des Gesetzes, durch Drohungen und Gewaltmaßregeln wurden die Bauern in ihrer Wahlfreiheit gehindert; wo sie sich trotzdem für die neue Robotbemessung entschieden hatten, wurden sie durch Entziehung der Wald- und Weidenutzung zur „freiwilligen“ Übernahme von Mehrarbeit genötigt[2]). Auf den meisten Gütern hatten nämlich die Untertanen das Recht, in den obrigkeitlichen Waldungen Holz, Laub und Streu zu sammeln und ihr Vieh auf die herrschaftliche Hutweide zu treiben. Diese Befugnis war für die meisten eine

Steuerleistung	Zugrobot (wöchentl.)	außerdem Handrobot (zwischen 24. Juni und 28. September)
8 fl. 45 kr. bis 13 fl. $7^1/_2$ kr.	3 einspännige Zugtage	—
13 fl. $7^1/_2$ „ „ 26 fl. 15 „	3 zweispännige „	1 Tag wöchentl.
26 fl. 15 „ „ 39 fl. $22^1/_2$ „	3 dreispännige „	2 Tage „
über 39 fl. $22^1/_2$ „	3 vierspännige „	3 Tage „

[1]) Grünberg II, 272.
[2]) Grünberg I, 236.

Lebensfrage, weshalb sie wohl oder übel auf die obrigkeitlichen Forderungen nach Mehrarbeit eingingen. Schließlich wurde diese Angelegenheit gesetzlich derart geregelt, daß alle Untertanen, welche die neuen Schuldigkeiten gewählt hatten, für das Wald- und Weiderecht der Obrigkeit einen bestimmten Geldzins leisten sollten[1], den sie auch abarbeiten konnten; für je 10 kr. war ein Arbeitstag mit einer Person zu leisten, „zu was immer für einer Zeit die Obrigkeit es begehrt“[2].

Auf diese Weise war es einem großen Teil der Herrschaften gelungen sich den Anforderungen des Robotpatentes zu entziehen; gegenüber dem darin festgesetzten Ausmaße bedeutete der neue Zuschlag für das Wald- und Weiderecht eine Erhöhung der untertänigen Geld- oder Arbeitsleistungen um 15—40%, abgesehen davon, daß der Obrigkeit in einigen Fällen Vertragsfreiheit, d. h. willkürliche Bemessung gewahrt blieb.

In einer Beziehung wirkte jedoch das Gesetz sehr segensreich. Es forderte nämlich die Anfertigung von Robotverzeichnissen auf grund der endgiltigen Festsetzungen über die Schuldigkeiten. Diese Operation wurde nach Überwindung von mancherlei Hindernissen unter Intervention zweier Hofkommissäre im März 1778 vollendet. Dadurch war weiteren Mehrforderungen der Obrigkeiten größtenteils Einhalt getan.

Einen Versuch zur gänzlichen Ablösung der Frondienste stellt das Raab'sche Robotabolitionssystem dar; es bestand im wesentlichen in der Zerstückung des Hoflandes und Vererbpachtung desselben an Kleinwirte gegen einen mässigen Zins in Geld und Naturalien. Dieses System wurde seit 1778 auf den meisten Staatsdomänen und einigen Privatherrschaften durchgeführt; von einer allgemein bindenden gesetzlichen Anordnung wurde abgesehen. Die auf ähnlicher Grundlage stehende josefiphinische Urbarialregulierung erlangte zwar Gesetzeskraft,

[1] Jährlich 40 kr. für das Holzklauben, ebensoviel für das Laubrechen; für die Weide: Großvieh das Stück 30 kr., Jungvieh, Schwein oder Schaf 20 kr., nicht ausgewachsenes Schwein oder Schaf 10 kr.

[2] Hofd. v. 28. Juni 1776.

wurde aber, noch ehe ihre Durchführung begonnen war, nach dem Tode ihres Urhebers wieder beseitigt.

Schließlich verzichtete die Staatsverwaltung überhaupt auf eine allgemein bindende Anordnung zur Ablösung der Frondienste. Das Patent vom 1. September 1798 überläßt alles dem freien Übereinkommen zwischen Gutsherren und Untertanen, mit der Maßgabe, daß die Verträge dem Kreisamt zur Bestätigung vorzulegen sind. Dieses Gesetz steht noch auf dem Standpunkt, daß die Ingeldsetzung von Naturaldiensten prinzipiell notwendig sei. Später nahm die Staatsregierung grundsätzlich gegen die Abolition Stellung[1]), trotzdem die Staatsgüteradministration anerkannte, daß durch die Ablösung der Wohlstand der Untertanen auf den Staatsherrschaften gegenüber dem der Privatherrschaften auffallend erhöht worden sei[2]). Erst im Jahre 1846 sah sich die Regierung durch Bauernunruhen in Galizien genötigt, der Robotfrage wieder näher zu treten. Das nun zustande gekommene Gesetz[3]) trägt alle Merkmale einer durch die Not des Augenblickes diktierten Maßregel, und besagt dem Wesen nach nichts Neues, da es nur die Möglichkeit der Ablösung neuerdings ausspricht. Praktisch ist es wohl nie zur Anwendung gekommen und hat höchstens dazu beigetragen das Mißtrauen der Untertanen gegen die Regierung zu erhöhen.

Dem Bande der Untertänigkeit entsprangen auch die zwangsweisen Waisendienste, die gleichsam als Äquivalent für die obrigkeitliche Waisenaufsicht und Vermögensverwaltung angesehen wurden. Das Leibeigenschaftsaufhebungspatent verfügte, daß Waisen von ihrem 14. Lebensjahre an auf den Herrschaften, wo es bisher üblich gewesen, gegen dem gewöhnlichen Lohn durch drei Jahre Hofdienste leisten müßten. Die Zwangsaushebung von Dienstboten aus der Zahl der tauglichen Untertanenkinder (Zwangsgesindedienste) wurde aufgehoben; sie kam

[1]) Das Hofd. v. 2. August 1821 verbietet den Kreisbeamten in irgend einer Weise den Wunsch nach Beseitigung der Naturalfronen anzudeuten.

[2]) Ber. dat. Brünn 20. April 1814, Grünberg II, 487.

[3]) Hofkzd. v. 18. Dezember 1846.

jedoch noch 1844 auf einzelnen Herrschaften vor[1]); für die Verhältnisse des Hofgesindes kommt nunmehr die Dienstbotenordnung[2]) in Betracht, welche zwar dem landwirtschaftlichen Arbeiter die freie Wahl des Arbeitgebers sichert, jede Koalition zu Zwecken der Lohnerhöhung jedoch mit Haft und Zwangsarbeit bedroht.

Neben der Verpflichtung Frondienste zu verrichten lasteten noch mancherlei Geld- oder Naturalienleistungen, sowie Servitute auf dem Untertanen. Hierzu gehörten die Abgaben zur Anerkennung des Grundeigentums, der „Dienst"; ferner der dem Pfarrer gebührende Zehent, welcher oft an den Grundherrn oder einen anderen verpachtet war. Er wurde meist nur von Körnerfrüchten erhoben; die Futtergewächse auf Brachfeldern und die Erträge von neubeurbarten Gründen waren frei. Da der Zehent auf dem Felde ausgezählt werden mußte, erwuchs dem Untertan leicht beträchtlicher Schaden, wenn das Getreide infolge der Saumseligkeit des Zehentherrn naß wurde[3]). Im beiderseitigen Interesse waren daher „Dienst" und Zehent meist zu Geld gesetzt.

Mit dem Laudemium bei Besitzveränderungen waren in Mähren nur wenige Realitäten und zwar auf Grund von Verträgen belastet; es betrug $2^1/_2$ bis 5%[4]). Dasselbe gilt von dem Mortuarium (Sterbtaxe), das vom beweglichen Eigentum erhoben wurde. Die Einhebung eines Abfahrtgeldes war nur mehr von einem ins Ausland gehenden Vermögen gestattet.

Wie schon oben erwähnt, hatten die Untertanen die Befugnis, ihr Vieh auf die herrschaftliche Hutweide zu treiben. Umgekehrt stand dieses Recht auch der Obrigkeit auf Stoppel- und Brachfeldern der Bauern zu; letzteres wurde besonders „zur Beförderung der obrigkeitlichen Schafzucht" unterstützt[5]). Wie

[1]) Mitt. d. Ackerbauges. 1844, Nr. 27.

[2]) Patent v. 30. September 1782.

[3]) Der Zehenthold konnte jedoch den Zehent nach 24 Stunden durch den Ortsrichter ausstecken lassen, und sein Getreide dann einführen — eine nur ungenügende Schutzmaßregel. (Patent v. 12. Dezember 1786.)

[4]) Schopf, Landwirtschaft I, 111.

[5]) Hd. v. 17. April 1789.

rücksichtslos diese Berechtigung ausgenützt wurde, zeigen die noch 1831 erfließenden Verbote, auf bebauten Feldern weiden zu lassen, oder den Untertan an der Bearbeitung seiner Stoppelfelder zu hindern[1]). Ebenso führte das obrigkeitliche Jagdrecht zu nicht geringer Schädigung der Kulturen, wenn das Wild übermäßig gehegt wurde und Feldschaden anrichtete; die Klagen der Untertanen führten selten zu einem greifbaren Ergebnis.

Um das Bild der von der untertänigen Landbevölkerung im fremden Interesse zu leistenden Dienste zu vervollständigen, sei hier noch erwähnt, daß sie zu Straßen-, Kirchen- und Schulbaufronen, sowie zur Stellung von Vorspann für staatliche Transporte verschiedener Art verpflichtet war, wobei eine Entschädigung nur selten gewährt wurde; die Konskriptions- und Einquartierungskosten fielen ihr gleichfalls größtenteils zur Last, ganz abgesehen von der bedeutenden landesfürstlichen Steuer mit den Kommunal- und Bezirkszuschlägen, welch letztere von den Untertanen allein bestritten wurden.

Im übrigen ist eine ganze Reihe von Mißbräuchen und schädlichen Rechten, welche die Untertanen in der bestmöglichen Verwertung ihrer Arbeitskraft und der Produkte hinderten, durch die josefinische Gesetzgebung beseitigt worden, so daß ihr Vorkommen im 19. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar ist. Dahin gehörten der Mühlzwang, dann das ausschließliche Recht der Obrigkeit auf Ankauf der Produkte von Untertanen, und in Verbindung damit die Erhebung einer Abgabe (Anfeilgeld) bei freiem Verkaufe; ferner das Aufdrängen herrschaftlicher Produkte aller Art und die Zwangszehrungen, d. h. die zwangsweise Abhaltung von Hochzeits- und Totenmalen in den obrigkeitlichen Wirtshäusern bei Abnahme eines festgesetzten Quantums Getränke.

Dagegen blieb die Brau- und Schankgerechtigkeit (Propination) ihrem tatsächlichen Umfang nach bestehen, trotzdem die allerh. Entschl. vom 27. Februar 1788 jedermann das Recht

[1]) A. E. v. 25. Februar 1819 und 2. Mai 1831.

zugestand sein Getränk von wem immer zu beziehen. Allein das den Ortsobrigkeiten zustehende Verleihungsrecht von Schankgewerben bot die Handhabe zur Umgehung des Gesetzes. Die übrigen etwa vorhandenen Servitute und Berechtigungen fallen in das Gebiet rein privater Rechtsverbindlichkeiten.

Zur Sicherstellung der herrschaftlichen „Giebigkeiten" stand diesen hinsichtlich eines dreijährigen Rückstandes ein Vorzugsrecht vor allen intabulierten Gläubigern unmittelbar hinter der landesfürstlichen Steuer zu[1]). Doch konnte gegen säumige Untertanen nicht im Rechts-, sondern nur im politischen Wege vorgegangen werden; vor allem durften die Rückstände nicht beim eigenen Justizamte eingeklagt[2]), oder Schuldurkunden darüber dem Grundbuch einverleibt werden[3]). Die Eintreibung geschah unter Intervention des Kreisamtes (politische Exekution) durch Pfändung der vorhandenen Erzeugnisse, „unter möglichster Schonung des fundus instructus" [4]).

Bei der großen Verschiedenheit der Behandlung der Untertanen auf den einzelnen Gütern, verursacht durch wechselnde wirtschaftliche Bedürfnisse und Momente persönlicher Art, ist es begreiflich, daß der Umfang der untertänigen Schuldigkeiten und die Art ihrer Abforderung von Herrschaft zur Herrschaft, ja von Dorf zu Dorf sich zu großer Mannigfaltigkeit entwickeln mußte. Die Robotpatente sollten zwar eine gewisse Gleichmäßigkeit und Herabsetzung besonders der Frondienste herbeiführen, doch wurde, wie schon angedeutet, dieses Ziel nur höchst ungenügend erreicht. Als Richtschnur für das Ausmaß der obrigkeitlichen Forderungen gelten fortan die rektifizierten Urbarien oder Urbarbücher, welche die Beschreibung aller der Obrigkeit dienst- und zinsbaren Gründe samt den davon an Frondiensten, Geld- und Naturalgaben zu entrichtenden Schuldigkeiten enthält. Man unterschied hierbei gemessene und ungemessene Robot. Die erstere besteht in einer festgesetzten Art von Arbeit, die dem

[1]) Allg. Konkursordg. § 16.
[2]) Hd. v. 22. Dezember 1807.
[3]) Hd. v. 7. Juni 1874, Hkzd. v. 5. November 1824.
[4]) Politische Exekutionsordnung v. 28. Oktober 1791.

Quantum oder der ihr zu widmenden Zeit nach bestimmt ist; ungemessen heißt die Robot, wenn sie in einer Anzahl von Tagen besteht, die zu irgend einer, nicht näher bezeichneten Arbeit verwendet werden sollen. Diese Art war die weitaus häufigere.

Im allgemeinen kann daran festgehalten werden, daß bis zur Auflösung des Untertänigkeitsverhältnisses die Robot größtenteils in natura geleistet wurde[1]). Auf Staats- und einigen kleineren Privatgütern war die Frone nach Aufteilung des Hoflandes an die Untertanen durch immerwährende Geld- und Getreidezinse gänzlich ersetzt. Oft hatte der wohlhabendere Teil der Dorfbewohner seine Robot abgelöst, die gewerblich tätigen untertänigen Städte durchwegs. Vereinzelt dürfte der Fall sein, daß die Frondienste zu billigen Preisen reluiert und außerdem jedem Wirt ein angemessenes Stück Feld gegen die Hälfte des Ertrages in Pacht gegeben wurde, wie es von der Herrschaft Seelowitz berichtet wird[2]).

Die Robotablösungsverträge waren selten für die Dauer abgeschlossen. War dies der Fall, so schwankten die Einkünfte der Gutsherren nach den besonders zu Beginn des Jahrhunderts ungemein starken Veränderungen des Geld- oder Getreidewertes, denn seit 1799 wurden die Robotzinse in Papiergeld gezahlt[3]). Die Reluierung auf kürzere Zeitdauer befriedigte weder Herren noch Bauern. Die gesetzlich vorgeschriebene Einholung der kreisämtlichen Bewilligung, sowie der Zustimmung etwaiger Hypothekargläubiger im gerichtlichen Wege erschwerte schon von vornherein die Eingehung eines Vertrages. Dann aber bedang die Reluition eine bedeutende Änderung des Wirtschaftsbetriebes. Der Gutsherr mußte eigene Bezüge und Geräte anschaffen, die er nicht mehr brauchen konnte, wenn die Bauern wieder roboten wollten, oder er mußte die Robot um einen Spottpreis verkaufen. Der Bauer wußte wiederum nicht, ob der Herr oder dessen Nachfolger den Vertrag nach dessen Ablauf erneuern oder gar noch mehr Geld fordern würde.

[1]) Grünberg, Bauernbefreiung I, 368.
[2]) Mitteilungen der Ackerbauges. 1824, Nr. 25.
[3]) Brauner, Von der Robot, S. 46.

Mit den Frondiensten selbst war im Grunde auch niemand zufrieden. Die Bauern hatten sie niemals gerne geleistet, mußten sie doch oft mehr als die Hälfte ihrer Zeit opfern, und gerade dann, wenn sie sie selbst am notwendigsten brauchten. Die ungeheuere Schädigung der Volkswirtschaft durch die Frondienste in einer Zeit, die zu intensiverer Ausnützung aller Kräfte drängte, braucht hier wohl nicht näher erörtert zu werden; sie wurde auch von allen halbwegs vorurteilslosen Zeitgenossen zugestanden. Die Gutsherren selbst aber waren mit dem ungenügenden Ertrag der Fronarbeit unzufrieden; man schätzte ihn auf 60—70% der normalen Leistung[1]). Dennoch geschah von keiner Seite das geringste, um dem allgemein mißbilligten Zustand ein Ende zu bereiten[2]).

§ 3. Bestiftungszwang, bäuerliche Erbfolge und Ausgedinge.

Ein besonderes Eingehen auf die Vorschriften und die Übung im Verkehr mit Bauernland unter Lebenden und für den Todesfall erscheint in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes geboten; besonders deshalb, weil in neuerer Zeit als ein wichtiger Punkt agrarischen Reformprogramms die Forderung nach Teilungsbeschränkungen und Erbvorschriften mit der Begründung erhoben worden ist, die Aufhebung der alten darauf bezüglichen Gesetzgebung sei zum größten Teil die Ursache für einen Niedergang des Bauernstandes.

Hierbei wird zunächst auf den sogenannten Bestiftungszwang hingewiesen; dies war das gesetzliche Verbot Grundstücke, welche zu einem Bauernhause gestiftet, d. h. ihm im Steuerkataster zugeschrieben waren, ohne behördliche Bewilligung

---

[1]) Leiner, Robotgesetze S. 87.

[2]) Die Frondienste noch heutigen Tages zu verteidigen und als „Äquivalent für die Gewährung des Benützungsrechtes an Wald und Weide durch die Grundherren" hinzustellen unternimmt Heinrich Strzelecki, Die Fortschritte der Forstwirtschaft Galiziens etc. in Geschichte der öst. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898. Wien 1900, Supplbd. I. Hälfte 200.

von dem Hause abzutrennen[1]). Diese Bestimmung bestand überhaupt erst seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts[2]) und richtete sich besonders gegen die Herrschaften. Bis dahin hatte das Privatinteresse der Gutsbesitzer keine Schranken; sie teilten die Höfe ihrer Rustikalisten[3]), um Hoffeld zu arrondieren oder insbesondere zur Vervielfältigung der Frondienste. Zur Erreichung des Zweckes standen genügende Zwangsmittel zur Verfügung. Erst im Jahre 1750 wurde die Aneignung von Bauernland durch die Obrigkeit verboten[4]), die Teilung der Bauernstellen selbst aber unmittelbar anempfohlen[5]).

Mit dieser Vorschrift wollte man populationistischen Anschauungen Rechnung tragen: doch förderte man dadurch die Interessen der Herrschaften, welche bereit waren, die Summe der neuen Verpflichtungen größer zu halten als die bisherige Schuldigkeit des einen Wirtes. Schon deshalb war die obrigkeitliche Genehmigung zur Teilung keineswegs eine Schranke gegen unökonomische Zerstückelungen. In solchen fanden viele Bauern deshalb einen Anlaß, weil Besitzer von Rustikalstellen vom Militärdienst befreit waren. Die häufigen Feldzüge ließen es wünschenswert erscheinen, die Söhne durch Teilung der Wirtschaft den Kriegsgefahren zu entziehen; allerdings wurden häufig dadurch Zwergbetriebe geschaffen, die der Existenz einer Familie keine Grundlage schaffen konnten. Politische und Militärbehörden klagten darüber[6]).

Darauf hin wurde mit Hofdekret vom 14. Sept. 1771 die Teilung von Bauerngütern an die Genehmigung der Kreis- und

---

[1]) Vgl. S. 49.

[2]) Grünberg, Studien III. Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht. Die darin gewonnenen Ergebnisse sind für die folgenden Ausführungen teilweise verwertet worden.

[3]) Dominikalisten (Ansassen auf Herrschaftsland) kommen nicht in Betracht, da sie Zeitpächter mit Verträgen waren.

[4]) Hofreskr. v. 31. Juli 1750. Dieses wurde wiederholt eingeschärft. Vgl. S. 38 f.

[5]) Hofd. an das mähr. Gubernium v. 17. Februar 1753 und Pat. v. 2. April 1753.

[6]) Bericht des Brünner Kreisamtes von 1771. Grünberg Studien 196.

Landesbehörden geknüpft; sie durfte nur bei Ganzbauern und mit der Einschränkung erlaubt werden, „daß der abtretende Teil nicht geringer als ein Viertel des ganzen Bauerngrundes sei.“ Der neue Wirt sollte eben mindestens ein Viertellähner, also noch spannfähig sein. Die Teilung von Kleinbesitz war vollständig verboten, doch erstreckten sich die Bestimmungen nicht auf die walzenden oder Überlandgrundstücke, die keinem Hofe zugeschrieben waren[1]).

Hierin erschöpfen sich die Vorschriften, welche bis 1848 galten. Ihre praktische Wirksamkeit war jedoch, wenn man den amtlichen Berichten glauben darf, keine nennenswerte. Es wurden, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es wiederum zur Vermeidung des Militärdienstes während der napoleonischen Kriege, zahlreiche Zerstückelungen vorgenommen; da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vielfach nicht bestanden, suchten die Bauern mit Erfolg die kreisämtliche Bewilligung dadurch zu erzwingen, daß sie, offenbar im Einverständnis mit dem Wirtschaftsamt, die grundbücherliche Zuweisung vordatieren ließen, oder durch rasche und heimliche Errichtung eines Gebäudes die höheren Behörden vor eine vollendete Tatsache stellten[2]).

Indessen muß es doch auffallen, daß die eindringlichen, jedoch sicher auch leicht übertriebenen Klagen der Kreisbehörden vornehmlich aus zwei Kreisen, dem Brünner und Hradischer, stammen, die sich auch in der neuesten Statistik durch die höchste Prozentziffer an Kleingrundbesitz (bis 2 ha) im ganzen Lande auszeichnen[3]). Es wird schwer sein für diese auffallende

[1]) Solche „Freigründe“ waren in Böhmen und Mähren keineswegs unbekannt, wie es Grünberg S. 126 u. 188 (nach ihm Schiff, Grundriß des öster. Agrarrechtes Leipzig 1903, S. 7) behauptet. Schopf, Rechte auch Pflichten der Grundherren in Böhmen, spricht davon I, 95, besondere Erwähnung geschieht ihrer aber bezüglich Mährens durch den Staatsgüteradministrator Sedlaczek. Vgl. unten 4. Kap. § 1.

[2]) Verordn. des Guberniums v. 31. März 1810.

[3]) Bericht des Guberniums v. 28. Dezember 1825; Ber. des Hradischer Kreisamtes v. 12. April 1831; Systemalverhandl. wegen Steuerrückständen 1831. Gub.-Nr. 19668.

Erscheinung einzig und allein die Furcht vor Kriegsdienst als Ursache anzugeben, wie es Grünberg tut. Vielmehr wird man nicht umhin können, auch wirtschaftliche Momente aufzusuchen. Diese liegen in dem Vorhandensein ausgedehnter und einträglicher Weinkulturen im ganzen Süden des Brünner Kreises bis gegen die Landeshauptstadt selbst; dabei war der Weinbau zu Anfang des Jahrhunderts viel verbreiteter als heute, da die fremde Konkurrenz sich noch nicht in so hohem Maße fühlbar machen konnte. Hier war die weitgehende Zerstückelung keineswegs schädlich, sondern ökonomisch wohl begründet durch die immer notwendigere intensivste Bearbeitung, die auch entsprechenden Unterhalt selbst auf kleinen Grundflächen gewährleistete. Nicht ohne Einfluß war und ist endlich eine größere Stadt auf die nächste ländliche Umgebung in Bezug auf Grundbesitzverteilung. Über den Hradischer Kreis hören wir hingegen aus anderen Berichten, daß selbst kleinere Bauern aus Mangel an Vieh einen großen Teil ihrer Felder brach liegen ließen, daneben aber durch industrielle Erwerbszweige, Fuhrwesen u. dgl. sich Unterhalt schafften. Dieser Kreis ist gebirgig, vielfach unfruchtbar und zeichnet sich durch ausgedehnte Waldgüter aus. Für seine besonderen Verhältnisse wurde die Bestimmung im Patente getroffen, daß in Gebirgsgegenden Bauernhöfe auch unter das gewöhnliche Maß des Viertellähners ausgesetzt werden dürften, weil eben die Einwohner „durch Industrialien ihren Lebensunterhalt ergänzen", ein Beweis, daß die wirklichen Bedürfnisse nicht unbekannt blieben.

Hierin liegen die berechtigten Ursachen zu Zerstückelungen; inwieweit sie allein und nicht auch die Einwirkung der Obrigkeiten für diese Vorgänge von Bedeutung waren, läßt sich kaum ermessen. Gewiß ist hingegen, daß die alten Teilbarkeitsbeschränkungen ihre Aufgabe kaum erfüllten, und daß es zum größeren Teil auf wirtschaftliche Vorbedingungen zurückzuführen ist, wenn nicht noch weit mehr geteilt wurde.

Größere Bedeutung für gewisse agrarrechtliche Reformbestrebungen besitzt die Frage des bäuerlichen Erbrechts. Es wird vielfach auf die Erfolge des angeblich vor 1868 be-

stehenden gesetzlichen Anerbenrechtes hingewiesen, ohne daß den neueren Forschungen auf diesem Gebiet die nötige Beachtung geschenkt würde. Insbesondere hat Grünberg aktenmäßig nachgewiesen, daß es ein gesetzliches Anerbenrecht in Österreich (außer Tirol) gar niemals gegeben hat, und somit die Folgerungen, die speziell aus dieser Annahme sich ergeben, vollkommen hinfällig sind.

Die ältesten Erbteilungsbestimmungen, die aus dem Volke selbst noch vor Einwirkung der gutsherrlichen Macht stammten, weisen auf deutsch-städtischen Ursprung hin. Alle Brüder waren gleichmäßig erbberechtigt; auf Verlangen eines von ihnen mußten Mobilien und Immobilien geteilt werden. Der Älteste bestimmte die Teile, der Jüngste begann mit der Wahl[1]). Die Naturalteilung wurde später aufgegeben; infolge des Mangels jeglicher allgemein wirksamer Beeinflussung entwickelten sich von Kreis zu Kreis verschiedene Bräuche. Inwieweit sich diese dem Anerbenrecht oder der gleichen Erbteilung anschlossen, läßt sich für die frühere Zeit kaum allgemein feststellen. Es kam vor, daß der Übernehmer durch eine zu hohe Grundeinschätzung benachteiligt wurde; in diesem Falle sollten die Beamten an den Übertragungsgebühren, Laudemien u. dgl. verdienen. Ebensogut blieben geringe Erbanteile der weichenden Geschwister auf dem Grund haften und wurden in längeren Zeiträumen abbezahlt[2]).

Das erste Gesetz, welches die bäuerliche Erbfolge regelte, das Patent vom 3. April 1787 ist von größerer Bedeutung weniger durch seinen Erfolg und seinen Einfluß, als vielmehr durch die aus Anlaß seiner Einführung zutage tretenden Anschauungen der Beteiligten.

Das Patent regelte die Intestaterbfolge, welche wohl in der Mehrzahl der Fälle vorkam, sofern nicht Übergabe bei Lebzeiten und Ausgedinge stattfand. Da es nur wenige Jahre

[1]) Rößler a. a. O. LXVII; Tobitschauer Rechtsbuch 147, 148, 151, 152; Brandl, Glossar S. 24 (dědic) und 37 (dílní bratří) hat weitere Einzelheiten und Nachweise.

[2]) Grünberg 227.

in Wirksamkeit war, können Einzelheiten außer Betracht kommen; nur die Bestimmungen, auf welche es ankam, seien hier erwähnt. Das Gesetz stand auf dem Boden des gleichen Erbrechtes; es bezweckte im übrigen die Hintanhaltung von Zersplitterung der bäuerlichen Stellen und die Erhaltung des antretenden Erben „im Kontributionsstande“ [1]); auch sollte die vielfach übliche fremde Verwaltung bei Minderjährigkeit des Übernehmers abgeschafft werden. Mußte schon diese Mißachtung alter Sitten ungünstig aufgefaßt werden, so wandte sich die Unzufriedenheit noch mehr gegen die Art der Abschätzung des Übernahmswertes. Diese sollte nach der Absicht des Gesetzgebers jeglicher Willkür entzogen und an einen festen Maßstab gebunden sein. Als solcher konnte nur die alte theresianische Grundsteuerveranlagung herangezogen werden; der Wert war nach den darin angegebenen Erträgnissen zu rechnen, alle Steuern gleichfalls zu kapitalisieren und abzuziehen. Weiter unten wird ausführlicher klar gelegt werden, daß diese theresianische Ertragsschätzung viel zu ungenau und insbesondere zu niedrig war; sie hätte daher für die gleiche Erbverteilung nicht in Betracht kommen dürfen; denn der Übernehmer wurde ganz unverhältnismäßig bevorzugt.

Formell war demnach das gleiche Erbrecht festgelegt, tatsächlich aber eine Singularerbfolge mit fast völligem Ausschluß der Miterben vorhanden.

Dagegen wandte sich insbesondere die Opposition der bäuerlichen Bevölkerung; diese einseitige, alle persönlichen und sachlichen Momente außer acht lassende Festlegung von Grundsätzen scheint ihr überhaupt sehr ungelegen gewesen zu sein. Diese Strömung muß gewiß einen sehr starken Ausdruck gefunden haben, wenn sie in den patrimonialgerichtlichen Be-

[1]) An diese letzte Bestimmung werden viel zu weitgehende Folgerungen geknüpft. (Vgl. Schullern und Ertl in der Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898.) Eine so vage und dehnbare Vorschrift kann keine durchgreifende Wirkung gehabt haben, um so mehr als deren Beobachtung von denselben Behörden gewährleistet werden sollte, die bei anderen Anlässen die Kontributionsfähigkeit der Untertanen skrupellos schädigten.

richten namhaften Widerhall fand[1]). Auch die Obrigkeit war unzufrieden, da sie an ihren Taxen verlor.

So fiel das Patent dem allgemeinen Widerstand nach dem Tode Josefs zum Opfer; die Frage erfuhr eine neue und den Bedürfnissen mehr Rechnung tragende Regelung[2]). Das Verbot der Naturalteilung wurde aufrecht erhalten, wie auch die Vorschrift, daß das Gut bei Vorhandensein von Deszendenten dem ältesten Sohne zugeteilt werden solle. Sind keine Deszendenten vorhanden, so bleibt es dem Beschluß der Erben, vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung, überlassen, wer von ihnen die Stelle übernehmen soll oder ob diese zu veräußern ist. Die so sehr bekämpfte Schätzung nach dem Grundsteuerertrag wurde fallen gelassen; jede Bestimmung, welche zur Konstruktion eines Anerbenrechtes führen könnte, fehlt in dem Gesetz. Der Gutsübernehmer hat die Miterben „nach dem wahren Werte des Gutes, wie solcher entweder durch gütliches Einverständnis oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen." Von der Art der Auszahlung der Abfindungsgelder ist im Patente nicht die Rede.

Trotz der durch die Obrigkeit gewiß betriebenen Förderung der Anerbfolge, ließ die Bevölkerung die gleiche Erbfolge nicht außer acht, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben waren. Dafür findet sich ein wichtiger Beleg darin, daß auch bei uneingekauften Hofstellen, deren Besitzer nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht hatte, „oft Fälle von Erbsverteilungen (vorkommen), wo der Nachfolger im Besitze verpflichtet wird, seinen Verwandten bestimmte Beträge hinauszuzahlen. Die Grundobrigkeiten nehmen keinen Anstand, dergleichen letztwillige Verfügungen . . . zu genehmigen"[3]). Meist wurde nämlich der älteste taugliche Sohn von der Obrigkeit auf der erledigten Stelle belassen, während die weichenden Geschwister sich an das bewegliche Vermögen halten konnten, ohne jedoch den fundus instructus anzugreifen. Wurden aber weitere Zahlungen testa-

[1]) Nachweise bei Grünberg 243.
[2]) Patent v. 29. Oktober 1790.
[3]) Schopf, Rechte I, 67.

mentarisch verfügt, so kam solchen Forderungen, entsprechend dem Besitzrechte des Übernehmers, kein dingliches Recht auf den uneingekauften Grund zu: „den Erben bleibt nur ein persönliches Recht gegen den Nutznießer vorbehalten."

Gesetzlich hat es demnach immer ein gleiches Erbrecht in Bauerngütern gegeben[1]); die Gesetzgebung vor und nach 1868 unterscheidet sich in nichts. Es wurde kein Anerbenrecht aufgehoben, da es nie eines gegeben hatte. Nur die Naturalteilung war früher verboten, aber dieses Verbot gewinnt angesichts der oben geschilderten Laxheit in der Handhabung des Bestiftungszwanges sicherlich nicht an Wirksamkeit; es wäre vielmehr gewiß leicht umgangen worden, wenn es die Sitte erfordert hätte.

Auf die tatsächlich gebräuchliche Erbfolge und Erbteilung hatten die Vorschriften überhaupt nur geringen Einfluß. Weit größer war die dauernde Einwirkung, der der Bauer in allen Lebenslagen seitens der obrigkeitlichen Beamten ausgesetzt war. Diese mußten das Interesse ihres Brotgebers wahren, welches dahin ging, dem Untertan nicht durch solche Umstände ökonomisch schwächen zu lassen, die der Gutsherrschaft keinen Nutzen brachten. Wenn also keine anderweitigen besonderen Rücksichten oder Anschauungen sich geltend machten, sah der obrigkeitliche Justiziär bei der Abhandlung darauf, daß der Übernehmer keine hohen Summen und diese nur in unverzinslichen langjährigen Raten zu zahlen hatte. In der Tat wird berichtet, daß „manchmal über 150 Jahre zur Tilgung des aushaftenden Kapitals notwendig wären"[2]), ein Zustand, der sowohl gegen das Gesetz verstieß, als auch an sich widersinnig war.

Daneben kann die Bedeutung des Ausgedinges für die ganze Erbrechts- und Belastungsfrage nicht übersehen werden. In den böhmischen Ländern ist dieses Institut ziemlich allgemein in Übung und war es seit jeher; denn die Gesetzgebung

[1]) Vgl. dazu auch Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administration Wien 1838, I, 507.

[2]) Grünberg 271, nach den Akten.

beschäftigt sich schon frühzeitig mit seiner Regelung; es sollen nur freie Wohnung, Getreidebezug und Nutzung von etwas Vieh mit dem Austrägler vereinbart werden[1]). Anscheinend kamen häufig übermäßige Ansprüche desselben vor, denn die Abtretung einer Grundnutzung wird ausdrücklich verboten und an die Patrimonialbehörden die schon bekannte Mahnung gerichtet, darüber zu wachen, daß der Untertan nicht infolge der übernommenen Verpflichtungen den „kontributionsfähigen Stand" verliere[2]). Daher mußten die Verträge von der Obrigkeit genehmigt werden.

Über den Umfang des Ausgedingewesens in älterer Zeit hat auch neuere Spezialforschung kein bedeutendes Ergebnis zutage gefördert[3]). In seiner Studie behauptet Horaček das Ausgedinge sei in älterer Zeit weniger verbreitet gewesen als heute; er führt dies auf die neuere erbrechtliche Gesetzgebung zurück[4]). Mit Rücksicht auf das oben gesagte wird sich wohl eine derartige Wechselwirkung kaum konstruieren lassen, um so weniger als das Anwachsen der Ausgedinge durchaus nicht bewiesen wurde.

Dagegen muß angeführt werden, daß die Herrschaften naturgemäß einer Besorgung der Fronarbeiten durch hinfällige Greise entgegenstanden und die frühzeitige Übergabe des Hofes an

---

[1]) Hofd. v. 31. August 1753.

[2]) Pat. v. 24. Mai 1771; a. E. v. 20. Mai 1772 und 12. April 1780.

[3]) Horaček, Das Ausgedinge, Wiener Staatsw. Studien 1904 (V) 1. Heft.

[4]) S. 14: „In neuerer Zeit wurde der Verbreitung des Ausgedinges Vorschub geleistet durch den latenten Kampf, den die bäuerliche Bevölkerung mit seiner Hilfe gegen das gleichteilige Prinzip der Intestaterbfolge führt. Ende der sechziger Jahre . . . wurden die besonderen Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngütern, welche den Übergang auf einen einzigen Erben ermöglichten und demselben die wirtschaftliche Existenz sicherten, aufgehoben. Das Prinzip des gleichteiligen Intestaterbrechts wurde auch auf die bäuerliche Bevölkerung ausgedehnt. Dieselbe fühlte instinktmäßig die ihr daraus drohende Gefahr heraus . . ." Horaček hat offenbar die 1896 und 1901 erschienenen grundlegenden Untersuchungen Grünbergs völlig übersehen.

einen Sohn sicherlich nicht hinderten; die Obrigkeit hatte sogar auf uneingekauften Bauerngütern das Recht den arbeitsunfähigen Inhaber zwangsweise zur Abtretung gegen ein Altenteil zu verhalten[1]).

Der spätere Wegfall dieser fördernden Momente müßte gegenüber der angeblichen Wirkung der neueren Gesetzgebung wenigstens einigermaßen in Betracht kommen; endlich ist es keineswegs klar ersichtlich, wieso gerade das Ausgedinge als „wirksame Waffe gegen die Gefahr der Zersplitterung . . . und Verschuldung“[2]) dienen soll. Ganz im Gegensatz hierzu wird aus manchen Gegenden Mährens berichtet, daß sich der übernehmende Sohn durch die Aussicht auf baldige Selbständigkeit nur zu leicht zur Gewährung übermäßiger Leistungen verleiten lasse, die dann seine Notlage und Verschuldung herbeiführen[3]).

Es lassen sich eben keine sicheren Anhaltspunkte für die Häufigkeit der Fälle, den absoluten und relativen Umfang, Dauer und Art der Leistungen gewinnen; insbesondere ist dies für die ältere Zeit unmöglich. Daher können auch keine Vergleiche in apodiktischer Form aufgestellt werden.

---

[1]) Luksche II, 44. Horaček führt diese Bestimmung selbst an, ohne ihr eine Bedeutung beizumessen.

[2]) Horaček S. 15.

[3]) Licht, Die Organisation des ländlichen Personalkredits in Mähren. Schriften des Ver. f. Sozialpolitik. Bd. 75, S. 180. Darüber wurde auch schon in älterer Zeit geklagt. Vgl. Grünberg, Studien III, 213.

Zweites Kapitel.

Die Besteuerung der Urproduktion.

Wenn im Vorangehenden der Lasten gedacht worden ist, die infolge des Untertänigkeitsverhältnisses auf dem bäuerlichen Betriebe ruhten, so wird mit der Besteuerung der Landwirtschaft nunmehr dasjenige Gebiet betreten, in dem durch die Allgemeinheit der Leistungen auch die obrigkeitliche Wirtschaft herangezogen wurde. Von einer Gleichheit der Besteuerung zumal am Beginn des 19. Jahrhunderts kann aber noch nicht gesprochen werden; es ist daher auch hiemit keine Grundlage zu einer allgemeinen Beurteilung der Existenzbedingungen aller landwirtschaftlichen Betriebe gegeben. Es mag aber den Ergebnissen dieser Betrachtung vorweggenommen werden, daß infolge der Papiergeldentwertung im Verein mit einer großen Steigerung der Preise aller Bodenprodukte und einer sehr niedrigen Steuergrundlage trotz der namhaften Kriegszuschläge von einer wirklich schweren Belastung durch die Grundsteuer nicht die Rede sein kann. Die auf Grund ziemlich oberflächlicher Vermutungen entstandene Vorstellung unerhörten Steuerdruckes während der Kriegsjahre 1799—1815 entbehrt der tatsächlichen Grundlage.

Neben der eigentlichen Grundsteuer (Kontribution), die mit dem landwirtschaftlich benützten Boden begrifflich am meisten zusammenhängt, trafen unzweifelhaft auch die direkten Steuern („Trank- und Verzehrungssteuern") den Landwirt; doch würde eine diesbezügliche Untersuchung zu weit führen und um so weniger Interesse beanspruchen, als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit dem Ertrage der Grundsteuer der überwiegende Teil des Staatsaufwandes bestritten wurde. Die übrigen Finanzquellen gewinnen erst allmählich eine steigende Bedeutung.

Ähnlich wie in anderen Ländern wurde auch in Mähren der Pflichtige zunächst ohne Rücksicht auf sein Vermögen besteuert, erst später zog man auch die Größe der Ansässigkeit in Betracht. Dieser Entwickelungsgang führt von der alten, nur gelegentlich eingehobenen „Bern“ zur Steuer nach Giltpferden, deren Ausschreibung die Türkengefahr notwendig gemacht hatte. Sie blieb bei wechselnder Höhe bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts bestehen, als der immer dringendere Finanzbedarf zu einer Reorganisation zwang, welche die Aufstellung einer Steuerrolle (Kataster) und die Veranlagung der Abgaben nach Lahnen[1]) brachte; auch wurde zum ersten Male der Grundsatz ausgesprochen, daß die nach der endgiltigen Beschreibung (1669) in untertänigen Händen befindlichen Gründe als solche erhalten bleiben sollten. Diese trugen allein die „Kontribution“, sie hießen in der Folgezeit „steuerbare Realitäten“, ihre Besitzer „Ordinärkontribuenten[2]).“ Von hier an datiert auch die Festsetzung des ganzen Steuerbedürfnisses im Voraus, während bisher nach einer ungefähren Schätzung ein gewisser Betrag auf jede Ansässigkeit ausgeschrieben worden war. Daraus leitet sich auch die fortan in Übung bleibende obrigkeitliche Befugnis ab, die Steuern auf die einzelnen Untertanen umzulegen (Repartitionsrecht), dann das Sublevierungsrecht, das die Entlastung unvermögender Untertanen oder Gemeinden auf Kosten der reicheren ermöglichte. Beide Rechte gaben Mißbräuchen weiten Spielraum. Die Obrigkeiten steuerten nur in außerordentlichen Fällen (Extraordinär-Kontribution).

Erst mit der theresianischen Rektifikation[3]) erhielt die Grundsteuer den Charakter einer reinen Ertragssteuer. Diese Reform ist auch deshalb wichtig, weil durch sie das Recht des Staates auf Einforderung der Grundsteuer als einer regelmäßigen

---

[1]) Lahn ist der in Österreich von altersher gebräuchliche Ausdruck für „Hube“.

[2]) d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte 167.

[3]) Deren Grundgesetze sind das Systemalpatent v. 26. Juli 1748, das Patent v. 9. Mai 1749 über die Veranschlagung des Rusticale, und das Patent v. 3. Februar 1750 über das Dominicale.

Leistung der Grundbesitzer endgiltig zur Anerkennung gebracht wurde; der ihr von den Ständen vindizierte Charakter einer freiwilligen Beihilfe für den Landesfürsten ging für immer verloren.

Doch mußte sich die Kaiserin damit begnügen im Rahmen des Möglichen das Erreichbarste zu erzielen; wenn auch der Adel dazu vermocht wurde, regelmäßige und nennenswerte Leistungen aufzubringen, so konnte dies doch nicht ohne bedeutende Bevorzugung gegenüber den anderen Steuerträgern bei Ermittlung der Steuergrundlage und Festsetzung des Steuerfußes geschehen. Allerdings gelang es schon im Jahre 1790 das Steuerprozent vom Ertrage für alle Kontribuenten auf die gleiche Höhe zu bringen, allein die ungleiche, fehlerhafte und viel zu niedrige Steuergrundlage blieb unverändert bis 1820, da die josefinische Regulierung ein halbes Jahr nach ihrer praktischen Anwendung (1790) wieder aufgehoben worden war.

Da die theresianische Rektifikation von vornherein für den Grundertrag des Rustikalisten einen anderen Maßstab als für den der Obrigkeit festsetzte, mußte zunächst der Umfang der beiden Grundbesitzkategorien ermittelt werden. Daher begannen die Arbeiten im Jahre 1748 mit der Abforderung von Fassionen über die untertänigen und herrschaftlichen Gründe unter Festhaltung der Normaljahre 1656 und 1669, wobei außer den schon bisher besteuert gewesenen Äckern und Weingärten auch Hutweiden, Wiesen, Wälder, Ödungen und Mühlen einbezogen wurden. Die Erträge aus Bodenprodukten wurden auf folgende Weise erhoben: die Obrigkeiten fatierten sie schriftlich „sub fide nobili“ und zwar nur für die in eigener Bewirtschaftung stehenden Realitäten; diese Angaben wurden weiter nicht kontrolliert. Die auf Rustikalland ansässigen Untertanen dagegen erklärten mündlich den Umfang ihrer Grundstücke nach Metzen Aussaat und den Bruttoertrag nach dem wirklichen Ernteergebnis, worauf ihr Einbekenntnis nachgeprüft wurde. Nach Abzug von einem Drittel für Kulturaufwand und Brache wurde der Rest als Reinertrag betrachtet.

Behufs Umrechnung in den Geldwert teilte man Äcker

und Gärten nach der Ertragsfähigkeit in acht Klassen derart ein, daß der niedrigste Ertrag mit dem $2^1/_2$fachen der Aussaat angenommen und mit $^1/_2$ ansteigend im 6fachen die höchste Klasse erreichte; die Preise wurden nicht nach dem Marktwerte gebildet, sondern schon im Patente sehr niedrig in drei Hauptklassen (1 fl., $52^1/_2$ kr., 45 kr.), welche die Absatzmöglichkeit ausdrücken sollten, festgesetzt und jede von diesen wiederum nach acht Abstufungen untergeteilt.

Es galten jedoch andere Preisskalen für die Erträge der Obrigkeit als für die der Untertanen. Während für jene die niedrigsten Preise mit 15, $13^1/_2$ und $11^1/_4$ kr. festgesetzt waren, wurden bei Bauern wesentlich höhere Beträge als unterste Stufe angenommen, nämlich 50, 42 und 40 kr.[1]). Auf ähnliche Weise ermittelte man den Nutzen von Weinbergen, Wiesen, Hutweiden und Waldungen, welch letztere vermessen wurden. Stets wurden jedoch die Erträge von Rustikalbesitzungen im Preise und Ausmaße höher angeschlagen[2]).

Außer den Erträgen aus der Bewirtschaftung selbst, fatierten die Obrigkeiten noch die „Nebennutzungen und Gefälle", welche jedoch meist mit bedeutenden Abschlägen zur Steuer herangezogen wurden. Dazu gehörten:

1. Die unveränderlichen (standhaften) Geld- und Naturalzinsungen der Untertanen, wovon ein Drittel steuerfrei blieb. In diese Rubrik fiel der Pachtzins von dem an Untertanen hintangegebenen Dominikalland, dessen wirklicher Ertrag nicht unmittelbar besteuert wurde.

2. Die „steigenden und fallenden Zinsungen" aus Mühlen, Wirtshäusern u. dergl. nach dreijährigem Durchschnitt mit 50% Abschlag.

[1]) Im ganzen Durchschnitt waren die Rustikalpreise um 11% höher angesetzt als die Dominikalpreise. In den vier untersten Klassen, in welche $^4/_5$ aller Rustikalerträge eingeschätzt waren, betrug jedoch der Preisunterschied 60%. (Berechnet nach den Angaben eines amtlichen Ausweises von 1807, abgedruckt im 14. Bde. der „Schriften der hist.-stat. Sektion".)

[2]) Bei Wiesen um etwa 40%, bei Waldungen um 130%.

3. Die Naturalzehente, Veränderungsgebühren und ähnliche Gefälle.

4. Die Frondienste.

Diese wurden mit folgenden Beträgen veranschlagt und der Kontribution unterzogen, wobei im Gebirge ein Viertel steuerfrei blieb:

Ungemessene Dienste, pro Jahr:

Fuß- oder Handrobot, je ein Tag wöchentlich . . . . . —.40 kr.
Zugrobot „ „ „ „ für jedes Pferd 1 fl. 20 „
„ drei oder mehr Tage 4 „ —.—

Gemessene Dienste:

Ein Fuß- oder Handrobottag . . . . 2 kr.
Ein Zugrobottag für jedes Pferd . . 2 kr.
Ochsenrobot galt stets die Hälfte der Pferderobot.

In den für die Frondienste angesetzten Werten spricht sich gleichfalls ein außerordentliches Zugeständnis an die Herrschaften aus; denn der zweispännige Zugtag war mit 3,08 kr., der Handrobottag mit 0,77 kr. in Anschlag gebracht, während bei der Robotablösung auf städtischen Gütern (1780) jener mit 24 kr., dieser mit 7 kr. bewertet wurde[1]).

Was den Steuersatz anlangt, so wurde dieser ursprünglich ebenfalls ungleich festgesetzt. Bei Untertanen bezeichnete man je 180 fl. ermittelten Reinertrages als Ganzlahn, wobei die sogenannten adminicula loci et glaebae inhaerentia, das sind die Ertragssteigerungen aus Viehzucht, Handel, Fuhrwerk u. s. w. nach drei Klassen (5, 10, 15 fl.) mit in Berechnung gezogen wurden. Nach Beendigung der Rektifikationsarbeiten im Jahre 1760 ergab sich eine Rustikal-Ertragssumme für das ganze Land von nur 2,98 Millionen Gulden, die durch 180 geteilt die Lahnenanzahl von 16,568 ergab. Der Lahn bezeichnet also jetzt nicht mehr die wirkliche landwirtschaftliche Ansässigkeit, sondern eine ziemlich willkürliche Steuereinheit; nach der obigen Zahl wurde die Steuer ausgeschrieben und berechnet; sie betrug ursprünglich 60 fl. oder 33,3%, und es blieb den Dominien

[1]) Amtliche Angaben. Schriften der hist.-stat. Sekt. 14. Bd. S. 555.

überlassen den geforderten Betrag auf die einzelnen Bauernstellen zu repartieren.

Die Obrigkeiten entrichteten ursprünglich nur 22,6 % des fatierten Einkommens, das aber die adminicula und die Erträge aus Brauhäusern und Branntweinbrennereien nicht umfaßte. Nach Aufhebung der josefinischen Steuerreform (1790) wurde jedoch der Steuerfuß für Gutsbesitzer und Untertanen gleich mit 30,46 % festgesetzt und die bisher steuerfrei gewesenen Gründe und Nutzungen aus geistlichem Besitze der Besteuerung unterzogen. Die Schätzung des gesamten Dominikal-Einkommens bezifferte sich auf nur 1,85 Mill. Gulden.

Die auffallend niedrige Summe von 4,84 Mill. Gulden für den Reinertragswert des ganzen Landes läßt schon allein Schlüsse über die Zuverlässigkeit der Erhebungen zu. In der Tat blieben an 38 % aller produktiven Gründe außer allem Anschlag[1]) und auch die in Erbzins hintangegebenen Dominikalgründe kamen, wie schon erwähnt, nicht mit ihrem wirklichen Ertrag, sondern nur mit der an den Grundherrn zu entrichtenden Abgabe zur Versteuerung. Die Ermittlung der Steuergrundlage war der Willkür der Kommissionen derart ausgesetzt, daß beispielsweise im Znaimer Kreise kein Rustikalgrund unter 3 Körnern Ertrag, im Iglauer keiner über $3^1/_2$ Körner einbekannt wurde; in die höchste Klasse (6facher Ertrag) wurde überhaupt nur 1,8 % der gesamten steuerbaren Fläche eingeschätzt[1]). Dazu kam die Verschiedenheit in der Bestimmung der Kornpreise in deren Anwendung gleichfalls dem Ermessen der Kommission der weiteste Spielraum freigelassen war. Im hohen Grade waren die Obrigkeiten begünstigt, deren unkontrollierbare Fassionen mit ihren vielfachen Abschlägen und niedrigen Bewertungen der Steuerhinterziehung Tür und Tor öffneten. War auch das theresianische Steuersystem ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren ganz rohen Veranlagung, so muß selbst in der ersten Zeit seiner Anwendung das Ergebnis von etwa $1^1/_2$ Mill. Gulden Grundsteuer aus dem unzweifelhaft auch für die damaligen

[1]) Geschichte des Contributionales, amtliches Manuskript, 1807, Landesarchiv, Geschichtsverein Nr. 306.

Verhältnisse ertragreichen Lande als viel zu gering betrachtet werden. Die auf Grund von Rezessen von den Ständen geforderte Summe wurde aber später noch verringert und betrug zu Beginn des Jahrhunderts 1,426 Mill. Gulden Konv.-Mze. (2,994 Mill. Kronen). Dabei ergab die Grundsteuer noch immer mehr als 60% aller Staatseinnahmen aus dem Kronlande[1]).

Der ungeheuer gestiegene Finanzbedarf des Staates konnte jedoch auf die Dauer mit diesen geringen Summen nicht auskommen. In die Zeit von 1799 bis 1810 fielen allein drei große und höchst kostspielige Kriege und der auswärtige Kredit war durch die vorangegangene Inanspruchnahme schon bis zur äußersten Grenze angespannt worden.

An eine Reform der Grundsteuer konnte man der unruhigen Zeiten wegen nicht denken und auch für die Einführung neuer Steuern schienen die Umstände nicht zu sprechen. Die mit Patent vom 3. Dezember 1799 ausgeschriebene Klassensteuer bildete im wesentlichen nur einen Zuschlag zur Grundsteuer. Eine Güter- und Lahnsteuer von 6 bezw. 2 fl. bestand bloß für 1802. Eine genügende und rasche Erhöhung der Einnahmen war auf diesem Wege nicht zu erzielen, so schritt die Staatsverwaltung zur vermehrten Ausgabe von Papiergeld (Bankozettel); seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1762 wuchs die Summe der in Umlauf gebrachten Zettel bis 1800 auf über 200 Mill., bis 1811 auf 1061 Mill. Gulden[2]). Die Folgen des dem Papiergeld verliehenen Zwangskurses und seiner übermäßigen Ausgabe begannen sich schon 1797 zu zeigen. Größere Bedeutung gewann die Disparität erst in den folgenden Jahren, als mit dem Verluste mehrerer Provinzen der Umfang des Zirkulationsgebietes sank, die absolute und relative Menge des umlaufenden Papiergeldes aber fortdauernd stieg. Im Jahre 1800 betrug der Durchschnittskurs 114 und von da an sank er unaufhaltsam bis der Staatsbankerott von 1811 die Devalvierung

[1]) Vgl. d'Elvert, Zur Finanzgeschichte S. 620, 670.

[2]) v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. Wien 1848. S. 210.

des kursierenden Papiergeldes auf $^1/_5$ des Nennwertes brachte. Allein auch das neu ausgegebene Papiergeld (Einlösscheine Wiener Währung) erhielt alsbald ein bedeutendes Disagio, ebenso wie die 1813 emittierten Antizipationsscheine (Antizipation der Grundsteuer).

Auf die ohnehin bekannten volkswirtschaftlichen Folgen der Papiergeldwirtschaft und des Verschwinden jeglicher vollwertigen Münze aus dem Verkehre kann hier nicht eingegangen werden. Es genügt den Einfluß festzustellen, den die Entwertung des Papiergeldes auf die Steuerschuldigkeit hatte. Der Staat mußte bei Zahlungen von Steuer und Pachtzinsen die Bankozettel zum vollen Nennwert annehmen. Somit sank der Ertrag der Steuer und gleichzeitig die Verpflichtung des Steuerzahlers im Verhältnisse des Kurses. Aber auch die Gutsbesitzer verloren bei den Zinsungen und Abgaben der untertänigen Bevölkerung.

Der Staat half sich mit Zuschlägen zur Grundsteuer; schon früher waren solche mit wechselnder Höhe bis zu 100% in Form von Zwangsdarlehen gegen verzinsliche Papiere ausgeschrieben worden. Seit 1800 aber wurde dieser Weg verlassen und unter den verschiedensten Titeln Zuschläge gefordert, deren Höhe jedoch mit der Entwertung des Papiergeldes nicht immer gleichen Schritt hielt. Hierbei wurden die Gutsbesitzer meist höher belastet als die bäuerlichen Wirte. Um den Heeresbedarf zu decken, bestand außerdem schon seit langer Zeit die Übung Naturallieferungen an Korn, Weizen und Hafer auf das Land auszuschreiben (Landeslieferungen); diese wurden nun derart eingehoben, daß auf 100 fl. Steuer eine Anzahl Metzen Getreide abzuführen war. Die „Landeslieferungen", welche wegen der oft großen Entfernung der Verpflegsmagazine eine beschwerliche Last bildeten, wurden für einzelne Jahre als Zuschlag zur Steuer in Geld eingehoben, bestanden aber in Wirklichkeit bis 1816 fort.

Ein Umstand, der den landwirtschaftlichen Produzenten, insbesondere den Bauern, zu Beginn des Jahrhunderts außerordentlich zu statten kam, war die bedeutende Erhöhung des Preises aller Erzeugnisse der Urproduktion. Gerade in den Jahren der ärgsten Kriegsnot, als der österreichische Staat seiner wirt-

schaftliche und politische Kraft gänzlich erschöpft zu haben schien, gelangte die bäuerliche Bevölkerung zu einem bis dahin unbekannten Wohlstande. Die Produkte wurden zum Tageskurse der Bankozettel verkauft, aber auch bei Reduktion des Preises auf den Silberwert wurden in einzelnen Jahren Beträge erzielt, welche die Preise der josefinischen Zeit um das drei- bis vierfache überstiegen.

Es wirkten also mehrere Umstände zusammen, um die Entrichtung der Steuerschuldigkeit für die Landwirtschaft möglichst leicht zu machen. Eine 50 Jahre vorher äußerst niedrig angenommene Ertragsschätzung verband sich mit einer weitgehenden Entwertung des Steuerbetrages und mit einer enormen Steigerung der Produktenpreise. Die Zuschläge zur Grundsteuer und die Landeslieferungen wirkten diesen günstigen Umständen entgegen.

Die Mehrzahl der Gutsbesitzer dagegen vermochte allerdings nicht diese vorteilhaften Verhältnisse voll auszunützen; wenn nämlich ein Teil ihres Einkommens aus geldlichen Leistungen ihrer Untertanen bestand, so wurde dieser jeweils um den Zettelkurs geschmälert. Doch waren den Obrigkeiten so bedeutende Vorteile bei Bemessung der Steuergrundlage zugekommen, daß auch jetzt, zumal bei einer bedeutenden Eigenwirtschaft, ihre Steuerlast keine unerträgliche gewesen sein kann.

Zur Veranschaulichung der wirklichen Leistungen sei hier eine Tabelle angeführt, welche die zu entrichtenden Beträge für die wichtigsten Jahre enthält, unter Berücksichtigung der oben bezeichneten Momente[1]).

[1]) Die Zahlen der Kolumnen 3, 4, 7 und 8 sind einer amtlichen Spezifikation über die jährlichen Steuerumlagen von 1781—1847 entnommen. (Manuskript im Landesarchiv, Ver. f. d. Geschichte Mährens Nr. 311.) Dieselbe enthält auch die Menge der zu liefernden Getreidearten. Zum Jahresdurchschnittspreise in Papiergeld bewertet ergaben sich daraus die Ziffern für die Kolumnen 5 und 9. Getreidepreise und Papiergeldkurse sind den „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens", Wien 1858, entnommen.

Tabelle 1.

Perzent-Steuersätze auf Grund der theresianischen Ertragsschätzung.

Jahr	Kurs des Papiergeldes	Vom Dominikal-Ertrag				Vom Rustikal-Ertrag				Belastung des Rustikalertrages verglichen mit dem Ergebnis des josefinischen Katasters	Kornpreis verglichen mit dem Durchschnitt von 1774—84 (= 100)
		Steuer	barer Zuschlag	Naturalzuschlag	wirkliche Leistung in Metallwert	Steuer	barer Zuschlag	Naturalzuschlag	wirkliche Leistung in Metallwert		
			in Prozent der Steuer				in Prozent der Steuer				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1800	114	30,43	—	33,29	35,58	30,43	15,00	33,29	39,58	12,4	182
1805	133	30,42	105,00	116,10	73,45	30,42	75,00	116,10	66,58	20,9	489
1809	270	30,42	295,00	320,90	79,08	30,42	247,20	320,90	75,26	23,6	226
1810	409	30,42	126,00	—	16,81	30,42	126,00	—	16,81	5,3	152
1817	339	85,77	174,31	—	69,40	85,77	165,83	—	67,26	21,1	433
1819	250	197,60	33,33	—	105,40	187,37	33,33	—	99,93	31,3	88

Um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, wurden nur die wichtigsten Jahre herausgegriffen. 1805 und 1809 sind mit der höchsten Steuerbelastung typisch für die Kriegszeiten, während im Frieden die Steuerleistung nicht wesentlich von den für 1800 und 1810 angeführten Zahlen abwich. Die Jahre 1817 und 1819 endlich kennzeichnen den Übergang zur späteren Regelung der Grundsteuerveranlagung, von der erst weiter unten die Rede sein soll.

Die Tabelle gibt zunächst ein Bild des außerordentlichen Umfanges der geübten Zuschlagswirtschaft, unter der die eigentliche Steuerverpflichtung fast verschwindet. Der zur Berechnung des wirklichen Metallgeldwertes verwendete Jahresdurchschnittskurs (Kol. 2) ist der offiziell angegebene, bezw. nach den Finanzpatenten zur Feststellung des Zahlungswertes herangezogene Kurs. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man diese Ziffern als wesentlich zu niedrig gegriffen betrachtet, da es im Interesse der Staatsverwaltung lag, die weitgehende Entwertung des Papiergeldes wenigstens einigermaßen zu verschleiern. Tatsächlich geben andere Quellen bedeutend schlechtere Durchschnittskurse an[1]), ganz abgesehen davon, daß während der Kriegsereignisse die Depression der Kurse am größten und gleichzeitig der Steuerbedarf des Staates am dringendsten war. Es gebricht jedoch an einem wirklich einwandfreien Maßstab zur Beurteilung dieser Einflüsse, wie auch an eingehendem Material zur Beantwortung der Frage, ob die Entwertung des Papiergeldes in ihrer ganzen Schärfe — man bedenke die Kurse von 800 bis 1200 vor Erscheinen des Finanzpatentes von 1811 — in der gesamten ländlichen Bevölkerung gleichmäßig ihre wirtschaftliche Äußerung gefunden habe.

Es mußte daher an den angegebenen offiziellen Zahlen festgehalten werden; sie geben den Jahresdurchschnitt des Disagios

[1]) Vgl. H. Schebek, Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, Prag 1873, mit Prager Kursen. Grünberg, Studien II. Grundeigentumsfähigkeit S. 127 nach Hauer (Beiträge zur Gesch. d. österr. Finanzen. Wien 1848) und Tebeldi (Die Geldangelegenheiten Österreichs, Leipzig 1847).

an, welches das Papiergeld aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den wirtschaftlich entlegeneren Teilen des Landes erhielt.

Die Kolonnen 6 und 10 geben das so gewonnene Bild wieder und lassen erkennen, daß in einzelnen Jahren die Steuerleistung auch dem Metallwerte nach eine Höhe erreichte, die einer Konfiskation des Betrages nahe zu kommen scheint.

Wir erhalten indessen eine ganz wesentliche Handhabe zur Beurteilung dieser scheinbar notwendigen Schlußfolgerung, wenn wir die Ergebnisse des sog. josefinischen Katasters ins Auge fassen. Dieser wurde 1784—1789 unter Zugrundelegung der Getreidedurchschnittspreise des Jahrzehnts 1774—1784 angelegt und ist, wenn auch nicht fehlerfrei, so doch weit genauer und unparteiischer durchgeführt, als die theresianische Rektifikation. Die josefinische Steuerregulierung fiel indessen nach wenigen Monaten ihres Bestehens der Reaktion zum Opfer (1790). Die Methoden zur Gewinnung der Grundertragszahlen waren bei diesen beiden Arbeiten zwar wesentlich verschieden, aber doch nur in der Richtung, daß man unter Kaiser Josef trachtete, jede Begünstigung zu beseitigen und die Schätzungen von Willkür möglichst zu befreien.

Gerade deshalb ist ein Vergleich der Ergebnisse beider Operationen von Wert. Wir sind dadurch in die Lage versetzt, die auf die alte Ertragssumme ausgeschriebenen Steuern auf ihre Wirkung zu prüfen, indem wir die Steuersumme der neuen, jedoch nicht in Wirksamkeit getretenen Ertragsberechnung gegenüberstellen.

Vom herrschaftlichen Besitz muß hierbei gänzlich abgesehen werden, da die Bewertung der untertänigen Dienste einen ganz verschiedenen Ausdruck fand. Es können somit nur die Zahlen für das Bauernland benützt werden; der Vergleich ist dadurch erschwert, daß die alte (theresianische) Schätzung Reinertrag, die neue Rohertrag angibt. Erstere Ziffer betrug 2,98 Mill. Gulden und bedeutet, der angewendeten Methode entsprechend, soviel wie $^2/_3$ des Rohertrages[1]). Wendet man dasselbe Ver-

[1]) Vgl. S. 77.

fahren auf die josefinische Rohertragssumme von 13,64 Mill.[1]) an, so erhält man mit 9,09 Mill. eine mit der obigen vergleichbare Zahl. Zieht man schließlich noch in Betracht, daß die „adminicula“ im neuen Kataster nicht angerechnet wurden, so erhöht sich die josefinische Schätzung auf mindestens 9,5 Mill.[2])

Dieses Verhältnis (9,5 : 2,98) auf die Steuerprozente übertragen, gibt in Kol. 11 ein approximatives Bild der schlimmsten Falles wirklich eingetretenen Belastung des bäuerlichen Reinertrages, ohne Berücksichtigung der gesteigerten Produktenpreise.

Da ergeben sich denn zum Teil recht niedrige Zahlen, während die bis 1818 höchste Besteuerung von 23,6% im Jahre 1809 einem Roggenpreis gegenübersteht, der $2^1/_4$ mal so hoch war, als der zur Ertragsberechnung angenommene. Unter der Last der Steuern hatte somit der Bauernstand in der Kriegszeit keineswegs übermäßig zu leiden, eine Anschauung, die sich in so manchen zeitgenössischen Bemerkungen, wenn auch nicht laut und vernehmlich ausgesprochen, so doch angedeutet findet[3]).

Indessen kam auch die Staatsverwaltung allmählich zur Einsicht, daß das Land im Verhältnis zu seinem natürlichen Reichtum viel zu wenig zu den Einkünften des Staates beitrage. Noch bevor eine Reform der Grundsteuer zustande kam, wurden daher 1817 unvermittelt bedeutende Mehrforderungen gestellt, welche in den beiden folgenden Jahren noch erhöht wurden. Der Zeitpunkt war jedoch möglichst ungünstig gewählt, denn das Jahr 1818 inaugurierte eine Periode der tiefsten Depression in den Getreidepreisen; 1819 kostete der Metzen Korn 1 fl. 12 kr. Konvent.-M., um 10 kr. weniger als 40 Jahre vorher, während er noch 1815 mit 3 fl. 25 kr. bewertet war[4]). Es erscheint demnach begreiflich, wenn der damalige Statt-

[1]) André, Zahlenstatistik, Stuttgart 1823.

[2]) Vgl. S. 79.

[3]) André schätzte die durchschnittliche Belastung durch die einfache Kontribution auf 3,2% des Gesamtreinertrages.

[4]) Die Jahre 1816/17 sind als Notjahre zu Vergleichen ungeeignet.

halter Graf Mittrowsky die Steuer als ganz unerschwinglich bezeichnete und den vollständigen Ruin der Rustikaluntertanen als bevorstehend erklärte[1]). Mit Rücksicht auf die voraufgegangene Periode der günstigsten Preisbildung waren jedoch diese Bemerkungen wohl nicht ganz stichhaltig.

Die dringliche und unaufschiebbare Notwendigkeit einer Reform der Grundsteuerverfassung beschäftigte die Staatsverwaltung fast unausgesetzt seit 1806. Nach langwierigen Beratungen kam das neue einheitliche Grundsteuergesetz (Patent vom 23. Dezember 1817) für das ganze Reich zustande, das alle die verschiedenen Systeme in den einzelnen Provinzen beseitigen sollte und in der eingehenden geometrischen Vermessung, der Aufstellung eines „stabilen Katasters“ und einer genauen Ertragsschätzung aller Grundstücke gipfelt. Von nun an findet das Wort „Grundsteuer“ Eingang in die Gesetzesterminologie, während bisher die direkte Abgabe vom Bodenertrage als Kontribution bezeichnet wurde, entsprechend ihrem in erster Linie für die Erhaltung des Heeres gewidmeten Zwecke.

Da jedoch die Mappierung des ganzen Territoriums voraussichtlich einen bedeutenden Zeitraum in Anspruch nehmen würde, die sofortige Beseitigung der ärgsten Mißstände jedoch unabweisbar war, wurde das sogenannte Grundsteuerprovisorium (ah. Entschl. v. 8. Februar 1819) erlassen, dessen Wirksamkeit sich in Mähren bis zum Jahre 1851 erstreckte. Danach wurden der Grundsteuer unterzogen:

1. die eigentlichen Grunderträgnisse,
2. die Urbarial- und Zehentbezüge,
3. die Nutzungen von Gebäuden.

Als Steuergrundlage für den Bodenertrag wurden die josefinischen Vermessungsoperate angewendet, so daß also das anscheinend nutzlose Werk des großen Kaisers nach 30 Jahren doch zur Geltung kam.

Das josefinische Steuer- und Urbarialsystem[2]) beruhte auf

[1]) Gubernialzirkulare 4489 rücksichtlich des mit Min.-Erl. v. 14. Februar 1819 bekanntgegebenen Steuernachlasses.

[2]) Patent v. 20. April 1785.

dem physiokratischen Satze, daß Grund und Boden als letzte Quelle eines jeden Einkommens allein zum Objekte der Steuer gemacht werden dürfe. Urbarial- und Zehentbezüge waren daher nicht einbezogen worden; die zu diesen Leistungen Verpflichteten hätten nicht mehr als 17,78% des erhobenen Grundertrages als Ersatz für alle untertänigen Dienste zu leisten gehabt. 12,22% waren im Durchschnitt für die landesfürstliche Steuer bestimmt.

Um bald zum Ziele zu gelangen, wurde die Vermessung der Gründe in der Regel den Gemeinden unter Leitung der Obrigkeiten überlassen; ebenso die Bestimmung des Naturalertrages nach den vier Hauptgetreidearten und die Berechnung zu Geld nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1774 bis 1784. Die Grundlage der Operate bildeten eigene Einbekenntnisse der Eigentümer, welche durch Gemeindeausschüsse und besondere staatliche Kommissionen, zum Teil auch durch Ingenieure und Sachverständige kontrolliert wurden. Auf jede einzelne Kulturgattung war dann ein besonderes Steuerperzent vom Bruttoertrage ausgeschrieben, so daß also beispielsweise alle Äcker, mögen sie im fruchtbarsten Tieflande oder im rauhesten Gebirge gelegen sein, denselben Perzentsatz zu tragen hatten.

Die josefinische Reform bedeutete demnach vor allem auf dem Wege der gleichmäßigeren Belastung aller ländlichen Bevölkerungsklassen einen wesentlichen Fortschritt, indem die Begünstigung des Herrschaftslandes von vornherein ausgeschaltet war. Allein die große Eile, mit der die Operation zudem durch unerfahrene und nicht unparteiische Bauern und Beamte durchgeführt wurden, konnten die Resultate im einzelnen nicht immer einwandfrei werden lassen. Die Besteuerung des Bruttoertrages ließ alle aus den Boden- und Klimaverhältnissen, sowie dem Kulturaufwand entspringenden Verschiedenheiten unberücksichtigt, so daß Härten in vieler Beziehung kaum zu vermeiden waren. Auf diesen Grundlagen war in den Jahren 1784—1789 der Kataster entstanden, welcher nunmehr 1819 an die Stelle der gänzlich unbrauchbar gewordenen theresianischen Rektifikation zu treten hatte. Die inzwischen vorgekommenen

Änderungen im Ausmaße und in der Kulturgattung der Grundstücke wurden rasch berichtigt, so daß von da an jeder Unterschied in den Beitragsleistungen zur eigentlichen Grundsteuer entfiel.

Es erübrigte noch die Festsetzung der Steuer von den Urbarialerträgnissen; die allgemeine Regulierung der untertänigen Dienste war, wie schon oben ausführlich erklärt, in keiner Weise in Angriff genommen worden. Die Besteuerung dieses Einkommensbestandteils der Obrigkeiten wurde daher in der alten Weise durchgeführt; sogar die ursprünglich aufgestellte Forderung nach neuen Einbekenntnissen wurde auf den Druck der Stände hin fallen gelassen[1]) und die alten, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden, unkontrollierten Fassionen als Grundlage beibehalten. Eine Erhöhung der Steuer fand nur dadurch statt, daß die auf Urbarialbezüge entfallende Quote nach dem Verhältnis der neuen Grundsteuer gesteigert wurde.

Für das Finanzjahr 1821 wurden in der bisherigen Weise von den Ständen postuliert[2]):

1. an eigentlicher Grundsteuer . . .	2 413 938	fl. C. M.
2. an Urbarialsteuer	413 970	„ „ „
3. an Zuschlägen zu beiden (33,3%)	942 636	„ „ „
	3 770 544	fl. C. M.

Danach wurde die Steuer auf den Ertrag der einzelnen Kulturgattungen umgelegt, indem man durch die Höhe der Sätze die Verschiedenheit im Kulturaufwand auszudrücken versuchte[3]). Es entfielen somit an reiner Grundsteuer ohne Zuschlag, vom Bruttoertrag:

1. auf Äcker, Trieschfelder und Weingärten 12,40%
2. auf Wiesen und Gärten 20,91%
3. auf Hutweiden und Waldungen . . . 24,80%

[1]) Allerh. Entschl. v. 17. April 1820.

[2]) Als Grundlagen für diese und die folgenden Angaben wurden die oben genannten amtlichen Dokumente, wie auch (in beschränktem Maße) d'Elvert's Beiträge zur Finanzgeschichte benützt.

[3]) Es wurden hierbei die josefinischen Perzentsätze im Verhältnis der erhöhten Anforderung gesteigert.

Die Urbarial- und Zehentbezüge wurden mit 51,88% vom alten Fassionsertrage getroffen. Seit 1826 sank der geforderte Zuschlag von 33,3% auf 9,41%, so daß die Summe der Grund- und Urbarialsteuer rund 3,1 Mill. Gulden betrug, mehr als doppelt soviel als die einfache Kontribution der früheren Zeit. Dabei blieb es bis zum Jahre 1849, in welchem die Urbarialsteuer beseitigt wurde, beziehungsweise bis zur Fertigstellung des stabilen Katasters (1851). Die geringen Zuschläge zur Bestreitung einiger Landeserfordernisse fallen kaum ins Gewicht.

Schließlich ist noch der Hausklassensteuer Erwähnung zu tun, die durch das oben zitierte Gesetz (Patent vom 23. Dezember 1817) ins Leben gerufen wurde. Sie bildet einen ergänzenden Bestandteil der Grundsteuer und ruht auf allen Gebäuden mit benützten oder nutzungsfähigen Wohnbestandteilen in denjenigen Orten, welche nicht durch das Gesetz zur Tragung der Hauszinssteuer verpflichtet sind. Die Steuer war nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 12 Klassen von 40 kr. bis 60 fl. abgestuft. Über ihren Ertrag und ihre Wirkung ist nichts Näheres bekannt; doch dürfte sie schon damals nicht minder drückend empfunden worden sein, als heute.

Die überaus langwierigen und zeitweilig ganz unterbrochenen Vorarbeiten zur Aufstellung des auf genaue Vermessung und Bonitierung beruhenden stabilen Katasters, gaben dem Grundsteuerprovisorium eine Lebensdauer, welche mit den ihm innewohnenden Mängeln im Grunde unvereinbar war. Das Interesse des Fiskus war dadurch jedenfalls besser gewahrt, als unter dem früheren Systeme, aber durch die schon oben angeführten Härten wurden große Teile der ländlichen Bevölkerung, namentlich im Gebirge, schwerer getroffen, während andere leistungsfähige Schichten nicht im vollen Ausmaß belastet wurden.

Im Gegensatz zu der bis 1820 geltenden Steuerverfassung hat daher die bäuerliche Landwirtschaft unter den späteren erhöhten Anforderungen, wenn auch nur in beschränktem Maße, zu leiden gehabt. Wohl aber begegnen wir alsbald nicht unbedeutenden Bezirks- und Kommunalumlagen, die allein auf die

Untertanen ausgeschrieben wurden. Kirchen-, Schulen- und Straßenbauten, wie auch die Kosten von Militärtransporten und Bequartierungen fielen ihnen allein zur Last, wenn auch die Grundherren besonders zu ersteren Zwecken vielfach freiwillige Beiträge leisteten.

Die Steigerung aller dieser Ansprüche, im Verein mit anderen ungünstigen Momenten, mußte die wirtschaftliche Lage der Bauern ungünstig beeinflußen, da sie noch nicht imstande waren, Verbesserungen im Betriebe und eine Vermehrung des Ertrages herbeizuführen.

Drittes Kapitel.

§ 1. Die Grundbesitzverteilung.

Für die Kenntnis der äußeren Struktur der Landwirtschaft in der älteren Zeit sind wir fast ausschließlich auf Betrachtungen allgemeiner Art angewiesen, da die Frage nach der Verteilung des Bodens auf Groß- und Kleinbesitz überhaupt erst in den letzten Dezennien aufgeworfen und nur vor wenigen Jahren im vollen Umfange statistisch beantwortet wurde.

Um ein zahlenmäßiges Bild überhaupt geben zu können, ist es daher notwendig, die Ergebnisse der neuesten Statistik für die Darstellung zu Anfang des Jahrhunderts heranzuziehen und zu untersuchen, wo und inwiefern Abweichungen angenommen werden müssen.

Der oben skizzierte Gang der agrargeschichtlichen Entwicklung Mährens hat gezeigt, daß dem Streben der Gutsherrschaften nach Vergrößerung ihres Eigenbetriebes auf Kosten des Bauernlandes zunächst keinerlei äußeren Hindernisse entgegenstanden; in gewissem Sinne bestimmend wirkte allein die Sorge um Erhaltung der nötigen Arbeitsleistung durch die Frondienste der noch vorhandenen Untertanen. Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bekämpfte die Gesetzgebung mit Erfolg jede weitere Vergrößerung des Herrschaftslandes durch Einziehung von Bauerngütern. Allein die Zusammenballung des Grundbesitzes in wenige Hände war schon sehr weit vorgeschritten, und um diese Zeit gewissermaßen an das Ende ihrer Entwicklung von selbst gelangt, so daß nur dort keine oder wenig Latifundien entstanden, wo die natürlichen Vorbedingungen dem Großbesitz nicht günstig waren.

Dem gegenüber traten keinerlei Tendenzen auf, welche zu einer Zertrümmerung des großen Grundbesitzes in irgendwie bedeutendem Maßstabe hätten führen können. Die besonderen Bestimmungen über den Erwerb von Herrschaften sicherten dem Adel den ausschließlichen Genuß der besonderen Vorrechte seines Standes und es läßt sich kein Grund anführen, der das bürgerliche Kapital, auch wenn es ausnahmsweise in den Besitz eines Dominiums gelangte, hätte bestimmen können, auf die materiellen und moralischen Vorteile eines landtäflichen Besitzes durch Zerteilung zu verzichten. Bei den durch die Finanznot hervorgerufenen Versteigerungen von Staatsgütern wurde allerdings auch Bürgern der Ankauf gestattet, um einen größeren Käuferkreis anzulocken; von den 54 feilgebotenen Domänen kam jedoch kaum ein Viertel in die Hände von Bürgerlichen, die das Besitzrecht nur für ihre Person und auf Lebenszeit hatten. Der weitere Übergang in bürgerliche Hände war abermals verfassungsrechtlich sehr erschwert, weshalb eine „Güterreiterei" überhaupt ausgeschlossen war.

Die wenigen Dominien, auf denen das Raabsche Robotabolitionssystem (Verteilung und Vererbpachtung des Hoflandes) zur Durchführung kam, vermögen das allgemeine Bild auch nicht wesentlich zu verändern.

Andererseits stand aber der Neubildung von Großbesitz aus untertänigen Gründen das Verbot entgegen zwei Rustikalwirtschaften in einer Hand zu vereinigen. Überdies war das Bauernland ja stets real belastet und vermöge der eigenartigen persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnisse für Spekulationszwecke ungeeignet.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß im absoluten und relativen Umfang des Großgrundbesitzes von Ende des 18. Jahrhunderts bis 1848 keine wesentlichen Veränderungen eintreten konnten.

Für die Beurteilung der Verbreitung des Mittel- und Kleinbesitzes lassen sich die Gesichtspunkte verwerten, welche bei Erörterung des Bestiftungszwanges und der bäuerlichen Erbfolge gewonnen wurden. Danach unterliegt es keinem Zweifel,

daß schon um 1770, wie auch späterhin Zerstückelungen in größerem Umfang stattfanden, ohne daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nennenswerten Einfluß gewonnen hätten. Ökonomische Notwendigkeit, Rücksichten persönlicher Natur, wie die Befreiung vom Militärdienste, Einfluß der Obrigkeit, bildeten die Ursachen, welche schon oben für die fortschreitende Verkleinerung der Bauernstellen geltend gemacht werden konnten. Gewiß wäre gleichzeitig auch die Vergrößerung vieler vorhandenen Betriebe zu verzeichnen gewesen, allein man wandte diesem Umstand, wie auch heute noch, viel zu geringe Aufmerksamkeit zu, als daß für das wirkliche Vorhandensein einer solchen Erscheinung in größerem Umfange heute genügende Belege gefunden werden könnten. Auch wirkte die gebräuchliche Erbfolge vorwiegend fördernd auf die unveränderte Erhaltung der Bauerngüter.

Welche Momente wirklich ausschlaggebend waren, und wie groß ihre Wirkungen gewesen sind, läßt sich einwandfrei nicht feststellen. Jedenfalls ist eine überwiegende Neubildung von kleineren Besitzungen festzustellen. Doch wird man die Berichte, welche diese Tatsache erörtern, nur mit Vorsicht gebrauchen dürfen. Seit weit über 100 Jahren wiederholen sich in periodischen Zeiträumen die amtlichen und privaten Betrachtungen über die erschreckende Zunahme von Güterzertrümmerungen und schildern in den trübsten Farben die daraus zu erwartenden Schäden, daß man den Verdacht der bewußten oder unbewußten Übertreibung nicht wird von der Hand weisen können. Damit soll jedoch keineswegs geleugnet werden, daß in manchen Gegenden der Zwergbesitz in der Tat stark verbreitet ist. Er ist jedoch in seinem heutigen Umfang keineswegs durchaus ein Produkt der neueren Entwicklung, sondern war im wesentlichen schon zu einer Zeit entstanden, welche noch ganz unter der Herrschaft der feudalen Wirtschaftsverfassung stand. Dafür werden sich noch weitere Belege geben lassen.

Als einzige zahlenmäßige Angabe läßt sich das Verhältnis von obrigkeitlichem Besitz und Bauernland am Ende des

18. Jahrhunderts nennen. Nach dem josefinischen Steuerkataster verhielt sich der versteuerte Dominikal- zum Rustikalbesitz wie 32,8 zu 67,2, Zahlen, welche jedoch nur als Näherungswerte zu betrachten sind[1]). Trotzdem wird ein Vergleich mit dem Ergebnis der neuesten Statistik angestellt werden müssen[2]), da sich nur so ein Bild von der Bedeutung der Ziffern gewinnen läßt. Danach umfaßte im Jahre 1896 die Besitzungen von mehr als 200 ha Fläche insgesamt 32,6% des Landes, eine Zahl, welche mit der oben genannten fast völlig übereinstimmt. Die Grundlage beider Ergebnisse ist die gleiche, da es feststeht, daß die alten Dominikalbesitzungen mit verschwindenden Ausnahmen größer als 200 ha waren; ausgleichend wirken dabei schon die seltenen Fälle eines Bauerngutes dieses Umfanges.

Es ist selbstverständlich, daß aus dem mehr zufälligen Übereinstimmen dieser mit ganz verschiedenen Mitteln gewonnenen Zahlen keine allzu weitgehenden Schlüsse gezogen werden können. Aber die Folgerung ist wohl berechtigt, daß die Verteilung des Großbesitzes gegenüber den anderen Größenkategorien während des verflossenen Jahrhunderts einschneidenden Veränderungen nicht unterworfen war.

Diese Feststellung gewinnt wesentlich an Wert, wenn wir die von den einzelnen „Ständen" besessenen Flächen kurz vor und 50 Jahre nach den großen Umwälzungen miteinander vergleichen. Eine Statistik des Landtafeldirektors K. J. Demuth gibt die Möglichkeit dazu; er berechnete um 1845 die Fläche, über welche jeder einzelnen Herrschaft die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand, und gruppierte die Güter nach der Standesangehörigkeit der Eigentümer; daraus ließ sich die Verteilung der Herrschaftsgebiete auf den produktiven Boden des gesamten Landes feststellen.

[1]) Die alte theresianische Rektifikation war noch weniger einwandfrei durchgeführt, gibt aber doch ähnliche Zahlen (34 : 66) an. Die späteren Veranlagungen weisen das Verhältnis nicht aus.

[2]) Österreichische Statistik 56. Bd. Ergebnisse der Grundbesitzstatistik nach dem Stande v. 31. Dezember 1896. 5. Heft: Mähren und Schlesien.

Wollen wir jedoch die hier gewonnenen Ziffern mit den Ergebnissen der neuen Statistik vergleichen, so müssen wir dieser die Relativzahlen aus der Gesamtfläche des Großbesitzes entnehmen; denn in der obigen Aufstellung ist das ganze Land als nur aus Großbesitz bestehend angesehen. Leider weist Demuth die Zahl der Besitzer nicht nach.

Tabelle 2.

Stand der Besitzer	1845	1896		
	Gesamt-Herrschaftsumfang (Gerichtsbarkeit) in % des produkt. Bodens	Fläche der Güter		Zahl der Besitzer
		in % des Großgrundbesitzes	in % der Gesamtfläche	
Kais. Haus	3,1	2,7	0,8	3
Prinzen, Fürsten . .	24,7	25,8	8,2	17
Grafen, Barone . . .	44,1	38,9	12,4	95
Ritter, Edle	4,6	4,3	1,4	26
Bürger	3,3[1])	6,9	2,2	39
Phys. Personen . . .	79,8	78,6	25,0	180
Staat	—	0,1	0,0	1
Gemeinden	7,2[2])	6,3	2,0	92
Agrar. Gemeinschaften	—[2])	0,9	0,3	17
Kirchen	10,9	9,6	3,1	14
Sonstige	2,1[3])	4,5	1,4	13
Jurist. Personen . .	20,2	21,4	6,8	137
Großbesitz überhaupt.	100,0	100,0	31,8	317

Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts hat sich demnach in der Verteilung des Großbesitzes an die einzelnen Ständepruppen nichts Wesentliches geändert. Trotzdem die Umwälzungen des Jahres 1848 dem Kapital jedweder Provenienz die Wege zur

[1]) Hier sind auch zwei Juden gehörige Güter, welche im Original besonders angeführt sind, mit einbezogen (Flächenanteil 0,2 %).

[2]) Der Besitz der landesfürstlichen und privilegierten Städte erscheint allein hier. Allmende von untertänigen Gemeinden war selbstverständlich nur im obrigkeitlichen Grundbuch ausgewiesen.

[3]) Ausschließlich Stiftungen.

Erwerbung von großem Landbesitz vollkommen freigelegt haben, beträgt der Anteil des bürgerlichen Besitzes am Großbesitz heute kaum 7% gegenüber einem solchen von 3,3% unter der alten Verfassung. Dies entspricht wohl einer Steigerung von über 100%, aber die effektive Zahl ist immer noch so gering, die Veränderungen in den übrigen Gruppen so wenig einschneidend, daß in dieser ganzen Aufstellung ein eminenter Beweis für die außerordentliche Stabilität in den Besitzverhältnissen des Großbesitzes wird erblickt werden können. Die fast völlige Übereinstimmung der Zahlen in den beiden ersten Rubriken zeigt auch, allerdings nicht zur Evidenz, daß der Umfang des in eigener Bewirtschaftung stehenden Dominikallandes früher annähernd ebenso groß war wie heute, unter der Voraussetzung nämlich, daß das Dominikalland sets proportional dem Territorium der Patrimonialgerichtsbarkeit war. Letzteres geht jedoch aus der gesamten ländlichen Verfassung fast mit Sicherheit hervor.

Mögen diese Folgerungen an sich nur ein ungewisses Ergebnis sein, jedenfalls stützen sie ganz wesentlich das oben objektiv aus den Zahlen gewonnene Bild von der genauen Übereinstimmung des im josefinischen Kataster vermessenen Dominikallandes mit dem heutigen Großgrundbesitz; wir können demnach annehmen, daß dessen Ausdehnung gegenüber dem Mittel- und Kleinbesitz, wie auch dessen Struktur durchaus die gleiche geblieben ist.

Somit kann das Ergebnis der Statistik von 1896 auch in einzelnen Detailfragen für die Verhältnisse des Großbesitzes am Ende des 18. Jahrhunderts als wertvoller Behelf herangezogen werden[1]). (Tab. 4.)

[1]) Es ist in bezug auf diese Frage nicht klar ersichtlich, auf welche tatsächliche Angaben Grünberg (Studien II, 174) sein Urteil stützt, daß „wir seit 1848 zweifellos auf Tendenzen in der Richtung einer teilweisen Aufsaugung des bäuerlichen Grundbesitzes durch den alten Großgrundbesitz sowohl, als durch neu entstandenen oder erst in der Neubildung begriffenen stoßen". Die wirklich greifbaren Beweismittel lassen ein ausschlaggebendes Resultat in dieser Richtung nicht erkennen, dagegen eine Stabilität weit wahrscheinlicher erscheinen.

Die kleineren Besitzkategorien dagegen weisen bezüglich ihrer Größe und Zahl schon in älterer Zeit wesentliche Verschiebungen auf. Dies ergibt sich, abgesehen von den schon oben angeführten Momenten, auch zahlenmäßig aus der Gegenüberstellung zweier Statistiken, von denen die eine 1797 von Passy[1]), die andere nach den Ergebnissen des Katastralabschlusses in den 1840er Jahren aufgestellt wurde[2]).

Zahl der	1797	um 1845	Zu- oder Abnahme in %
Ganz-Lähner	7,699	6,766	— 12,1
Dreiviertel-Lähner . .	4,375	3,242	— 25,9
Halb-Lähner	25,906	26,935	+ 3,9
Einviertel-Lähner . .	25,616	38,425	+ 50,0
Zusammen (Rustikalisten)	63,596	75,368	+ 18,5
Gärtler, Häusler u. dgl.	105,219	132,493	+ 25,9

Da der Flächeninhalt eines Lahnes je nach Bodenbeschaffenheit und Betriebsintensität außerordentlich schwankte, so läßt die obige Aufstellung für die Besitzverteilung an sich keinen Schluß zu. Die entschiedene und bedeutende Zunahme der Viertellähner auf Kosten der größeren Ansässigkeiten, wie auch die Vermehrung der Häuslerstellen, die zumeist kleinen Feldbesitz umfassen, bestätigen jedoch vollinhaltlich die aufgestellte Behauptung, daß die Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes schon unter der alten Verfassung begonnen und zu nicht unbeträchtlichen Ergebnissen geführt hat.

Aus den Ergebnissen des Katastralabschlusses (sog. stabiler Kataster von 1851) lassen sich einige nicht unwesentliche Momente für die Beurteilung der Betriebsgrößen von Bauerngütern und für das Zahlenverhältnis der einzelnen Besitztitel gewinnen.

[1]) Statistik Mährens; auf Grund von Volkszählungsergebnissen und Steuerlisten.

[2]) Beide abgedruckt bei d'Elvert, Kulturfortschritte, Schr. 8. Bd. 50. Die Ziffern für 1845 wurden aus Tab. 3 gewonnen durch Summierung der Posten 4—6, 7 u. 8, 9 u. 10, 11—16; (s. unten Tab. 3).

Tabelle 3.

	Bezeichnung	Brünner Gebiet		Olmützer Gebiet		Gesamtzahl
		Zahl	Minimum u. Maximum d. Fläche i. Joch	Zahl	Minimum u. Maximum d. Fläche i. Joch	
1	Herrschaftliche Meierhöfe . .	599	?	220	?	819
2	Dominikalisten	3 436	1—195	4 085	3—475	7521
3	Freisassen- u. Freibauernhöfe, Erbrichtereien u. dgl. . .	64	31—140	452	11—873	516
4	Rustikalansässigkeiten: Doppellahnen	1	72	—	—	1
5	Ganzlahnen	3 642	22—72	3 041	27—188	6683
6	$^7/_8$-Lahnen	49	26—77	33	32—84	82
7	$^6/_8$ ($^3/_4$)-Lahnen	1 823	14—60	1 265	22—89	3088
8	$^5/_8$-Lahnen	103	13—39	51	22—30	154
9	$^4/_8$ ($^1/_2$)-Lahnen	14 394	13—38	11 918	15—62	26312
10	$^3/_8$-Lahnen	349	8—33	272	14—44	621
11	$^2/_8$-Lahnen	2	12	—	—	2
12	$^2/_8$ ($^1/_4$)-Lahnen	17 077	7—25	10 307	8—45	27384
13	$^1/_8$-Lahnen	—	—	50	5—8	50
14	$^1/_7$-Lahnen	2	7	—	—	2
15	$^1/_8$-Lahnen	2 557	2—30	4 451	3—18	7008
16	Kleinere Lahnenbruchteile	1 685	1—16	2 296	1—100	3981
17	Dominikal-Häusler, -Gärtler .	136	?—7	1 014	1—15	1150
18	Rustikal-Häusler, -Gärtler. .	64 625	1—27	67 868	1—13	132493
19	Wirtschaften auf städt. Gründen	9 064	?—44	15 219	3—48	24283

Auffallend ist die große Mannigfaltigkeit der Bezeichnungen für die Ansässigkeitsgrößen der Rustikalisten; mit dieser Nomenklatur von Lahnenbruchteilen wurden mehr die allgemeinen wirtschaftlichen Eigenschaften und die Steuerfähigkeit eines Anwesens, einschließlich der Eignung zu gewerblichem und ähnlichem Nebenerwerb, charakterisiert. Von dem wirklichen Umfang des zugehörigen Bodens wurde meist abgesehen; denn aus den angegebenen Grenzzahlen erhellt, daß ein Einachtel-Lähner oder gar ein Häusler größeren Grundbesitz haben konnte als ein Ganzlähner.

Die auf herrschaftlichem Land angesiedelten Dominikalisten bildeten nur einen geringen Bruchteil (9%) aller bäuerlichen

Ansassen, während die Freisassen und die zwar von Robot befreiten, aber der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Freibauern und Erbrichter bei teilweise großem Grundbesitz nur eine verschwindende Gesamtzahl aufweisen.

Trotzdem ein Vergleich dieser Angaben mit den neuesten Ergebnissen kaum durchführbar ist, sei dennoch für die Charakterisierung des Großbesitzes und zur allgemeinen Orientierung eine Übersichtstabelle von 1896 auf S. 102 ausgeführt.

Den stärksten Flächenanteil haben die bäuerlichen Mittelbesitzungen (5—50 ha) mit 45,7 % (13,8 % der Fälle); sie sind besonders dort verbreitet, wo die Kargheit des Bodens einen extensiven Betrieb auf größerer Fläche bedingt, ohne daß gewerbliche Nebenbeschäftigung jemals eine Rolle gespielt hätte. In denselben Gebieten (Iglau, Olmütz, Znaim) ist auch der Großbesitz weniger ausgedehnt.

Daneben ist die Verteilung charakterisiert durch besonders ausgedehnten Großgrundbesitz und zahlreiche Besitzfälle kleinsten Umfangs. 72 % aller Betriebe sind nicht größer als 2 ha und bedecken insgesamt nur 8,6 % der Gesamtfläche. Die einzelnen Gebiete zeigen sehr verschiedenen Anteil am Zwergbesitz, ohne daß dessen Höhe mit der Verbreitung des Großbesitzes einen unmittelbaren Zusammenhang aufwiese.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß die beiden Gebiete Brünn und Hradisch am meisten Zwergbesitz haben, dieselben Gebiete, von denen vermehrte Zerstückelungen schon am Ende des 18. Jahrhunderts besonders häufig und eindringlich berichtet wurden[1]). Damit ist von Neuem ein Argument dafür gegeben, daß die heutige Verteilung auch des Klein- und Mittelbesitzes nicht erst den letzten Jahrzehnten ihre Entstehung verdankt.

Dagegen tritt die Anhäufung großer Komplexe in wenige Hände besonders markant auf: 73 Personen besitzen mehr als ein Viertel des ganzen Landes in Gütern von zusammen über 2000 ha. Die Besitzgrößen von 200—2000 ha sind daneben nur in geringem Maße vertreten. Der durchschnittliche Umfang eines

---

[1]) Vgl. S. 67f.

Tabelle 4.

Die landwirtschaftlichen Besitzfälle nach Gröfsenklassen am 31. Dezember 1896[1]).

Gebiet	bis 2 ha[2])		2—5 ha		5—50 ha		50—200 ha		200 bis 1000 ha		1000 bis 2000 ha		über 2000 ha		Gesamtzahl
	Anzahl	% der Gesamtfläche	Anzahl	% der Gesamtfläche	Anzahl	% der Gesamtfläche	Anzahl	% der Gesamtfläche	Anzahl	% der Gesamtfläche	Anzahl	% der Gesamtfläche	Anzahl	% der Gesamtfläche	
Brünn	117 579	11,5	13 748	8,1	18 124	39,2	334	5,3	78	6,4	14	3,7	28	25,5	149 905
Iglau	21 006	4,2	6 355	5,4	12 448	56,6	314	6,5	33	4,1	15	5,9	15	17,2	40 186
Neutitschein . .	25 721	6,4	7 214	8,8	8 648	46,4	194	6,1	36	6,2	8	4,1	10	21,7	41 831
Olmütz	48 090	6,1	9 936	7,0	16 300	51,3	319	5,2	52	5,5	17	5,0	16	19,4	74 730
Ung. Hradisch .	71 763	12,1	9 118	9,5	10 875	36,3	183	5,9	63	8,5	12	6,4	15	21,0	92 029
Znaim	45 709	9,9	7 260	9,2	8 495	45,4	135	4,7	38	7,1	13	7,1	10	15,6	61 660
Mähren . . .	329 803	8,6	53 599	7,8	74 804	45,7	1375	5,1	211	4,1	43	2,9	73	25,6	459 908

[1]) Die Erhebung wurde nach Tunlichkeit als Besitzstatistik durchgeführt, und im Großbesitz für die Landessumme alle Doppelzählungen vermieden.

[2]) Hausbesitz ohne Kultur ist eliminiert.

Großgrundbesitzfalles beträgt rund 2200 ha, der der kleineren Besitzungen 2,7 ha, im ganzen Mittel des Landes 4 ha. Nach dem Steuerkataster von 1851 entfiel dagegen auf jeden Grundsteuerträger eine steuerbare Fläche von 5,3 ha[1]); doch sind diese beiden Resultate wegen der Verschiedenheit ihres Ursprunges nur schwer vergleichbar.

Fideikommissarisch gebunden waren 1845 nach Demuth 21,02% der Herrschaften.

Im Vergleich zu den Provinzen Österreichs, für welche eine Grundbesitzstatistik bereits vorliegt, überwiegt Mähren in Zahl und Ausdehnung des kleinsten Grundbesitzes. Nur Böhmen, das im wesentlichen die gleiche agrargeschichtliche Entwickelung mitgemacht hat, kommt ihm nahe. Dagegen ist der Großbesitz in Böhmen und Schlesien relativ ausgedehnter. Das gleiche ist in Tirol und Salzburg der Fall, doch spielt hier die Ausdehnung des landwirtschaftlich fast unbenutzbaren „Alpengebietes" eine so große Rolle, daß ein Vergleich nicht gut statthaft ist.

§ 2. Die Flurverteilung.

Einer der wesentlichsten Nachteile für den rationellen Betrieb der Landwirtschaft lag und liegt auch heute noch in der bestehenden unregelmäßigen Flureinteilung, die sich als ein Überrest der ältesten Agrarverfassung erhalten hat.

Der Großgrundbesitz kommt hier nicht in Betracht, da er zumeist frühzeitig zu einem wohlarrondierten Besitz gelangte und schon vermöge seiner Ausdehnung nicht unter den Hindernissen leiden konnte, welche dem bäuerlichen Besitz aus der Gemenglage der Grundstücke im Betriebe erwuchsen.

Als Grundlage für die Beurteilung dieser Verhältnisse kann ohne weiteres das Ergebnis einer Enquete herangezogen werden, welche das Ackerbauministerium in den siebziger Jahren ver-

---

[1]) Inama, Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregulierung. Statistische Monatsschrift 10.234 (1884). Statistik des Steuerwesens. Wien 1858.

anstaltete[1]). Es liegt kein Grund vor, daß im voraufliegenden Jahrhundert hierin irgend welche Änderungen zu verzeichnen wären. Das Resultat der Enquete war folgendes:

Tabelle 5.

	Gemeinden mit vorwiegendem							
	Hofsysteme und		Dorfsysteme und			Systeme des Straßendorfes u.		Überhaupt
	vollständig arrondierten Gütern	Gütern in teilweiser Gemenglage	vorwiegend arrondierten Gütern	Gütern mit vorwiegend. Gemenglage und		reihenweise an die Häuser anschliessenden arrondierten Grundstücken	nicht arrondiert. Grundstücken	
				Riemenparzellen	unregelm. geformt. Parzellen			
Asolute Zahl	40	64	269	1906	432	277	111	3099
Perzente . .	1,3	2,1	8,7	61,5	13,9	8,9	3,6	100,0

Für mehr als drei Viertel aller Gemeinden besteht demnach eine Flureinteilung, die den geringsten Anforderungen an rationelle Kultur und Ausnützung des Bodens nicht entspricht. Ganz besonders fällt der Anteil von Gemeinden mit sogenannten Riemenparzellen auf; diese sind, wie es in dem Berichte heißt, bis zu 4 km lang, aber nur 7 m breit. Die Fläche beträgt in diesem Falle 24 a, wobei die Grenzraine 8,6 % des Areales der Parzelle wegnehmen.

Die „Dorfsysteme mit vorwiegend arrondierten Gütern“ kommen ausschließlich in den böhmischen Ländern vor und sind sogenannte Runddörfer mit einem von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umgebenen freien Platz. Diese, sowie die Straßendörfer, die in anderen Kronländern nur wenig vertreten sind, bilden eine Eigentümlichkeit gewisser nordslavischer Stämme[2]).

[1]) Bericht über die Tätigkeit des Ackerbau-Min. 1877/80, 320.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I, 151.

§ 3. Die Verteilung der Kulturarten.

In der relativen Ausdehnung der einzelnen Kulturarten zur Gesamtfläche eines Landes kommt nicht nur die natürliche Bodenbeschaffenheit zum Ausdruck; es läßt sich auch daraus auf die größere oder geringere Intensität der Betriebsformen bis zu einem gewissen Grade schließen. Da jedoch auch hier, wie nicht anders zu erwarten, die ältesten brauchbaren Daten aus dem josefinischen Kataster stammen[1]), werden die Ergebnisse aller späteren Erhebungen zum Vergleiche herangezogen werden müssen, um den Überblick auf einen größeren Zeitraum zu ermöglichen. Nur so kann die Tendenz der Entwicklung mit einiger Sicherheit erkannt werden.

Die 1819—20 durchgeführte Revision des josefinischen Grundsteuerkatasters umfasste nur die wichtigsten Veränderungen in den Kulturarten. Für die Mitte des Jahrhunderts sind die Daten des „stabilen Katasters“ von 1851 maßgebend; es bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß die Vermessungsarbeiten sich über einen Zeitraum von mehr als drei Jahrzehnten erstreckten und somit die gegen früher eingetretenen Veränderungen nur sehr ungleich erfassen konnten. Dagegen nahmen die Vermessungen aus Anlaß der Grundsteuerregulierung von 1881 nur zwei Jahre in Anspruch. Ihre Ergebnisse wurden 1896 einer Revision unterzogen, welche keine wesentlichen Veränderungen zu Tage förderte.

Die Resultate dieser einzelnen Erhebungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt; die bei der Klassifizierung maßgebenden Grundsätze waren in den verschiedenen Perioden naturgemäß nicht vollkommen übereinstimmend, weshalb die betreffenden Zahlen nur ungefähre Anhaltspunkte bieten können.

---

[1]) Die theresianische Rektifikation ist unbenutzbar, da ein großer Teil der produktiven Gründe nicht einbekannt wurde.

Tabelle 6.

Verteilung der Kulturarten in Perzenten der Gesamtfläche[1]).

Jahr	Äcker	Triesch- und Brandfelder	Wiesen	Gärten	Weingärten	Hutweiden	Wald	Sümpfe und Teiche	Unproduktiv bezw. steuerfrei
1789	44,4	3,2	6,5	1,3	1,3	9,2	23,2	1,1	9,8
1821	44,6	3,1	5,9	1,3	1,2	9,1	23,2	1,0	10,6
1851	48,0	2,6	7,5	1,0	1,1	10,0	25,8	0,4	3,6
1883	54,1	0,7	7,0	1,2	0,5	5,8	27,4	0,2	3,1
1896	54,1	0,7	7,0	1,2	0,5	5,7	27,5	0,2	3,1

Entsprechend der günstigen Bodenbeschaffenheit des Landes findet sich schon 1789 ein Anteil von 44,4% der Ackergründe an der Gesamtfläche. Mähren stand damals wie auch heute noch in dieser Beziehung an der Spitze aller Kronländer Österreichs. Bis zu einem gewissen Grade gehören auch die Triesch- und Brandfelder hierher, deren Benützungsart der wilden Feldgraswirtschaft, bezw. Brandwirtschaft entspricht. Ihre Ausdehnung war eine nicht unbedeutende, doch hat die fortschreitende Intensivierung des Betriebes ihr Vorkommen in der Gegenwart nahezu beseitigt.

Dieselbe Ursache ist für die Abnahme der Weiden maßgebend, deren Flächenanteil noch 1851 mit 10% ausgewiesen ist; die Steigerung gegen früher ist wohl auf die beträchtliche Zunahme der Schafzucht in den 30er und 40er Jahren zurückzuführen. Dann aber vermindert sich die Ausdehnung der Weiden beinahe um die Hälfte.

[1]) Die Daten sind folgenden Quellenwerken entnommen: für 1789, Demian, Darstellung der österr. Mon. nach den neuesten statist. Bez. Wien 1804/7; für 1821, André, Zahlenstatistik; für die übrigen Jahre dienten die einschlägigen offiziellen Publikationen. Die Verhältniszahlen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Gesamtfläche (2222216 ha) berechnet.

Bei dem Waldlande ist eine fortschreitende Zunahme von 18% im Laufe des Jahrhunderts zu verzeichnen. Die Ursache hiezu liegt wohl darin, daß ein Teil der Weiden und des unproduktiven Bodens durch Bestockung der Holznutzung zugeführt wurde.

Das Areal der Teiche und Weingärten, welch letztere zumeist Wechselweingärten sind, dürfte hauptsächlich zu Gunsten des Ackerlandes vermindert worden sein, während Wiesen und Gärten fast unverändert blieben.

Die wichtigste wirtschaftliche Erscheinung ist in der Zunahme des Ackerlandes um 22% zu erblicken, so daß es jetzt 54,8% der Gesamtfläche umfasst[1]).

Nicht weniger wertvoll ist das Herabsinken des unproduktiven Bodens auf ein Drittel des früheren Ausmaßes. Eine weitere Abnahme des letzteren ist nicht zu erwarten, weil das Areal der Städte und des öffentlichen Gutes schon 2,8% der Gesamtfläche bedeckt.

Die Art der Bodenbenützung ist übrigens auch in hohem Grade von der Grundbesitzverteilung abhängig. Insbesondere bilden Waldungen eine bevorzugte Kulturart des Großbesitzes; die bedeutende Ausdehnung, welche der letztere in Mähren besitzt, wirkt daher teilweise bestimmend auf den relativen Anteil der Wälder an der Gesamtfläche. Tatsächlich sind 68 % des Großgrundbesitzes mit Forsten bedeckt, und von 100 ha dieser Kulturart entfallen auf ihn 79[2]). An den intensiveren Kulturen partizipiert er dagegen nur mit geringen Prozentsätzen, an den Äckern mit 13% und an den Wiesen mit 18%. Auch in dieser Beziehung ist ein Vergleich mit früher belangreich. (S. Tabelle 7 auf S. 108.)

Die Vermehrung des Ackerlandes auf Kosten der übrigen Kulturen ist danach beim Großgrundbesitz in größerem Maßstabe erfolgt, als bei den übrigen Besitzkategorien, während in Bezug auf die Wälder, deren Ausdehnung gleichfalls ge-

[1]) Die Provinz Sachsen hat 60%.

[2]) Ergebnisse der Grundbesitzstatistik von 1896.

Tabelle 7.

Verteilung des produktiven Bodens auf Kulturarten und Besitzkategorien (in Perzenten).

	Äcker[1])		Wiesen[1])		Weingärten		Weiden		Wälder		Zusammen	
	1789	1896	1789	1896	1789	1896	1789	1896	1789	1896	1789	1896
Dominikal- bezw. Großbesitz .	18,1	22,8	7,1	4,8	1,3	0,0	5,8	3,7	67,7	68,7	100,0	100,0
Rustikal- bezw. Klein- u. Mittelbesitz	69,8	73,2	10,6	10,3	2,1	0,8	12,3	7,0	5,2	8,7	100,0	100,0

Anteil an der Gesamtfläche der obigen Kulturarten.

Großbesitz	11,8	13,0	24,8	18,0	2,9	2,4	18,8	20,0	86,3	79,0	32,8	32,5
Klein- und Mittelbesitz . . .	88,2	87,0	75,2	82,0	97,1	97,6	81,2	80,0	13,7	21,0	67,2	67,5

[1]) Ackerland mit Einschluß der Trieschfelder. Gärten und Teiche waren 1789 für Dominikal- und Rustikalbesitz nicht gesondert ausgewiesen, sondern zu $^1/_4$ den Äckern, zu $^3/_4$ den Wiesen zugeschlagen, weshalb derselbe Vorgang auch für 1896 berechnet werden mußte. Es handelt sich nur um sehr kleine Flächen.

stiegen ist, das Umgekehrte stattgefunden hat. Die letztere Folgerung gewinnt dadurch noch mehr an Gewicht, daß ausgedehntere Waldbestände in Gemeineigentum früher — als rustikal — beim Kleinbesitz erschienen, jetzt aber, sofern sie 200 ha überschreiten, im Großgrundbesitz aufgeführt werden.

Es muß also im bäuerlichen Mittelbesitz eine ausgesprochene Tendenz nach Vermehrung des Waldgebietes festgestellt werden; sie ist relativ bedeutender als die auf Vergrößerung des Ackerlandes gerichtete Bestrebung[1]). Eine Erklärung für diese paradoxe Erscheinung kann darin gesucht werden, dass der unproduktive Boden, über dessen Verteilung in älterer Zeit keine Daten vorliegen, zumeist dem mittleren Grundbesitz gehörte und vermöge seiner Beschaffenheit fast nur zur Holznutzung herangezogen werden konnte.

Schließlich sei erwähnt, daß ein sehr großer Teil der Weiden (40%) sich noch im Besitze von Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften befindet (50,300 ha, 2,2% der Gesamtfläche); dieser wird daher einer etwa möglichen intensiveren Kultivierung dauernd entzogen.

Es scheint, daß die älteren Gesetze, welche die Verteilung der gemeinsamen Hutweiden vorschrieben[2]), in Mähren doch mehr Beachtung fanden als allgemein angenommen wird[3]). Denn die neuere Gesetzgebung von 1849 bis zur Erlassung des Rahmengesetzes vom 7. Juni 1883 steht auf dem Standpunkt der unbedingten Erhaltung des gemeinsamen Grundbesitzes; seit Inkrafttreten des letzteren ist jedoch nur eine verschwindende Zahl von Teilungen durchgeführt worden. Da die extensiv bewirtschafteten Flächen in Gemeinbesitz heute nur mehr gering

---

[1]) In Zahlen ausgedrückt ist das Ackerland im Klein- und Mittelbesitz um 119270 ha (5%), das Waldland um 57819 ha (40%) größer geworden.

[2]) Die Patente v. 5. November 1768 und 14. März 1775 bestimmen, daß von den gemeinsamen Weiden die eine Hälfte der Herrschaft zufallen, die andere unter die Untertanen nach Maßgabe ihrer Hausgründe verteilt werden sollen. (Heintl, Landwirtschaft des österr. Kaisert. Wien 1808 I, 357.)

[3]) Vgl. Schiff, Österr. Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1897; Grundriß des österr. Agrarrechts, Leipzig 1903, und Art. Agrar. Gemeinschaften in Mischler-Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch 1905. 2. Aufl.

sind, früher jedoch zweifellos eine bedeutende Ausdehnung besaßen, müssen zu einer Zeit, als es möglich war, zahlreichere Teilungen durchgeführt worden sein. Andeutungen darüber finden sich allerdings nicht vor; im Gegenteil, die landwirtschaftliche Literatur der dreißiger und vierziger Jahre befürwortet ständig die Teilung der Gemeindeweiden unter dem Hinweise, daß ihre Fläche $^1/_5$ des ackerbaren Bodens ausmache[1]). Dies kann jedoch nur richtig gewesen sein, wenn die ganze vorhandene Weidefläche den Gemeinden gehörte[2]), was aber nicht der Fall war. Es muß vielmehr der an sich niedrige Stand an gemeinsam benützten Kulturflächen schon vor dem Jahre 1848 erreicht worden sein.

Die Grundbedingungen für eine intensive Kultivierung sind demnach in Mähren nicht auf allen Gebieten in gleichem Maße vorhanden. Während Gemenglage und Bodenzersplitterung die nachteiligsten Wirkungen ausüben, drückt sich in der hohen Prozentzahl des Ackerlandes die günstige Beschaffenheit des Bodens und die fortschreitende Intensivierung des Betriebes aus. Dies erhellt auch daraus, daß Mähren zwar nur 7,4% der Fläche Österreichs, dagegen 11,5% seines Ackerlandes umfaßt.

---

[1]) Chlumecky, Die Teilung der Gemeindehutweiden, Brünn 1848, ferner Diebl, Rittersfeld, Heintl u. a.

[2]) Vgl. Tabelle 6.

Viertes Kapitel.

§ 1. Die Technik des Landbaues und die Viehzucht.

Das beginnende 19. Jahrhundert fand in den Sudetenländern einen Bauernstand vor, der durch die vorausgegangenen Agrarreformen in seiner persönlichen und dinglichen Rechtsstellung gegen früher wesentlich gekräftigt war. Nicht in gleicher Weise vermochte die Zeit der technischen Reformation, welche mit den siebziger Jahren in Deutschland begonnen hatte, auf ihn zu wirken. Seine wirtschaftliche Unselbständigkeit, die Schranken, die ihm durch Frondienste und Servituten aller Art in seinem Betriebe überall gesetzt waren, hinderten ihn allein schon zur Genüge, sich die neuen Errungenschaften zu eigen zu machen, selbst wenn nicht auch tiefste Unbildung, kulturelle Beschränktheit und übertriebener Konservativismus noch hinzugetreten wären.

Anders lagen die Voraussetzungen beim Herrschaftsbesitz. Durch Ausscheidung seines Anteils von der gemeinschaftlichen Weide und durch Anbau von Futterkräutern vermochte er schon auf Grund der bestehenden gesetzlichen Anordnungen wenigstens einen der wichtigsten Grundübel der alten Wirtschaftsweise, den Weidebetrieb mit geringem Viehstand, zu beseitigen. Freilich, an einen rationelleren Feldbau konnte zumeist solange nicht gedacht werden, als die Bewirtschaftung des Hoflandes von den Frondiensten abhing; denn der Roboter war nur verpflichtet, mit seinen eigenen landesüblichen Geräten zu arbeiten und konnte daher auch nur zur landesüblichen d. h. Dreifelderwirtschaft verwendet werden[1]). Die Erkenntnis von der Not-

[1]) André, Ideen I, 34f.

wendigkeit einer durchgreifenden Änderung des gesamten Betriebes vermochte aber auch in den Kreisen der Gutsbesitzer nur langsame Fortschritte zu machen. Es war noch kein unwiderstehlicher ökonomischer Zwang an die Landwirtschaft herangetreten; im Gegenteil, die gewaltige Steigerung aller Lebensmittelpreise während der napoleonischen Kriege brachte trotz der erbärmlichsten Wirtschaftsweise allenthalben eine Ertragssteigerung, von der man sich früher nicht hatte träumen lassen.

Als dann der unvermeidliche Rückschlag kam, da zeigte es sich, wie wenig geeignet die Beamten auf den großen Latifundien waren, deren Eigentümer es nur zu oft unter ihrer Würde fanden, die Wirtschaft selbst zu leiten. Es muß jedoch festgestellt werden, daß der Anstoß zu praktischen Verbesserungen von den Gutsbesitzern ausgegangen ist; wir finden in den zwanziger und dreißiger Jahren schon eine ganze Anzahl von Musterbetrieben, die in jeder Weise den theoretisch begründeten Anforderungen der damaligen Zeit entsprachen[1]).

Bemerkenswert ist das Eingreifen der Staatsgewalt zur Beförderung der Landeskultur. Den herrschenden Anschauungen von den Aufgaben des Staates entsprechend, finden wir in der Zeit von 1750 bis zum Tode Josefs II. (1790) das Bestreben vor, durch unmittelbare Einmischung und Belehrung eine intensivere Bewirtschaftung anzubahnen. Verordnungen und „Unterrichte“ ohne Zahl geben Zeugnis von diesen wohlgemeinten, aber völlig erfolglosen Maßnahmen. Erfolglos deshalb, weil sie häufig an die „wohlerworbenen“ Privatrechte stießen und fast nie zur Kenntnis derjenigen Schichten gelangten, für welche sie bestimmt waren. Später erschöpfte sich diese Tätigkeit in der Aussetzung von Belohnungen und in der kärglichen Unterstützung der Ackerbaugesellschaften der einzelnen Länder.

So war die Technik der Bodenkultur im allgemeinen auf äußerst niedriger Stufe. Die Schuld daran trug nicht zum

---

[1]) d'Elvert, Die Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens. Schriften, 8. Bd. passim.

geringsten Teil die Robotverpflichtung; da sie immer als Unrecht empfunden wurde, bemühte sich der Bauer das Mindestmaß dessen zu leisten, was man von ihm verlangte, und arbeitete dann auf seinem eigenen Grund nicht viel besser. Wo immer es möglich war, schickte er einen Knecht zur Frone: dieser sah die Arbeit auf dem Herrschaftsgut erst recht als geschäftigen Müssiggang an und legte bei Bestellung der Felder seines Herrn auch keinen größeren Eifer an den Tag.

Bessere Ackerwerkzeuge anzuschaffen, hatte der Bauer keine Veranlassung, er hätte sie ja auf den Feldern der Herrschaft auch gebrauchen müssen. Er blieb daher bei seinem uralten „Haacken" einer Maschine ohne Rad, bei der das Pflugeisen nicht horizontal mit der Erdoberfläche fortläuft, sondern mehr senkrecht eingreift. Das ganze Gerät mußte bei der Arbeit fast von dem Ackermanne getragen werden, weil bloß die spitze Schar mit dem Boden in Berührung stand. Die Arbeit mit diesem „Haacken" war für Mann und Vieh sehr anstrengend; auf schwerem Boden wurden 4 Pferde vorgespannt, die man sich bei dem Stande der Pferdezucht, „als Mitteldinge zwischen Kalb und Pferd des gewöhnlichen Schlages" vorstellen muß [1]). Der Erfolg war ein äußerst geringer, besonders wenn der Pflug, wie es in manchen Gegenden vorkam, ganz aus Holz war; eigentlich wurde die Ackerkrume bloß geritzt und höchstens 2 Zoll (5 cm) tief aufgewühlt [2]). Dieses dem alten ägyptischen Pfluge durchaus ähnelnde Ackerwerkzeug ist in einzelnen entlegenen Gebirgsgegenden auch heute noch in Gebrauch.

Bei der Saat brachte der Bauer manchmal geflissentlich die eine Hälfte des Samens über, die andere unter die Erde, um sich gegen feuchte und trockene Jahre zu sichern [3]), so daß meist beide nicht gediehen. Da die Anzahl des Viehes selten im Verhältnis zum Ackerlande stand, war er genötigt, aus Mangel an Dünger oft noch mehr als ein Drittel der Felder

[1]) Ökonomische Neuigkeiten 1811 I, 137.
[2]) Ökonomische Neuigkeiten 1811 I, 101.
[3]) Passy, Statistik Mährens, MS. 1797.

zu brachen; der Dünger bestand wiederum häufig aus fast frischem Stroh, und blieb monatelang auf dem Acker liegen, ohne eingepflügt zu werden. Künstliche Düngemittel gab es noch nicht, und die Stoffe, welche als solche etwa bekannt waren, Kalk, Asche, Mergel und Gips wurden gewöhnlich verkehrt angewendet[1]).

Für den elenden Stand der Viehzucht ist die Vernachlässigung der Wiesen und Weiden verantwortlich zu machen und der Umstand, daß die Viehhaltung als notwendiges Übel empfunden wurde. Stallfütterung und Anbau von Futtergewächsen waren bei der Landbevölkerung kaum dem Namen nach bekannt; von den sonst am weitesten vorgeschrittenen Bauern der überaus fruchtbaren Hanna wird 1811 berichtet, daß sie unter keinen Umständen zur Stallfütterung zu bewegen seien, da es ihnen an genügender Liebe zum Vieh mangele, um die Mühe der erforderlichen Wartung und Pflege zu übernehmen. Die Weiden aber waren elend und vernachlässigt. Sie wurden als öde Strecken angesehen und, da sie in Gemeineigentum waren, aus Indolenz und Trägheit von niemandem gepflegt, und zumeist überstellt; man trieb im Frühjahr das Vieh bei feuchter Witterung hinaus, der Boden wurde zertreten, von Schweinen zerwühlt, der Graswuchs erstickt und schon Ende Mai stand auf einer traurigen ausgebrannten Fläche dieses Vieh und lebte schlecht und recht von verstaubten Keimen eines kümmerlichen Graswuchses[2]). Nach der Ernte erholte es sich etwas auf den Brach- und Stoppelfeldern, um dann den Winter über in den Ställen mühsam mit Stroh und etwas Heu ernährt zu werden. Wie rücksichtslos übrigens beim Weiden des Viehes vorgegangen wurde, beweist eine Verordnung, welche das Weiden auf besäten Feldern, mit Futter bebauter Brache und in jungen Waldungen ausdrücklich verbietet[3]). In diesen Verhältnissen hat sich vor Ende der vierziger Jahre nicht viel geändert[4]).

[1]) Passy, Statistik Mährens, MS. 1797.
[2]) Ökonomische Neuigkeiten 1811 I, 137.
[3]) Hofd. 20. Mai 1813.
[4]) Mitteilungen der Ackerbauges. 1843 Nr. 8.

Ein kleiner verkrüppelter Viehstand mit unbedeutendem Milchertrag war das Ergebnis dieser Methoden. Die geringe Wartung begünstigte das Auftreten von Viehseuchen, insbesondere der Rinderpest, welche mit dem Schlachtvieh aus Ungarn eingeschleppt wurde, aber auch endemisch seit vielen Jahrzehnten fast ohne Unterbrechung in allen Kronländern mehr oder weniger vorhanden war[1]). Besonders groß waren die Verluste in den Jahren 1828—34, während welcher 50 000 Rinder gefallen sein sollen[2]). Die zahlreichen veterinärpolizeilichen Vorschriften und Unterrichte scheinen infolge mangelhafter Durchführung ohne Erfolg geblieben zu sein.

Der Feldbau erschöpfte sich, wie es der Dreifelderwirtschaft entsprach, in der Gewinnung von Weizen oder Korn als Winterfrucht, Gerste und Hafer als Sommerfrucht. Die Brache wurde zum Teil mit Hülsenfrüchten und Kartoffeln bebaut. Die Einführung der letzteren wurde im Jahre 1759 angeregt[3]), doch kamen sie erst 30—40 Jahre[4]) später zur allgemeinen Verbreitung, besonders im Gebirge. Im Nordosten, wie überhaupt in höher gelegenen Gegenden, sind Flachs und Hanf, sowie Farbgewächse heimisch.

Einige Abweichungen von diesem allgemeinen Bild lassen sich indessen, immer vom bäuerlichen Besitzstande gesprochen, in denjenigen Gegenden feststellen, deren Ertragsfähigkeit über oder unter dem Durchschnitte steht, oder in welchen besondere lokale Umstände von Bedeutung waren. Zu den bestbewirtschafteten Feldern zählten allgemein die sog. trennbaren Gründe, die nicht zu einem Bauernhof „gestiftet“ waren. Sie gehörten Häuslern und kleinen Bauern, die mit ihren Familien über genügend Arbeitskräfte verfügten und „so gut mit Getreide-

---

[1]) Vgl. Adami, Untersuchung und Geschichte der Viehseuchen in den k. k. Erbländern, Wien 1782.

[2]) Mitt. der Ackerbauges. 1833, 274, 370, 378f. 1864, 365.

[3]) Not.-Bl. d. hist.-stat. Sekt. 1876, 3.

[4]) Noch 1836 begegnet man begeisterten Anpreisungen von den Wohltaten des Kartoffelbaues. Mitt. 1836, Nr. 42, 44.

früchten und Gewächsen abzuwechseln wußten, daß alles vollkommen im Wachstum war“[1]).

Mit Bezug auf den Futterbau heißt es schon in einem Bericht von 1770[2]), es seien „einige, jedoch noch sehr wenige darauf verfallen, das Vieh gar nicht mehr auf die Hutt-Weide zu treiben, sondern . . . . auf selbe Futterbau einzuführen“. Jedenfalls hat der Anbau von Futtergewächsen[3]) in die Brache seit dem Beginne des Jahrhunderts viel Verbreitung gefunden (verbesserte Dreifelderwirtschaft); auch Klee und Luzerne sind infolge des durch die Herrschaften gegebenen Beispiels hie und da auf Bauernwirtschaften gebaut worden[4]).

Die Hanna war wegen ihrer Fruchtbarkeit und der hervorragenden Qualität von Gerste und Weizen im 18. Jahrhundert allgemein bekannt. Hier war die Vierfelderwirtschaft durchwegs gebräuchlich: Winterweizen, Gerste, Korn und statt reiner Brache, Düngerzufuhr und Hülsenfrüchte, Kartoffeln oder Hanf, im Süden auch Mais. Nach der dritten Ernte wurde der Acker sogleich gestürzt und für Grünfutter verwendet. Wegen des Mangels an Wiesen mußte Heu von der Herrschaft gekauft werden[5]). Trotz des ausgezeichneten Bodens fanden sich auch hier ausgedehnte Hutweiden.

Das durch seine Viehzucht seit jeher berühmte Kuhländchen betrieb zwar auch durchgehends Dreifelderwirtschaft, infolge des Mangels an Gemeindeweiden mußte notgedrungen dem Futterbau frühzeitig Aufmerksamkeit zugewendet werden[6]). Hier waren auch die Ackergeräte besser.

Geradezu trostlose Verhältnisse werden hingegen im Südosten des Landes, der sogenannten Wallachei (Hradischer Kreis)

---

[1]) Aus den Schriften des Staatsgüteradministr. J. Sedlaczek, um 1809. Not.-Bl. 1867, 1.

[2]) Ohnmaßgeblicher Entwurff desjenigen, was zur Kenntniss des Markgrafthums Mähren nothwendig erscheinet, MS., 1770 wahrscheinlich auf Anordnung der Regierung verfaßt. Not.-Bl. 1863, 65.

[3]) Sie waren vom Zehent befreit (Hd. 24. Mai 1787).

[4]) Einzelne Beispiele in Mitt. 1823, Nr. 33.

[5]) Ök. Neuigk. 1811, 152.

[6]) Mitt. 1847, Nr. 38. 1843, Nr. 8.

beschrieben, wo der Boden mager und unfruchtbar ist: „der dritte Teil des Ackers liegt wegen Mangels an Dünger und Beschwerlichkeit der Kultivierung triesch und öde; der fundus instructus fehlt teilweise ganz, es mangelt an Bespannung, Rindvieh, Wirtschaftsgeräten, die Gebäude sind sehr baufällig“ [1]). Wegen des geringen Milchertrages wurden Kälber mit verdünnter Milch aufgezogen, wenn man sie nicht schon in den ersten Lebenstagen schlachtete [2]). Buchweizen und eine sonst kaum bekannte Getreideart, das Staudenkorn, wurden hier viel gebaut.

Andere Betriebsarten als die Drei- und Vierfelderwirtschaft scheinen in Mähren bei den Bauern unbekannt gewesen zu sein. Insbesondere war die Koppelwirtschaft undurchführbar, weil der Zehent auf dem zu mehrjähriger Weide niedergelegten Ackergrund nicht erhoben werden konnte. Im Gebirge fanden sich viel Wechsel- und Brandäcker. Übrigens herrschte allgemein eine einseitige Tendenz zur Bevorzugung von Körnerfrüchten [3]). „Alles ist gierig nach Getreidefeld. Wiesenbau und Viehzucht treten stark in den Hintergrund“ [4]).

Auf herrschaftlichen Gütern lagen die Verhältnisse fast durchaus günstiger, obwohl wiederum das schlechte Material an Beamten zu den äußeren Hindernissen noch hinzukam. Ihre elende Besoldung, die Unsicherheit ihrer Existenz und die oft starke Inanspruchnahme durch öffentliche Geschäfte ließen ein Interesse an Neuerungen nicht leicht aufkommen [5]). Übrigens war man auch hier mit den Frondiensten unzufrieden. Man war gewohnt, bei den Hauptarbeiten eine ungeheuere Zahl von Robotern zu sehen, die erst um 8, 9 Uhr oder noch später erschienen und abends rechtzeitig entlassen sein wollten [6]). Die Aufsicht verbrauchte ein großes Personal, das nicht immer zu-

[1]) Systemalverh. w. Steuerrückst. Gub. Nr. 19 669 ex 1834, Bez. Ung.-Brod.
[2]) Mitt. 1845, Nr. 36.
[3]) Ehrenfels, Gesunkener Bodenwert, Wien 1828.
[4]) Demian, Statistik, 1804, S. 72.
[5]) Ökon. Neuigk. 1812, 81.
[6]) Kux, Gesch. der Stadt Littau S. 213.

verlässig war. Trotz ungeheuerer Verschwendung an Arbeitskräften war das Resultat ein klägliches. Daher empfahlen einsichtige Landwirte bald, wenn auch vergebens, die Frone abzulösen und die Arbeiten nur durch gedungene Arbeitskräfte verrichten zu lassen[1]). Alle Güter, von denen namhafte Verbesserungen gemeldet werden, mußten zuerst diesen Weg einschlagen.

Die Betriebsverbesserungen nahmen mit dem Anbau von Futtergewächsen, Klee und Luzerne in den achtziger Jahren auf den Staatsdomänen und den Lichtensteinschen Herrschaften ihren Anfang, so daß es um 1802 kaum ein Gut ohne diese gab[2]). In Verbindung damit wurde bald die Stallfütterung an vielen Orten aufgenommen, jedoch unter teilweiser Aufrechterhaltung des Weidebetriebes. Entweder blieben die alten Weiden erhalten und es wurde verbesserte Drei- und Vierfeldwirtschaft betrieben, oder es trat Feldgraswirtschaft in mehrjährigen Rotationen mit zweijähriger Weide ein[3]). Die neuen theoretischen Kenntnisse führten allenthalben zu praktischen Versuchen und Änderungen, die allerdings auch oft infolge fehlerhafter Durchführung wieder aufgegeben werden mußten[4]). In das Jahr 1806 fallen die ersten Versuche zum Anbau der Zuckerrübe, die jedoch erst um 1830 zu einzelnen praktischen Erfolgen führten. 1839 sollen auf 8 Gütern 385 000 Wiener Zent. (215 600 q) geerntet und daraus 8600 q Rohzucker gewonnen worden sein[5]).

Einen Gegenstand besonderer Vorliebe und geradezu sportsmäßigen Betriebes bildete die Veredelung des Schafviehes. Schon in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts ließen einzelne

---

[1]) André, Ideen 1821 I, 34f.

[2]) Patriotisches Tagebl. 1802, 163, 296.

[3]) So in Fulnek; Mitt. 1829, Nr. 4f., Wannowitz, Mitt. 1823, Nr. 22, Medlanko Mitt. 1823, Nr. 33, Seelowitz Mitt. 1824, Nr. 25, und viele andere bei d'Elvert, Schriften 20. Bd. Geschichte der m.-schl. Gesellsch. zur Bef. des Ackerb. 1870, 82f.

[4]) Ökon. Neuigk. 1812, Nr. 48, 1813, Nr. 14, 15.

[5]) Mitt. 1840, Nr. 18.

Gutsbesitzer Schafe aus Spanien und Italien zur Zucht kommen[1]); diese Aktion wurde auch auf Staatskosten sehr gefördert und spanische Böcke unentgeltlich verabfolgt[2]). Später ließ der Staat eine eigene Stammherde bilden und gab von dieser seit 1775 durch mehrere Jahre veredelte Schafe an Gutsbesitzer zu vorteilhaften Bedingungen ab.

Diese Bemühungen fanden in Böhmen und Mähren einen sehr günstigen Boden; insbesondere bildeten die kaiserlichen Güter zu Göding und Pawlowitz den Ausgangspunkt für die Heranbildung der mährischen Schafzucht[3]). Die mährische Wolle behauptete daher alsbald einen hervorragenden Platz unter den Wollgattungen; während die ungarische Wolle um 1800 mit 44—100 fl. den Zentner bezahlt wurde, kostete die mährische 60—90 fl.[4]). Durch die Einrichtung von alljährlichen Ausstellungen (seit 1814) gewann die Schafzucht noch mehr an Bedeutung und Ausdehnung[5]).

In den zwanziger Jahren deckte England zwei Drittel seines Wollenbedarfes aus österreichischen Ländern, darunter war die mährische die gesuchteste[6]). Die inländischen Weber verarbeiteten meist nur geringere ungarische Qualitäten, da die eigenen Produkte zu hohen Preisen ins Ausland gingen[7]). Auch auf der Frankfurter Messe war die mährische Wolle bald höher bewertet als die beliebte sächsische[8]).

Die bäuerlichen Wirte nahmen naturgemäß nur wenig Anteil an diesem Aufschwung, da es ihnen an Mitteln und Verständnis für die immerhin schwierige Zucht fehlte. Die Zahl der Schafherden in bäuerlichem Besitz war auch bei weitem

[1]) d'Elvert, 20. Bd. 27, 66.

[2]) Hofd. v. 15. Juni 1769.

[3]) Mitt. 1833, Nr. 12.

[4]) Merkantile Erdbeschreibung von Böhmen und Mähren, Leipzig 1802, 225.

[5]) d'Elvert, 20. Bd. 131f.

[6]) Allgem. Zeitung 1825, 320 (nach d'Elvert).

[7]) Mitt. 1826, 242.

[8]) 85 bis 320 und 355 Rheintaler der Zentner, die sächsische bis 280 Rheintaler. Allg. Zeitung 1825, Beil. Nr. 140 und 321.

geringer als die der obrigkeitlichen. Doch fand die grobe Wolle der Landschafe bei den zahlreichen kleinen Tuchmachern zu günstigen Preisen Absatz. Die Zucht von Fleischschafen wurde kaum in Betracht gezogen; nur im Wallachischen wurde Milchnutzung und Käsebereitung von den Bauern allgemein betrieben. Die hier gewonnene Wolle ist von gröbster Art und wird auch heute nach wie vor für die aus lodenähnlichen Stoffen hergestellte Nationaltracht, dann zu Pferdedecken und ähnlichen Produkten hausindustriell verwertet.

Bei den außerordentlich reichen Erträgen, welche die Schafzucht auf den herrschaftlichen Gütern einbrachte, ist es nicht zu verwundern, wenn auf sie alsbald ein übergroßes Gewicht gelegt und die ohnehin nie bedeutend gewesene Rindviehzucht stark in den Hintergrund gedrängt wurde. Der Kulminationspunkt dieses kaum drei Jahrzehnte dauernden Aufschwunges in der Schafzucht und Wollproduktion trat, obwohl die Höchstpreise von 1825 nie wieder erreicht werden konnten, um das Jahr 1840 ein. Der Statistiker Czörnig schätzte damals die jährliche Wollproduktion Österreichs auf 700 000 W. Zent. (etwa 400 000 q) wovon $^1/_5$ exportiert wurde; auf Mähren entfielen 40 000 W. Zent. (22 400 q) „hinsichtlich der Güte an erster Stelle“ [1]).

Unmittelbar darauf begann sich die Konkurrenz Australiens derart fühlbar zu machen, daß schon für 1845 ein namhaftes Sinken der Produktion zu verzeichnen ist [2]). Von da an verlor dieser Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes immer mehr an Bedeutung.

Wenig Beachtung hat seit jeher die Schweinezucht in Mähren gefunden; es finden sich auch nur wenig Nachrichten darüber. Die Herrschaftsgüter hielten fast nirgends eigene Schweine, sondern überließen sie den Untertanen gegen gewisse Zinsungen [3]), den Bedarf deckten Ungarn und Galizien; der

[1]) Mitt. 1845, Nr. 32.

[2]) Österreich 603 000 W. Zentner, Mähren angeblich nur mehr 18 000 Z. Mitt. 1848, Nr. 42, 43.

[3]) Ohnmaßgeblicher Entwurff 1770.

Handel aus dem letzteren Lande wurde durch Vermittelung des Marktes in Mähr. Ostrau abgewickelt, wo jährlich mindestens 60 000 Stück zum Verkaufe kamen[1]).

Die Pferdezucht stand anfangs auf einer sehr niedrigen Stufe und wurde zudem durch die Kriege in ihrer Entwickelung gehemmt. Sogenannte Beschälreiter durchzogen des Land, von einer geregelten Tätigkeit war nirgends die Rede. Das Pferdematerial war infolgedessen schlecht und die Bauern taten nichts zu seiner Verbesserung, weil viele nur durch die Robot zur Pferdehaltung gezwungen waren und außerdem gewärtig sein mußten, ihr Eigentum gegen geringes Entgelt für den Heeresbedarf abgeben zu müssen. Seit 1821 wurde das gesamte Beschälwesen in militärische Regie genommen, Hengstendepots errichtet, Prämien ausgeteilt u. dgl.[2]), so daß von jener Zeit an ein qualitativer Aufschwung zu verzeichnen ist.

Die landwirtschaftliche Literatur wie auch die ungedruckten amtlichen und privaten Berichte, welche aus den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts stammen, sind soweit sie sich überhaupt mit der Beschreibung tatsächlicher Verhältnisse beschäftigen, reich an patriotisch begeisterten Schilderungen von dem hohen Stand der Landeskultur. Meist werden die auf einzelnen Gütern vorgenommenen Verbesserungen über Gebühr gepriesen, deren Bedeutung überschätzt und verallgemeinert. Es ist dies ein Ausfluß des vormärzlichen Systems, welches literarische Erzeugnisse auf allen Gebieten selbst dann kaum gelten ließ, wenn die Dinge nur von der besten Seite betrachtet wurden. Man wird sich dadurch aber nicht täuschen lassen können, um so weniger, als die vielen Verbesserungsvorschläge Fingerzeige genug bieten, um die schon in jener Zeit empfundenen Übelstände erkennen zu können. Wirklich gutes wurde fast nur auf dem Gebiete der Schafzucht geleistet, die Rübenproduktion stak noch in den ersten Anfängen, alle übrigen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes lagen beim

[1]) Mitt. 1833, Nr. 35.
[2]) Schopf, Landwirtschaft III, 165.

Gutsherrn wie beim Bauern mehr oder minder brach, zum Teil waren sie noch in den Urzuständen, und zwar, was das bedeutsamste ist, nicht bloß im Vergleich mit den heutigen Verhältnissen, sondern auch mit dem, was schon die Zeitgenossen als wünschenswert und notwendig erkannten.

§ 2. Die Forstwirtschaft.

Nächst dem dem Ackerbaue gewidmeten Boden tritt in der Verteilung der Kulturflächen der Bestand an Wäldern besonders hervor. Am Ende des 18. Jahrhunderts bedeckten diese ein Viertel des produktiven Bodens, je zur Hälfte aus Laub- und hochstämmigem Nadelholz bestehend[1]) und seither ist jener Anteil nicht unwesentlich gewachsen.

Bei der geringen Verwertbarkeit des Holzes in früherer Zeit und der durch mangelnde Kommunikationen bedingten Unzugänglichkeit weiter Waldgebiete ist es begreiflich, daß der Forstkultur nur sehr geringe Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Sie trat hinter den übrigen landwirtschaftlichen Interessen der Herrschaftsbesitzer vollständig zurück. Die Jagd schien die Hauptsache bei den Wäldern zu sein und an eine rationelle Verwertung der Holznutzung dachte man kaum. Daher überließ man die Verwaltung der Wälder ganz untergeordneten Personen, die über keinerlei Kenntnisse verfügten; ihr Einkommen stand nicht selten unter dem eines Taglöhners, so daß sie darauf angewiesen waren, sich auf unrechtmäßige Art zu bereichern[2]).

Die lange Zeit gebräuchlichste Schlagmethode bestand im Aussuchen und Fällen der tauglichsten Bäume, die sogenannte Plänterwirtschaft.

Bei rationellem Betriebe kann dieses System mit Erfolg angewendet werden; da jedoch die Aufforstung meist der Natur

[1]) Sedlaczek, um 1809.
[2]) Mitt. 1841, Nr. 33.

überlassen blieb, traten die Mängel zutage als mit dem Wachsen der Bevölkerung und dem Entstehen industrieller Unternehmungen der Holzbedarf immer mehr wuchs. In diese Periode fallen die zahlreichen literarischen Erörterungen, welche das völlige Verschwinden aller Wälder in nahe Aussicht stellten[1]). Die Prophezeihung ging nicht in Erfüllung, aber die Gutsbesitzer begannen gerade aus diesen Gründen eine planmäßigere Wirtschaftsweise zu betreiben. Die Wälder wurden systemisiert, in Schläge eingeteilt und Umtriebsperioden auf eine Reihe von Jahren festgesetzt[2]). Bald begann man auch öde Strecken, die von Natur aus nicht beflogen werden konnten, wie auch die Schläge selbst, direkt zu bestocken[3]).

Diese Fortschritte gingen indessen nur langsam vor sich; noch im Jahre 1846 soll kaum $^1/_5$ des Waldgebietes Mährens rationell bewirtschaftet worden sein[4]). Das außerordentliche Steigen der Holzpreise gab den Anstoß zu weiteren Verbesserungen. Schwierigkeiten entstanden mitunter infolge der Berechtigung der Untertanen zum Holzsammeln und Streurechen. Doch traten sie erst später akuter hervor, als mit der Auflösung des Untertänigkeitsverbandes die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherren und Untertanen ihre Berechtigung verloren.

Die in bäuerlichem Besitz befindlichen Wälder waren ihrer Ausdehnung nach verhältnismäßig wenig bedeutend. Sie befanden sich zum Teil in Gemeineigentum[5]); diese Kategorie gehörte zu den am schlechtesten kultivierten Gebieten.

---

[1]) Heintl, Aufruf an seine Mitbürger gegen den eindringenden Holzmangel, Wien 1805.

[2]) Feistmantel, Skizze der österr. Forstwirtschaft, Österr. Revue 1863, VI, 174.

[3]) Mitt. 1842, Nr. 7.

[4]) Mitt. 1846, Nr. 45.

[5]) Vgl. dazu Schopf, Die österr. Forstverfassung, das Forstrecht oder die Forstpolizei, Wien 1835.

§ 3. Die übrigen Kulturen.

In den südlichen Teilen Mährens hat der Weinbau eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung. Doch bestand der größte Teil der in den älteren Katastern ausgewiesenen Weingärten aus Wechselweingärten, die also in gewissen Perioden als Äcker benützt wurden[1]). Sie befanden sich fast ausschließlich in bäuerlichen Händen. Ihre Ausdehnung ist andauernd gesunken. Die Kultur der Rebe unterliegt in besonders hohem Maße lokalen Einflüssen, so daß von einer näheren Erörterung wohl abgesehen werden kann. Es liegen auch keine irgendwie verwertbaren Daten in den Quellen vor.

Die Obst- und Gemüsezucht schließlich besaß selten eine über die Befriedigung des lokalen Bedarfs hinausgehende Bedeutung. Doch wurde für die Vermehrung und Veredlung der Obstbäume von seiten der Staatsverwaltung und des „pomologischen Vereines" viel getan. Gesetzliche Zwangsvorschriften zum Teil recht sonderbarer Art sollten nach dieser Richtung wirken. Noch 1832 wird die aus dem Jahre 1792 stammende Verordnung eingeschärft, daß keiner aus den „Wiederholungsschulen" entlassen werden soll, der nicht mindestens 6 Bäume gepflanzt hat und darüber ein Zeugnis vom Ortsrichter hat; jeder Bräutigam soll dieses Zeugnis beibringen; die Vertilgung von schädlichen Insekten wird unter Androhung von Körperstrafen angeordnet, u. dgl.[2]). Ein gewisser Erfolg wurde immerhin dadurch erzielt, denn die meisten Straßen sind, wie in wenig anderen Ländern, noch heute mit Kirschen- und Pflaumenbäumen umsäumt, und neue Straßen werden damit versehen.

Wenig Entgegenkommen fanden die, wie anderwärts, auch in Österreich mit allen Mitteln betriebenen Bemühungen zur Heranbildung einer Seidenindustrie, da die natürlichen Vorbedingungen zum größten Teile fehlten. Erst um 1814 scheint

[1]) Heintl, Der Weinbau des österr. Kaiserthumes, Wien 1835. Schams, Vollständige Beschreibung sämtlicher berühmten Weingebirge in Ungarn, Österreich, Mähren und Böhmen, Pesth 1832/5.

[2]) Mähr.-schles. Gub.-Verord. v. 4. Juli 1832.

man das Vergebliche dieser Maßregeln eingesehen zu haben, nachdem über ein halbes Jahrhundert lang in Verordnungen und Unterrichten das Möglichste geleistet worden war. Vereinzelte Maulbeerbäume, die sich unter günstigen Verhältnissen erhalten haben, geben noch heute Zeugnis von diesem fruchtlosen Bemühen.

§ 4. Der Ertrag aus dem Feldbau.

Die Angabe von Ziffern über den Getreideertrag des Ackerlandes ist aus mehrfachen Gründen besonders schwierig, wenn über die Grenzen der unsichersten Schätzungen hinausgegangen werden soll. Das Material darüber, an sich äußerst dürftig, setzt sich aus folgenden Quellen zusammen. Als offiziell können gelten die Ausweise der Steuerregulierungen; ihre Angaben sind jedoch aus naheliegenden Gründen, die in der Natur dieser Erhebungen gelegen sind, ungenau und jedenfalls zu niedrig, auch infolge anderer Umstände, welche schon früher bei Benützung dieser Quelle erörtert wurden. Weiters kommen in Betracht die zeitgenössischen statistischen Publikationen; diese lehnen sich jedoch fast durchwegs an die obige Quelle an, und sind daher gleichfalls nur von untergeordnetem Wert. Dagegen enthalten die Beschreibungen einer Reihe von Staatsherrschaften manche wertvolle Angaben[1]), deren Brauchbarkeit wiederum dadurch beeinträchtigt sind, daß oft keine präzisen Durchschnittswerte, sondern nur Ziffern angegeben sind, zwischen welchen sich der Ertrag bewegt.

Den älteren Quellen haftet außerdem fast allgemein der Mangel an, daß der Ertrag mit einem Vielfachen der Aussaat genannt ist; der Vergleich mit Ernteangaben für die Flächeneinheit wird dadurch besonders erschwert. Auf Grund mehr-

[1]) Die Staatsgüteradministration ließ im Jahre 1802 von allen eingezogenen Kirchen- und Klostergütern eingehende Beschreibungen verfassen, die jedoch leider nur zum geringeren Teil erhalten geblieben sind. (Geschichtsverein, Landesarchiv.)

facher Berechnungen konnte die Annahme nicht aufrechterhalten bleiben, daß der Metzen Anbau, also die Fläche, auf welcher ein Metzen (Hohlmaß = 0,615 hl) Getreide ausgesät wurde, der damaligen Flächeneinheit von 1 n.-öst. Metzen (= 0,192 ha) gleich zu setzen sei. Geschähe dies, so gelangte man nämlich zu einer Aussaat von 3,2 hl oder (bei 69 kg für das Hektoliter Roggen) 220 kg auf 1 ha, einer Ziffer, die ganz unwahrscheinlich ist. Auch würden bei obiger Annahme die Erträge infolgedessen zu hoch sein.

Vielmehr gaben verschiedene in den obigen Beschreibungen enthaltenen Angaben die Möglichkeit zur objektiven Berechnung der Fläche, auf welcher ein Metzen Getreide im Durchschnitt angebaut wurde. Sie betrug 1,75 n.-ö. Metzen, oder, anders ausgedrückt, auf 1 Joch wurden 1,71 Metzen Hohlmaß gesät, d. i. 1,82 hl pro ha[1]). Diese Berechnung erfolgte auf Grund von Vergleichen über die Erntemenge, welche in 15 Fällen teils nach der Aussaat, teils nach der Flächeneinheit für einzelne Gutsteile angegeben war. Können diese Zahlen auch keinen Anspruch auf große Genauigkeit machen, so gewähren sie doch wenigstens einen Anhaltspunkt in dieser so schwierig zu erfassenden Frage.

Die theresianische Schätzung mit ihren zahlreichen und bedeutenden Fehlern hatte im Durchschnitt den 4fachen Ertrag nach Abzug der Aussaat ergeben. Dies entspricht, wenn die obige Annahme herangezogen wird, einem Ertrag von 7,3 hl Getreide pro ha. Eine Differenzierung der Getreidearten hatte nicht stattgefunden.

Zu einem etwas höheren Durchschnittsertrag gelangte die josefinische Veranlagung, welche schon die absolute Fläche der Grundstücke in Betracht zieht. Es werden 7,126 Metzen Ertrag pro Joch ausgewiesen[2]), oder 7,61 hl pro ha Ackerland.

---

[1]) 1 Joch = 3 Metzen = 0,575 ha. 1 Metzen Hohlmaß = 0,615 hl. 1 Metzen pro Joch = 1,068 hl pro ha. 1 Wiener Zentner pro Joch = 97,3 kg pro ha.

[2]) André, Zahlenstatistik.

Der stabile Kataster (1851 fertiggestellt) kommt zu einem Ergebnis von 7,58 Metzen pro Joch (8,11 hl pro ha) Ackerland[1]).

Aus den Beschreibungen der Staatsherrschaften konnten 23 Ertragsziffern je für Korn, Gerste und Hafer, 19 für Weizen gewonnen werden, welche den sechsjährigen Durchschnitt von 1796 bis 1802 auf verschiedenen Gütern und Gutsteilen bezeichnen; die betreffenden Domänen liegen in allen Landesteilen, so daß man dadurch trotz der relativ geringen Anzahl der verzeichneten Angaben ein angemessenes Bild gewinnen kann.

Auf mährischen Staatsherrschaften wurde im Durchschnitt der Jahre 1796—1802 nach Abzug der Aussaat geerntet an:

Weizen	Korn	Gerste	Hafer
in vielfachen der Aussaat			
4,4	4,25	5,3	5,6
(Min. 3, Max. 5)	(Min. 3, Max. 6)	(Min. 4,5, Max. 7)	(Min. 3, Max. 8)
umgerechnet auf hl pro ha (Aussaat 1,8 hl pro ha)			
8,0	7,7	9,7	10,1

Auf den Grf. Larisch'schen Gütern wurde geerntet im Durchschnitt der Jahre 1825—30,

in Metzen pro Joch			
8,87	10,5	11,5	13,25
umgerechnet auf hl pro ha			
9,47	11,2	12,27	14,15

Für andere Jahre konnten keinerlei Quellen aufgefunden werden; die Staatsdomänen gingen zur Gänze in Privathände über, weshalb ihre weitere Entwicklung nicht verfolgt werden konnte. Andererseits fehlt es fast völlig an Monographien, welche an der Hand der Wirtschaftsbücher die Entwicklung einzelner Güter unter Beachtung kritischer Gesichtspunkte beschreiben.

Im allgemeinen dürfte die Ertragssteigerung vom Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts nur eine geringe gewesen sein, wenn sie überhaupt vorhanden war. Denn die Ausnahmen, welche doch nur einzelne Güter betreffen, können

[1]) Nach den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens, Wien 1858, berechnet.

gegenüber der enormen Überzahl der bäuerlichen Wirtschaften, die sicher keine Fortschritte aufwiesen, kaum ins Gewicht fallen. Statistische Berechnungen, welche im Anfang der sechziger Jahre aufgestellt wurden, bestätigen diese Vermutung, sofern ihnen eine Beweiskraft zugesprochen werden kann. Die eine, unter offiziellem Einfluß stehend[1]), nimmt noch für Mähren 7,2 Metzen pro Joch (7,7 hl pro ha) an; die andere[2]) gelangt auf dem Wege der Bodenwerts-, Roh- und Reinertragsberechnung zu 9 Metzen Roggenwert (9,6 hl pro ha).

Die Gesamtproduktion des Landes an Körnerfrüchten betrug in Metzen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
nach dem josefin. Kataster 1789[3])	1 582 176	4 757 004	2 138 811	4 767 039
nach dem stabilen Kataster 1851:				
amtliche Angaben[4])	2 616 776	6 770 148	2 472 380	7 324 811
private Angaben[5])	2 097 000	4 185 000	3 268 000	4 807 000

Die bedeutenden Abweichungen der beiden letzten aus derselben Quelle gewonnenen Erntemengen erschweren die Gewinnung eines richtigen Urteils über die Produktionsveränderungen in der Periode von 1789—1851. Es liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß in der amtlichen Statistik die bis 1858 eingetretenen Fortschritte schon eskomptiert wurden, während die von Hain früher publizierten Zahlen die wirklichen Ergebnisse der aus einer Reihe von Jahren stammenden und darum ungenauen Katastererhebungen wiedergeben.

Aus dem letzteren Grunde bildet auch die folgende Aufstellung der Anbauflächen nur eine beiläufige Übersicht, da keine einheitliche Erhebung für ein bestimmtes Jahr vorliegt.

---

[1]) Schmitt, Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1860.

[2]) Komers, Die Landwirtschaft in Österreich. Österr. Revue 1863, II, 158.

[3]) André, Zahlenstatistik.

[4]) Tafeln zur Statistik des Steuerwesens, 1858, XX—XXIII.

[5]) Hain, Statistik des öst. Kaisert. 1853.

Anbauflächen zu Ende der vierziger Jahre[1]).

Tabelle 8.

Fruchtgattung	Anbaufläche in n.-ö. Joch	Prozent der gesamten Ackerfläche
Weizen	170 826	8,7
Roggen	498 643	25,4
Gerste	130 667	6,7
Hafer	438 578	22,3
Hirse	19 596	1,0
Mais	5 164	0,3
Haidekraut	3 134	0,2
Hülsenfrüchte	43 186	2,2
Hanf und Flachs	21 655	1,1
Kartoffeln	124 977	6,4
Rüben etc.	1 080	0,1
Futtergewächse	89 062	4,5
Mohn und Anis	1 493	0,1
Bebautes Land	1 548 162	79,0
Brache	357 431	18 2
Sonstiges unbebautes Ackerland[2])	55 628	2,8
Gesamte Ackerfläche[3])	1 961 221	100,0

Roggen und Hafer bedecken fast die Hälfte des Ackerlandes; 21% desselben sind jeweils in einem Jahre als Brache u. dgl. ohne Ertrag, ein neuerlicher Beweis für die geringe Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Gewicht der Maßeinheit Getreide ist in älterer Zeit wohl nie aufgenommen worden. Nach Hain[4]) wurden amtlich zur Zollbehandlung folgende Ziffern um 1850 für den n.-ö. Metzen angenommen:

---

[1]) Tafeln z. Stat. d. Steuerw. Auch abgedr. im Not.-Bl. 1881, 76f.

[2]) Unbebaute Triesch- und Brandfelder.

[3]) Einschließlich aller als Triesch- und Brandfelder, sowie als Wechselweingärten benutzten Flächen.

[4]) Hain, Statistik des öst. Kaisert., Wien 1853.

Weizen	80	Wien.	Pf.,	d.	i.	72,8	kg	für	das	hl
Roggen	76	„	„	„	„	69,2	„	„	„	„
Gerste	60	„	„	„	„	54,6	„	„	„	„
Hafer	45	„	„	„	„	40,9	„	„	„	„
Buchweizen	64	„	„	„	„	58,2	„	„	„	„
Mais	60	„	„	„	„	54,6	„	„	„	„

Diese Zahlen lassen die schlechte Qualität der damals marktgängigen Ware deutlich erkennen; sie zeigen aber auch, zu welch falschen Resultaten eine etwaige Ertragsberechnung unter Anwendung der heutigen Gewichtsziffern führen kann.

Die primitive Wirtschaftsweise konnte keinen besseren Erfolg haben, als die geringen Ernten und die schlechte Beschaffenheit des Getreides erkennen lassen. Wie klein die Produktionskosten waren, läßt sich aus dem Umstande schließen, daß auf Herrschaften ein dreifacher Ertrag noch als gewinnbringend angesehen wurde, trotzdem bis 1790 keine wesentlichen Preissteigerungen eingetreten waren. Daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch der $2^1/_2$fache Ertrag ganz allgemein rentabel war, beweist die theresianische Rektifikation, die das Vorhandensein so „ergiebiger" Böden voraussetzte und diese der Besteuerung unterzog. Nur die extensivste Wirtschaftsweise, verbunden mit der denkbar niedrigsten Lebenshaltung wird — gleichbleibende Preise vorausgesetzt — in solchem Falle dem Bauern die Erhaltung seiner Existenz möglich gemacht haben; trotzdem sind, wie oben gezeigt wurde, Verbesserungen im Betriebe nur sehr selten durchgeführt worden, sie waren unter den gegebenen Verhältnissen auch kaum durchführbar.

§ 5. Statistik des Viehstandes.

Den Umfang der Viehhaltung illustriert die folgende Tabelle [1]).

[1]) Zusammengestellt auf Grund der Angaben in den Statistiken von Demian, André und Hain, soweit sie auf den Ergebnissen der Konskriptionen fußen. Für 1771—1789 nach „Deklarationsberichten" des Guberniums. — Großviehberechnung: 1 St. Großvieh = 1 Rind, $^2/_3$ Pferd, 10 Schafe (nach Backhaus, Agrarstatist. Untersuchungen, Königsberg 1897).

Tabelle 9.

Jahr	Pferde	Ochsen	Kühe	Rinder	Schafe	Großvieh	Ein Stück Großvieh auf ha prod. Bod.
1771	176 315	56 001	—	—	—	—	—
1775	152 367	42 770	—	—	—	—	—
1789	175 909	48 786	—	—	—	—	—
1807	125 552	52 099	260 660	312 759	356 013	537 688	3,7
1820	113 358	53 840	251 085	304 925	377 282	512 690	3,9
1830	118 821	57 505	264 308	321 813	610 152	561 058	3,5
1840	117 658	55 760	248 522	304 282	742 873	555 056	3,8
1846	116 308	56 403	252 529	308 932	638 668	547 261	3,9

Eine ausgesprochene Tendenz in der Entwicklung des Viehstandes ist außer bei Schafen nicht zu bemerken. Entsprechend dem Auftreten von Seuchen oder Mißwachs nimmt die Zahl der Haustiere ab, um dann in günstigen Jahren wieder hinaufzugehen. Das Jahr 1820 steht ganz deutlich unter der Nachwirkung der Notjahre 1817 und 1818. Der Aufschwung im folgenden Jahrzehnt wird wieder wettgemacht durch das verheerende Auftreten der Rinderpest. Unter ähnlichen Einwirkungen steht der Pferdebestand, hier äußert auch noch der in Kriegszeiten gesteigerte militärische Bedarf seinen Einfluß. Welche Momente die dauernde Herabsetzung der Pferdehaltung bei gleichbleibendem Ochsenbestand herbeigeführt haben, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Statistische Ungenauigkeit ist hierbei weniger vorauszusetzen als bei den übrigen Tierarten, da die Militärbehörde an der richtigen Aufnahme ein besonderes Interesse hatte. Möglicherweise machte gerade die andauernde Friedenszeit die Aufrechterhaltung eines größeren Bestandes entbehrlich. Über die Entwicklung der Schafzucht ist oben berichtet worden. Die Abnahme setzte mit dem Jahre 1842 ein.

Die ungenügende Viehhaltung im allgemeinen ist durch die Durchschnittsziffer von einem Stück Großvieh auf 3,76 ha produktiven Bodens hinreichend charakterisiert.

§ 6. Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Eine gewerbliche Betätigung neben der rein landwirtschaftlichen war auf bäuerlichen Betrieben entsprechend den örtlichen Voraussetzungen in verschiedenem Maße vorhanden. Den betreffenden Erwerbsquellen kam jedoch nur in verhältnismäßig kleinen Gebietsteilen eine größere Bedeutung zu. Von der Erzeugung der Bekleidungsstücke und Geräte für eigenen Bedarf muß abgesehen werden, da diese Tätigkeit keinen handwerksmäßigen Charakter trug und der Wirtschaftsverfassung entsprechend den meisten bäuerlichen Betrieben eigen war.

Wichtiger war dagegen schon die regelmäßige Besorgung des Vorspanns für Frachtentransporte, nicht bloß für die an den Hauptstraßenzügen gelegenen Dörfern, sondern besonders für die gebirgigen Landesteile. Wiederholt wird auf die beträchtliche Unterstützung hingewiesen, welche dadurch den Bewohnern wenig fruchtbarer Gegenden zukommt; regelmäßige Erträge aus dem Fuhrwesen wurden daher als „adminicula glaebae inhaerentia“ in die theresianische Lahnenbesteuerung einbezogen.

In den rauhen und kargen Landesteilen des Nordens und des Nordostens, an den Grenzen gegen Schlesien war als hausindustrieller Erwerbszweig die Flachsspinnerei stark verbreitet. Im übrigen Lande erlangte sie keine große Bedeutung, weil die natürliche Bodenbeschaffenheit sich zum Anbau des Flachses in größerer Ausdehnung nicht eignet.

Inwieweit die Herrschaften die Entwicklung dieses Erwerbszweiges beeinflußten, ist bisher noch nicht quellenmäßig untersucht worden. Es unterliegt indessen kaum einem Zweifel, daß die meisten Gutsobrigkeiten des mährischen Gesenkes, des Hauptsitzes der Leingarnspinnerei, schon im 17. Jahrhundert sich nicht nur die Ablieferung eines gewissen Garnquantums, sondern auch das Monopol des Garnhandels gesichert hatten [1]).

[1]) Gans. Zur Geschichte der Leinengarn-Spinnerei im mähr.-schles. Gesenke, im Notizenblatt der hist.-stat. Sekt. etc. 1880, 49. Über eine

Die Verpflichtung der Spinner, ihr Garn der Obrigkeit zum Kaufe anzubieten, wurde zwar 1708 aufgehoben, doch dürfte sie bei dem geringen Grade staatlicher Autorität bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in Übung geblieben sein[1]).

Die „Gespunstschuldigkeit" dagegen wurde der Herrschaft dauernd nach den Gerechtsamen verabreicht, und zwar entweder in natura oder in irgend einer Form reluiert; die Aufhebung dieser Leistungen erfolgte erst mit der Grundentlastung.

Als unter Maria Theresia die Hebung jeglicher industriellen Tätigkeit stark betrieben wurde, fand man, daß der angestrebten Verbreitung der Spinnerei und Weberei auf dem Lande das Untertänigkeitsverhältnis im Wege stand[2]); denn die Obrigkeiten erschwerten den Kindern ihrer Untertanen das Erlernen eines Handwerks.

Der ständische Ausschuß, der um seine Meinung in diesen Sachen befragt wurde, erklärte jede Änderung der bestehenden Verhältnisse für unzweckmäßig. „Um aber die Emporbringung des Handels mit Gespinnsten zu ermöglichen, so sei es diensam, wenn der mährische Landmann zu emsiger Betreibung des Spinnens und zum Verkaufe gegen billige Bezahlung angefrischt würde, aber in dem Patente sollte auch beigerückt werden, daß in jenen Orten, wo die Obrigkeiten die Gespinnste gegen bare Bezahlung einführen, den Untertanen kein Nachteil erwachsen solle, wenn selbe darein willigen"[2]).

Beschwerde der Leinweberzeche der Stadt Bärn entschied nämlich das Kreisamt Olmütz am 3. März 1706: „Belangend das Garn, oder Gespünst wissen sie Bei dem Städtle Bährn undt Allenthalben gantz wohl, daß vor Langen Jahren Bei Vorheriger Gnäd. Obrigkeit daß Marktgarn . . . allda . . . allezeit zue der Gnäd. Obrigkeit Handen, gleiches im gantzen Land Uiblich Eingekhauft undt . . . richtig Bezahlet . . ."

[1]) d'Elvert, Schriften 19. Bd. Zur Kulturgeschichte Mährens und Schlesiens 250 f. Marperger, Schlesischer Kaufmann, Breslau 1714, S. 228: „Nicht weniger wird auch als eine dem Garn-Negocio schädliche Sache gehalten, daß einige Landes Obrigkeiten . . . ihre Unterthanen . . . zwingen wollen, ihnen das gesponnene Garn zu einem beliebigen Preise allein zuzutragen".

[2]) Beer, Österr. Industriepolitik unter Maria Theresia. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 81, 1. Auch separat in Studien zur Gesch. d. österr. Volkswirtsch. unter Maria Theresia. I. Wien 1894.

Aus dieser Bemerkung geht hervor, daß das Garnhandelsmonopol der Herrschaften keineswegs unbekannt war; im Hinblick auf die ungünstigen Wirkungen, welche dasselbe auf die untertänigen Spinner gehabt hatte, sollten eben bei dessen etwaiger Wiedereinführung gewisse Kautelen geschaffen werden.

Die Beschränkungen des Zunftzwanges[1]) und die Unterstützung, welche die Regierung der freien Industrie angedeihen ließ, führten zur Gründung größerer fabrikartiger Webereien auf einigen Herrschaften. 1747 wurde die erste „Leinwarenfabrik“ vom Grafen Harrach auf seinem Gute Janowitz errichtet. Da zunftmäßige Weber aus den kleinen schlesischen Orten nicht zu haben waren oder zu geringe Fertigkeit besaßen, mußten solche aus Böhmen beschafft werden. „Um sie zum bleibenden Aufenthalte in jener rauhen Gebirgsgegend zu vermögen“, wurden aus obrigkeitlichen Meierhofsgründen vier Kolonien gestiftet, darauf 180 Wohnhäuser von der Gutsverwaltung errichtet und die Grundstücke den Webern gegen Übernahme gewisser Arbeitsverpflichtungen „emphyteutisch verkauft“[2]). Es ist dies offenbar ein Versuch, die Untertänigkeitsverfassung auf das industrielle Gebiet zu übertragen[3]). Materiell scheint dieses System sehr günstig für die Gutsverwaltung gewesen zu sein, denn es wird berichtet, daß die Fabrik 1773/4 über 20000 fl. reinen Nutzen brachte, und später noch vergrößert wurde[4]). Der Arbeitslohn in der Weberei soll an anderen Orten um 1755 von 3 auf 6 kr. gestiegen sein[5]).

Gegen 1770 gab es 6 herrschaftliche Fabriken, die auf ähnlicher Grundlage beruhten, wie die Janowitzer[6]).

[1]) Beer, Industriepolitik, 46.

[2]) d'Elvert nach amtlichem Bericht, 19. Bd. 255.

[3]) Ähnlich wurden auf der Herrschaft Dobřisch in Böhmen die frohnpflichtigen Bauern zu Arbeitsleistungen im dortigen Bergwerk herangezogen (Grünberg I, 43, 86, II, 180, 185).

[4]) Passy, Anleitung (Manuskript); Hanke, Schiffbarmachung der March, Brünn 1784, S. 7.

[5]) Beer, Österr. Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. Arch. f. öst. Gesch. 86. Bd. 148. (Aus einem Schriftstück betr. Brünner Lehenbank 1755.)

[6]) Ohnmaßgeblicher Entwurff MS.

Am Ende des 18. Jahrhunderts sollen in Mähren mit Einschluß des städtischen Handwerks in der Leinweberei 8504 Meister und 3581 Gesellen und Lehrjungen, dagegen 70400 Spinner vorhanden gewesen sein[1]). Danach kann diese Industrie für die landwirtschaftliche Bevölkerung im ganzen genommen keine übermäßig große Bedeutung gehabt haben; sie war um diese Zeit gegen früher schon stark gesunken. Mit dem Aufkommen der Maschinen in England und der Unmöglichkeit, mit diesen Erzeugnissen zu konkurrieren, wurde auch hier die Handspinnerei und Weberei zugrunde gerichtet. Von etwa 1815 an ist eine rapide Abnahme der eigentlichen Spinner zu verzeichnen, denn trotz 18stündiger Arbeitszeit, die übrigens auch in besseren Zeiten gemeinhin zur Anwendung kam, war kein genügender Verdienst zu erzielen[2]). Seit dem Beginn der 30er Jahre trat auch eine vollständige Stockung in den Arbeitsverhältnissen der Weber und im Leinwandhandel ein. Der reine Arbeitslohn der Spinner und Weber sank von 20—25 kr. auf 9 kr. und weniger[3]). Allgemein wird das Elend geschildert, in welches die früher industriösen Gegenden verfielen[4]). Gegen 1840 betrug der Verdienst eines Handspinners bei 17stündiger Arbeitszeit nur mehr 4 kr., trotzdem, wie es heißt, die Kinder zur Arbeit herangezogen wurden, „sobald sie nur irgend eine Fertigkeit im Gebrauche der Glieder“ erlangt hatten[5]).

So verlor dieser Erwerbszweig auch jede Bedeutung als

[1]) Passy, Anleitung zur Kenntnis Mährens MS. Die Bevölkerung Mährens betrug um diese Zeit 1,35 Millionen, wovon 90% dem Bauernstande angehörten.

[2]) Redlicher Verkündiger 1814, S. 60.

[3]) Gubernialber. Z. 36067 von 1831.

[4]) Gans, Notizenblatt 1880, S. 51.

[5]) Im übrigen sind die amtlichen und sonstigen Berichte etc. äußerst dürftig und beschränken sich auf die Angabe, ob in den einzelnen Orten viel oder wenig Garn und Leinwand erzeugt wird. Patriotisches Tageblatt 1804, S. 980—994. Präsidial-Z 1233 von 1821; Z. 4592 von 1825; Z. 29649 von 1822; Z. 2895 von 1835; Z. 36067 von 1831; Z 1589 von 1833, d'Elvert 19. Bd.

landwirtschaftliches Nebengewerbe. Doch erhielt sich die Arbeit zu eigenen Bedarfsartikeln selbstverständlich noch sehr lange.

Im Südosten des Landes, in der sog. Wallachei, hatte die Erzeugung gewisser Wollwaren, Stickereien u. dgl. auf dem Lande einen namhaften Umfang. Diese Hausindustrie hat sich auch weiterhin lebensfähig erwiesen.

Stand die Herstellung von Textilwaren nur in wenigen Gegenden mit gutsherrlichen Unternehmungen in Verbindung, so gilt dies keineswegs von der Bier- und Branntweinerzeugung, vielmehr behauptete dieser Produktionszweig lange Zeit eine hervorragende Stellung für die Einkünfte der meisten Güter.

Das Bierbrauen wurde zwar frühzeitig als ein Vorrecht der Städte betrachtet; doch ist das ihnen seit dem 13. Jahrhundert häufig verliehene Meilrecht alsbald von der Ausnahme durchbrochen worden, die dem Adel das Brauen für eigenen Bedarf gestattete[1]). Als Ansehen und Macht der Städte im 15. Jahrhundert sanken, setzte sich der Adel über die alten Privilegien hinweg und errichtete Brauhäuser und Schenken selbst in nächster Nähe der Städte, nachdem die anfänglichen Bedenken über die Standesgemäßheit dieses bürgerlichen, aber einträglichen Erwerbszweiges durch das Beispiel des mächtigen Herrn von Pernstein beseitigt worden waren[2]). Ob die daraus resultierenden Streitigkeiten mit den Städten durch einen förmlichen Vertrag zum Abschluß kamen, wissen wir nicht. Ein Landtagsbeschluß von 1529, welcher den Bauern das Bierbrauen zum Verkaufe bei Strafe verbietet[3]), deutet darauf hin, daß die Gutsherren ihr geschäftliches Interesse wahren wollten. Es müssen daher schon zu jener Zeit zahlreiche obrigkeitliche Brauereien bestanden haben. Auch später noch kommen Beschwerden der Städte vor über unlauteren Wettbewerb durch

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV, 218f.; V, 152, 165.

[2]) d'Elvert 19. Bd. 436.

[3]) Luksche, Politische und Justizverfassung Mährens bis 1628. Brünn 1808, 80.

Errichtung von Schankhäusern in der Nähe des Weichbildes, durch Verbote an die Untertanen, ihr Getreide in die Stadt zu führen und Bier abzunehmen u. dgl.[1]).

Von dieser Zeit an festigt sich die Anschauung, das Brauen und Schenken von Bier sei ein obrigkeitliches Regal, worauf schon der Beschluß von 1529 hinauslief, obwohl sonst keine gesetzliche Festlegung darüber zustande kam. Allmählich bildete sich ein mit allen Mitteln durchgeführter Schutz gegen jede fremde Konkurrenz[2]); neben den freien Städten durften nur gewisse untertänige Städte und Märkte die Braugerechtigkeit gegen Leistung einer Abgabe ausüben. Der Absatz ihrer Produkte war auf einige umschriebene Gebiete beschränkt.

In das Ende des 15. Jahrhunderts fällt auch die erste Einführung einer Steuer auf Bier, die zuerst nur in den Städten entrichtet wurde. Erst im Jahre 1567 bewilligten die Stände dem Kaiser eine allgemeine Abgabe von 4 Groschen für das erzeugte Faß Bier, welches, wie wir gleichzeitig aus dem Beschlusse erfahren, 1 fl. kostete[3]). Diese Steuer verschwand dann nicht mehr von der Bildfläche, sie erfuhr jedoch im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen, deren Erörterung hier nicht am Platze wäre.

Über den Nutzen, den die Herrschaft aus dem Brauhause um die Mitte des 18. Jahrhunderts zog, erhalten wir ein ungefähres Bild aus der gerichtlichen Abschätzungsinstruktion von 1757, welche ein Brauhaus samt Zubehör auf 3—4000 fl. bewertet. Von jedem viereimerigen Faß[4]) Bier ist „an Nutzen nicht höher als auf einen Gulden 15 Kreutzer . . . anzuschlagen". Die Maß Bier kostete um dieselbe Zeit 3 kr.; 1783 wurde der Preis auf nicht unter $3^1/_2$ kr. festgesetzt, um der unlauteren

[1]) Beschwerde der Städte gegen die oberen Stände auf dem Landtag von 1539.

[2]) Wallenstein verbot seinen Untertanen bei Leib- und Lebensstrafe Bier anderswo als aus den fürstlichen Brauhäusern zu beziehen (Hurter, Waldsteins vier letzte Lebensjahre, Wien 1862, 311).

[3]) Luksche a. a. O. 119f.

[4]) 1 Eimer = 40 Maß = 0,566 hl.

Konkurrenz vorzubeugen[1]). Der Umfang der Erzeugung läßt sich aus der Steuersumme oder dgl. nicht erkennen. Denn das Erträgnis aus herrschaftlichen Bier- und Branntweinhäusern wurde mit der theresianischen Rektifikation als Urbarrecht ein für allemal nach einem dreijährigen Durchschnitt versteuert. Die seit Aufstellung des Katasters eingetretenen Änderungen blieben unberücksichtigt, wie auch die Einbekenntnisse nicht nachgeprüft wurden.

Erst mit der Einführung der sogenannten Gabenvereinfachungstranksteuer (1777) wurden die bestehenden vier verschiedenen Besteuerungsarten aufgehoben und eine allgemeine gleichmäßige Abgabe von $33^3/_4$ kr. vom Eimer erhoben, der um 1800 etwa 4 fl. kostete[2]). Im Durchschnitt der Jahre 1777—1806 betrug der Konsum rund 1 Million Eimer[3]), von 1807—1848, für welche Jahre nicht durchwegs Daten vorliegen, etwa 750000 Eimer[4]).

Die Produktion lag zum größten Teil in den Händen der Herrschaften, denn die Ausweise führen seit 1807 mit unbedeutenden Schwankungen rund 320 Braustätten auf, von denen 258 auf Herrschaften bestanden, während nur 65 im Besitze von schankberechtigten Bürgerschaften waren. Von den 520 Dominien übte demnach die Hälfte das Regal aus.

Diese Landbrauereien lieferten ein durchaus minderwertiges Erzeugnis, da sie zumeist verpachtet waren und die Einwohner auf den Bezug des herrschaftlichen Bieres angewiesen waren. Dementsprechend war der Betrieb klein und ganz handwerksmäßig gehalten, ohne daß je Verbesserungen gegenüber der uralt hergebrachten Methode durchgeführt würden[5]). Die im Besitze von Gemeinden und Korporationen befindlichen Brauhäuser waren übrigens nicht viel besser[6]).

---

[1]) Zirk. d. mähr. Repräsentation v. 23. Januar 1758, Gubzirk. v. 13. Dezember 1771, 24. Juli 1783.

[2]) Preisangabe aus Patriot. Tageblatt 1804, 986; 1805, 398.

[3]) Nach den Tranksteuertabellen.

[4]) Bis 1833 Tranksteuer, dann sog. Verzehrungssteuer.

[5]) Mitteilungen d. Ackerbauges. 1831, 189.

[6]) Die größte Braustätte Mährens war in Brünn. Ihre Jahresproduktion betrug 1845 nur 5230 Faß (zu 3 Eimern), soviel wie 8880 hl.

Die Braugerechtigkeit oder Propination bestand seit 1788[1]) gesetzlich nur mehr in dem ausschließlichen Erzeugungsrecht, da in diesem Jahre der Getränkezwang, das ausschließliche Realschankrecht, aufgehoben wurde, und die Untertanen die Befugnis erhielten, das Bier von wem immer zu beziehen. Die Dominien vereitelten jedoch ohne Schwierigkeit den Zweck dieser Bestimmung, da sie die Verleihungsbefugnis für Wirtshäuser u. dgl. besassen. Infolge von Streitigkeiten, die sich daraus entwickelten, entschied die Regierung — ganz im Sinne ihrer Erhaltungspolitik — daß die Gepflogenheit als Richtschnur anzunehmen sei (1837). Erst das Patent vom 7. September 1848 hob den Bier- und Branntweinzwang ohne Entschädigung auf. Dagegen blieb das Erzeugungsrecht bis zum Erlaß des Landesgesetzes vom 29. April 1869 bestehen, obwohl längst erkannt worden war, daß die Aufrechterhaltung der Propination die Entwicklung der Brauindustrie völlig hintanhalte, und die alte Betriebsart unrationell sei[2]).

Ganz ähnliche Formen hatte die Branntweinbrennerei im herrschaftlichen Betriebe gefunden; der Branntwein wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts[3]) in Mähren bekannt, doch nahmen die Dominien dessen Erzeugung viel später, etwa um das Ende des 17. Jahrhunderts auf; 1715 hatte die große Herrschaft Tobitschau nur ein Brauhaus, aber nicht weniger als 7 Brennereien[4]). Durch mehrere Patente wurde dann den Obrigkeiten das Brennen als Regale gesichert[5]), die Bedeutung der Einkünfte daraus jedoch unterschätzt; in der theresianischen Rektifikation erscheint kein besonderes Einbekenntnis darüber „maßen der Branntwein schon bei dem Bräuurbar verstanden werde."

Die Brennerei war meist an einen „Bestandjuden" verpachtet, der seines Absatzes gewiß war, da der Dorfschenker zur Abnahme von Branntwein im Verhältnisse des Bierabsatzes

---

[1]) A. Entschl. v. 27. Februar 1788.
[2]) d'Elvert 19. Bd. 655ff.
[3]) d'Elvert 517 mit Nachweisen.
[4]) Wolny, Topographie Mährens V, 756.
[5]) Bestätigt durch Hofd. v. 31. Oktober 1815.

verpflichtet war. Die Obrigkeit tat nicht viel mehr, als daß sie dem Bestandmann ein Dominikalhaus in der Nähe der Kirche dauernd einräumte[1]).

Die auch für Branntwein 1777 eingeführte Tranksteuer, welche nur 2 kr. auf die Maß Branntwein betrug, war kaum dem Absatz hinderlich, wohl aber die entsetzliche Qualität des Getränkes, das in den einzelnen Gebieten zunächst vor Konkurrenz geschützt war. Die Aufhebung des Getränkezwanges (1788) hatte hier eine andere Wirkung, als beim Bier. Es entwickelten sich in den Städten zahlreiche größere Brennereien, deren Produkte guten Absatz fanden, und welche die ländlichen Betriebe schädigten[2]). Die Ursachen lagen offenbar darin, daß in den Städten keine bevorrechteten Brennereikorporationen existierten, andererseits der Versand des Branntweins nicht, wie beim Bier, mit Nachteilen für die Qualität verbunden war und auch die Kontrolle gegenüber der Einfuhr und dem Ausschank fremder Erzeugnisse auf dem Dominium sich schwer durchführen ließ. Diese Entwicklung findet darin ihren Ausdruck, daß im Jahre 1841 von 1156 Brennereibetrieben nur 229 als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft in den Steuerausweisen angeführt werden[3]). Zu diesem Zurückdrängen der kleinen und schlecht eingerichteten obrigkeitlichen Brennereien trug auch die Maischraumsteuer von 1829 viel bei. Als Erzeugungsstoff wurde ursprünglich meist schlecht geratenes Getreide verwendet; bei Teuerungen ergingen daher stets Verbote gegen den Gebrauch des Korns zu diesem Zwecke. Um 1810 kam dann die Erzeugung des Branntweins aus Erdäpfeln auf[4]). Ohne Rücksicht auf das Propinationsrecht der Herrschaft durften

---

[1]) Mitt. 1825, 57.

[2]) d'Elvert 522.

[3]) Detaillierte Angaben, jedoch für Mähren und Schlesien 1836—1847 bei Dessáry, Die Branntweinindustrie und die Branntweinsteuer in Österreich in Haimerls Österr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- u. Staatsw. 6. Bd. (1860) 96.

[4]) Ökon. Neuigk. I, 96 (1811).

die Untertanen von eigenen Zwetschen „Slivovitz“ zu eigenem Bedarf herstellen[1]).

Schließlich sei noch der Rübenzuckerfabrikation eine kurze Betrachtung gewidmet. Ihre Entstehung fällt in die letzte Zeit vor Beginn der neuen Ära und sie kann eigentlich nur in diesem Anfangsstadium als Nebenbeschäftigung in der Landwirtschaft betrachtet werden, da sie sich erst später zu einer wohl durchaus selbständigen Industrie entwickelte, welche zwar naturgemäß in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben wird, den Charakter des Nebengewerbes jedoch verloren hat.

Versuche zur Herstellung von Zucker aus inländischen Stoffen wurden zur Zeit der Kontinentalsperre wiederholt angestellt und von der Regierung unterstützt, später jedoch wieder eingestellt[2]). Das erste einigermaßen erfolgreiche Unternehmen zur Zuckererzeugung aus Runkelrüben in den böhmischen Ländern begann 1806 auf der Pöttingschen Herrschaft Ziak in Böhmen. Es wurden 1809 auf 40 Metzen Feld etwa 5000 Wiener Zentner Rüben geerntet[3]) und aus dem Zentner Rübe 7 Pfund Rohzucker und 2—3 Pfund „Syrup“ gewonnen. Im folgenden Jahre wurden 150—200 Doppelzentner Rohzucker hergestellt[4]). Die „Fabrik“ ging aber bald darauf wieder ein. 1812 ließ die Regierung eine Abhandlung über den Anbau der Runkelrübe und die Erzeugung von Zucker aus derselben verbreiten, desgleichen wurde die Befreiung vom Zehent statuiert. Lange Zeit blieben diese Aneiferungsmittel erfolglos, schien es doch noch 1820 trotz des Vorbildes Frankreichs vielen Leuten lächerlich, an eine Rübenzuckerfabrikation im großen zu denken[5]).

Im Jahre 1830 gründete die Herrschaft Datschitz im Iglauer

---

[1]) Mähr.-Schles. Gub.Vo. v. 15. Oktober 1824.

[2]) Vgl. d'Elvert, 3. Bd. 41 f., 8. Bd. 577; Keesz, Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österr. Kaiserstaate, Wien 1820/24; Keesz u. Blumenbach, System. Darstellung der neuesten Fortschritte, Wien 1829; Ökon. Neuigk. I, 53 u. 139. Patriot. Tageblatt Brünn 1805, 114.

[3]) 375 Doppelzent. per ha.

[4]) Ökon. Neuigk. I (1811), 13.

[5]) Mitteil. 1821, 31.

Kreise zu Kirchwidern die erste mährische Rübenzuckerfabrik, die im ersten Jahre nur 8 q, vom zweiten an über 100 q Rohzucker erzeugte. Auch sie ging nach einigen Jahren infolge von Rübenmangel ein; aber das Beispiel fand rege Nachahmung, die Siedereien entstanden, unterstützt durch 10jährige Befreiung von der Erwerbsteuer, in den folgenden Jahren in rascher Folge, so daß 1848 18 Fabriken bestanden, von denen 10 durch Gutsbesitzer begründet waren. Ihre Gesamterzeugung betrug in diesem Jahre 42000 q Rohzuckerwert[1]); der Zuckerertrag aus den verarbeiteten Rüben schwankte zwischen 3,5 und 6 %. Das Jahresverdienst der erwachsenen Arbeiter betrug 78—90 fl. C.M.[2]), doch wurden auch 10—12jährige Kinder, besonders bei der Spodiumarbeit verwendet[3]).

Der Anbau der Rübe erfolgte in der Brache, die Erträge stiegen nur bis auf 360 q per ha; der Preis eines Wiener Zentners betrug 16 kr. C.M, d. i. 56 Heller für den metrischen Zentner[4]). Die Bedeutung des Rübenbaues war indessen noch sehr gering, da höchstens 1300 ha dazu verwendet wurden.

---

[1]) 12052 Wiener Zent. Rohzucker und 35489 W. Z. Raffinade, nach d'Elvert, Schr. 3. Bd., dessen detaillierte Angaben mehr Vertrauen verdienen, als die „Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie" (seit 1841).

[2]) 163,80—189 Kronen.

[3]) Moravia 1845 Nr. 123 u. 125.

[4]) 1 W. Z. = 0,56 q; 1 fl. CM. = 2,10 Kronen.

Fünftes Kapitel.

Die Gutstaglöhner.

Der weitaus größte Teil der landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Herrschaften wurde mit Hilfe der unentgeltlichen Dienste bestritten. Ihr Ausmaß war ein so beträchtliches, daß dies leicht möglich war. Der Mangel an Betriebskapital, an Geräten und Bezügen bedang einerseits die Anwendung der Frondienste und andererseits schien die geringe Ertragsfähigkeit der Felder die Verwendung bezahlter Kräfte und die Vornahme von Investitionen zu verbieten. Nicht viel weniger als im 18. Jahrhundert wurde auch später das böhmische Sprichwort für richtig gehalten, welches besagt, „wer alles Feld durch Mietleute bauen wollte, der schöpfte Wasser durch ein Sieb“[1]). Abgesehen von den zahlreichen und in der vortheresianischen Zeit erfolgreichen Bemühungen der Herrschaften, die Dienste zu steigern und deren Anwendung auf einem möglichst großen räumlichen Gebiet zu sichern[2]), suchten sie daher auch später diese Ziele zu verfolgen, als die Regelung der Robot schon erfolgt war. Dahin gehört die Maßregel, den weiteren Genuß der untertänigen Wald- und Weiderechte an die Leistung von Mehrarbeiten zu knüpfen[3]). Gleich charakteristisch ist die Stellung der Stände zur Frage der Ablösung der Dienste „auf ewige Zeiten“. Soweit es sich nicht um die Schuldigkeit der untertänigen Städte handelte, die schon früher reluiert worden

---

[1]) Zitiert bei Grünberg, Bauernbefr. I, 38 nach Ebenfeld, Adnotationes theoretico-practicae, Prag 1778, 42.

[2]) Grünberg I, 28, II, 34, 35.

[3]) Grünberg, I, 237.

war, bestanden die Berechtigten auf dem Grundsatz der unbedingten Ablehnung (1803)[1]) und forderten Summen, deren Zahlung den Untertanen unmöglich war. Ablösungen auf kürzere Zeit waren dagegen weniger selten, doch bestanden eine Reihe von Erschwerungen. Die Einforderung von unentgeltlichen Waisendiensten bestand, obwohl gesetzlich verboten, an einigen Orten noch im Jahre 1844.

Ein weiteres Mittel, jede Möglichkeit der Verminderung der untertänigen Dienste zu beseitigen, bestand in dem System der Zwangslohntage, das im Robotpatent von 1775 sanktioniert erscheint. Danach sollten Fußfröner, deren Schuldigkeit nach dem Patent weniger als 3 Tage wöchentlich betrug, verpflichtet sein, die fehlende Zeit gegen einen fixierten Lohn von 7, 10 und 15 kr. (je nach der Jahreszeit) abzuarbeiten.

Der Bedarf an Taglöhnern war demnach sehr eingeschränkt. Er entstand nur dort in größerem Ausmaße, wo infolge der Wohlhabenheit der Landbevölkerung zahlreichere Reluitionen durchgeführt worden waren. Das gleiche gilt von den wenigen Gütern, auf denen das Raabsche Robotabolitionssystem zur Durchführung gekommen war. Hier waren jedoch die emphyteutischen Pächter meist durch den Vertrag zu Lohnarbeiten verpflichtet.

Da mit den Frondiensten niemals hausgehalten wurde, so mußten Taglöhner zur Erntezeit herangezogen werden, besonders seitdem ein Überhalten der verbleibenden Pflichtigen nicht mehr so leicht durchführbar war. Zu den Lohnarbeiten stellten die Häusler und Inleute die nötigen Kräfte. Sie waren verpflichtet, vor allem bei ihrer Obrigkeit zu dienen, was auch von den Untertanenkindern im allgemeinen galt. Übrigens bezeichnete man die Arbeit dieser Leute als ebenso minderwertig, wie die der Roboter[2]).

Von einigen Staatsgütern sind Lohnnotizen bekannt. Der Taglohn ohne Kost betrug im Durchschnitt

---

[1]) Grünberg I, 368, II, 483ff.
[2]) Mitteil. 1844, Nr. 29.

	1793	1801
für einen Mann	13 kr.	19 kr.
für ein Weib	12 „	19 „
für ein Kind	9,5 „	12 „
für Erntearbeit	15 „	22 „

Unmittelbar vor Beginn der Papiergeldentwertung traten namhafte Preissteigerungen auf. Später sanken die Löhne mit den Produktenpreisen. Seit 1842 wurde eine Art Lohnstatistik aufgestellt[1]), der man diese Tatsache entnehmen kann.

	Niedrigster Taglohn	
	ohne Kost	mit Kost
1842	14 kr.	9,25 kr.
1843	14 „	9,5 „
1844	14 „	9 „
1846	15,5 „	9,5 „
1848	17 „	10 „
1850	17,5 „	10 „

Nur in Galizien waren die Löhne noch niedriger. Der Reichsdurchschnitt betrug 29,5 kr. bezw. 16 kr.

Klagen über Arbeitermangel sind bei den geschilderten Verhältnissen begreiflicherweise selten. Sie mehren sich erst gegen Mitte des Jahrhunderts und betreffen eher den Mangel an guten Arbeitern[2]); doch verlautet schon 1811, daß „viele Leute durch Fabriken und Handwerker dem Bauernstande entzogen werden“[3]).

[1]) Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, Wien seit 1842.
[2]) Mitteil. 1844, Nr. 29.
[3]) Ökon. Neuigk. I, 68.

Sechstes Kapitel.

§ 1. Die Preise landwirtschaftlicher Produkte.

Eine geschlossene Preisstatistik in einem längeren Zeitraum besitzen wir nur für die vier Hauptgetreidearten. Sie geht aus von den zur Zeit der josefinischen Steuerregulierung ermittelten Landesdurchschnittspreisen und wurde dann derart fortgesetzt, daß von den wichtigeren Marktorten nach jedem Markttage Preiszettel mit Durchschnittsangaben an das Landesgubernium und die Hofkanzlei eingesandt wurden, welche sodann die Monats- und Jahresmittelpreise berechneten.

Die so gewonnenen Angaben sind verhältnismäßig spät in den „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate“[1]) publiziert worden.

Die Preise sind darin auf Gulden Konventionsmünze[2]) in Silber reduziert; der Kurs der Banknoten ist beigefügt, wenn ein Disagio gegen die klingende Münze auftrat. Das Einheitsmaß ist der nieder-österr. Metzen (0,615 hl).

Für die Tabelle wurden die Verhältniszahlen unter Bezug auf das Ausgangsjahrzehnt 1774—1784 berechnet, für welches in der Quelle nur die Durchschnittsziffer genannt ist. Damals betrugen die Preise für den Metzen

Weizen	1 fl.	58	kr.,	d.	i.	für	das	hl	6 K.	72 h	(5 Mk.	72 Pfg.)
Roggen	1 „	22	„	„	„	„	„	„	4 „	68 „	(3 „	98 „)
Gerste	1 „	2	„	„	„	„	„	„	3 „	52 „	(3 „	— „)
Hafer		41	„	„	„	„	„	„	2 „	40 „	(2 „	4 „)

[1]) Herausg. vom k. k. Finanzmin., Wien 1858, S. 256 ff. Die Preise für Mähren und Schlesien sind auch abgedr. im 12. Bande der Schriften der histor.-stat. Sektion S. 522.

[2]) 1 fl. = 60 Kr.

Tabelle 10.

Preisbewegung der vier Hauptgetreidearten 1785—1850[1]).

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kurs des Papiergeldes	Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kurs des Papiergeldes
1774—1784	100	100	100	100		1822	133	153	148	129	
1785—1790	141	151	147	139		1823	128	155	148	161	
1791—1795	131	130	134	132		1824	103	84	74	73	
1796	132	127	116	107		1825	91	74	73	78	
1797	127	119	114	110		1826	80	84	85	90	
1798	135	137	137	141		1827	124	133	129	132	
1799	137	157	150	161	106	1828	158	185	168	163	
1800	160	182	163	151	114	1829	138	148	142	149	
1801	199	215	206	176	116	1830	116	128	113	129	
1802	219	237	246	229	120	1831	145	154	147	157	
1803	210	235	235	234	130	1832	134	133	126	129	
1804	223	243	214	185	134	1833	118	108	119	114	
1805	377	489	261	390	133	1834	139	130	136	156	
1806	288	339	337	305	159	1835	164	172	198	210	
1807	196	207	229	237	198	1836	128	106	126	124	
1808	235	227	266	259	220	1837	97	79	90	96	
1809	208	226	234	263	270	1838	113	117	117	124	
1810	141	152	176	202	409	1839	146	155	148	141	
1811	146	158	164	163	500[2]) / 232	1840	151	154	158	164	
						1841	132	127	137	149	
1812	223	250	248	263	215	1842	155	130	138	147	
1813	180	128	126	132	153	1843	139	143	157	161	
1814	217	201	190	175	214	1844	132	126	125	117	
1815	219	250	219	157	333	1845	159	173	162	161	
1816	290	354	313	251	333	1846	215	255	230	210	
1817	363	433	405	261	339	1847	287	324	329	246	
1818	160	167	161	151	265	1848	186	196	193	315	108
1819	113	88	85	93	250	1849	164	150	150	157	114
1820	113	102	97	105	[3])	1850	136	120	134	149	119
1821	155	154	155	151							

[1]) Für 1829 bis 1849 sind nur die Durchschnittspreise für Mähren und Schlesien bekannt.

[2]) Vor und nach dem 15. März.

[3]) Ab 1820 ist das Verhältnis der Noten zum Silber mit 250 : 100 fixiert.

Die Preisbewegung nahm demnach bald eine aufsteigende Tendenz an, welche mit dem Jahre 1805 ihren Höhepunkt erreichte; dieses Jahr hat überhaupt die höchsten Preise der ganzen betrachteten Periode. (Weizen 7 fl. 26 kr., Roggen 6 fl. 41 kr., Gerste 2 fl. 42 kr., Hafer 2 fl. 40 kr. per Metzen.) Die Folgezeit ist charakterisiert durch sehr starke Schwankungen bis mit dem Jahre 1813 neuerlich eine ausgesprochene Aufwärtsbewegung einsetzt, welche in dem allgemeinen Not- und Teuerungsjahr 1817 ihren Abschluß findet. In diesem Jahre steigt nur die Gerste zu einem sonst unerreichten Preise empor, während sie 1805 im Gegensatz zu den übrigen Getreidepreisen verhältnismäßig billig geblieben war.

Schon das Folgejahr 1818 bringt einen gewaltigen Preissturz; das Niveau sinkt jedoch andauernd weiter und erreicht mit 1825/26 einen Tiefstand, der die Preise vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts noch weit unterbietet. Die Preisgestaltung wird dann eine regelmäßigere; 1837 begegnen wir wieder einem Minimum; ein Jahrzehnt später ist ein Maximum zu verzeichnen, das sich jedoch in relativ mäßigen Grenzen bewegt. Am Ende des zu betrachtenden Zeitabschnittes gelangen die Preise wieder auf die Höhe von 1798 etwa (Weizen 2 fl. 41 kr., Roggen 1 fl. 38 kr., Gerste 1 fl. 23 kr., Hafer 1 fl. 1 kr.).

Die Durchschnittspreise der Jahrzehnte zeigen folgenden Verlauf.

Tabelle 11.

Jahrzehnt	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1774—1784	100	100	100	100
1785—1790	141	151	147	139
1791—1800	134	137	135	133
1801—1810	230	257	240	248
1811—1820	203	213	201	175
1821—1830	123	130	124	126
1831—1840	133	131	137	142
1841—1850	166	174	176	181

Am bedeutendsten stieg demnach Hafer, in der Reihenfolge weniger dagegen Gerste, Roggen und Weizen, eine Erscheinung, welche in Gegensatz zum Reichsdurchschnitt tritt[1]). Das Jahrzehnt 1841—50 ist im übrigen stark beeinflußt durch die schlechten Ernten von 1845—48, so daß es zu Vergleichen weniger geeignet ist, als etwa das vorangehende Jahrzehnt, dessen Preisentwicklung ruhiger war.

Ein Vergleich der Preisschwankungen des Weizens in zehnjährigen Durchschnitten ergibt nämlich:

(1786—1790	12,9 %)
1791—1800	10,9 %
1801—1810	23,4 %
1811—1820	24,1 %
1821—1830	20,6 %
1831—1840	17,5 %
1841—1850	19,1 %

Die Schwankungen variierten im einzelnen zwischen 0,6 % (1795/96) und 69,5 % (1804/5); sie gingen im ganzen viermal über 50 % hinaus.

Für die Beobachtung der monatlichen und örtlichen Schwankungen steht kein Material zur Verfügung.

Ein Vergleich der Preise der Getreidearten mit dem des Weizens ergibt folgendes Bild.

Tabelle 12.

Jahrzehnt	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1774—1784	100	69	53	35
1785—1790	100	75	54	34
1791—1800	100	70	53	35
1801—1810	100	78	56	38
1811—1820	100	73	52	30
1821—1830	100	74	53	36
1831—1840	100	68	54	37
1841—1850	100	73	56	38

[1]) Vgl. Weisz, Die Getreidepreise im XIX. Jahrhundert. Statistische

Das Verhältnis des Roggens zum Weizen zeigt eigentümlicherweise große Schwankungen. Diese sind beim Hafer ebenfalls nicht unbeträchtlich, doch läßt sich bei ihm wie bei der Gerste eine Steigerung des Preises gegenüber dem Weizen seit 1811/20 feststellen; allerdings wird hierbei keine höhere Ziffer erreicht, als 1801/10.

Eine bestimmte und dauernde Preisentwicklung ist demnach nicht zu bemerken; die Jahrzehnte mit der ruhigsten Preisgestaltung, 1791/1800 und 1831/40, zeigen annähernd gleiche Preishöhe. Gegenüber dem Ausgangsjahrzehnt ist freilich eine namhafte Steigerung zu verzeichnen, aber diese setzt schon sehr frühzeitig ein und ist nicht ein Ergebnis der letzten Jahrzehnte.

Mähren exportierte in der betrachteten Periode nur mehr wenig Getreide und deckte vollkommen seinen eigenen Bedarf[1]), so daß die Preisbildung ziemlich unabhängig von der jeweiligen Zollpolitik vor sich ging[2]); die Preise waren niedriger als in den meisten übrigen Provinzen Österreichs[3]), sie folgten aber natürlich den durchschnittlichen Schwankungen.

Das Material für eine Statistik anderer landwirtschaftlicher Produkte ist äußerst dürftig und wurde noch nirgends zusammengefaßt. Die oben erwähnten Beschreibungen von Staatsgütern bieten einige Angaben, welche bestätigen, daß starke Preissteigerungen schon am Ende des 18. Jahrhunderts noch vor Auftreten der Papiergeldentwertung entstanden.

Auf den Gütern Hradisch, Konitz, Křižanau, Klobouk und Saar wurden durchschnittlich folgende Preise bezahlt:

Monatsschrift, Wien 1877, Bd. 3, 366. Hier sind die Vergleichszahlen für ganz Österreich berechnet.

[1]) d'Elvert, Schriften Bd. 8, 54, 147, 160; Merkantile Erdbeschreibung von Böhmen und Mähren, Leipzig 1802; Demian, Österr. Statistik I, 93 ff.

[2]) Bei den österreichischen Ländern als Ganzem genommen überwog der Import meist den Export beträchtlich (Jos. Rom. Lorenz, Bodenkulturverhältnisse des österr. Staates, Wien 1866; Tabellen 175 ff.). Der Import kam größtenteils aus Ungarn, gegen das bis 1850 eine Zwischenzollinie bestand.

[3]) Weisz, l. c. 367.

	1793	1801/3
Fetter Ochse	35 fl.	70—100 fl.
Magerer Ochse	20—25 fl.	40—50 fl.
Melkende Kuh	12—20 fl.	28—40 fl.
Kalb	2 fl.	3—6 fl.
Mageres Schwein . . .	3 fl.	5—8 fl.
1 Pfund Rindfleisch . .	$4^1/_2$ kr.	$6^1/_2$ kr.
1 Pfd. Schweinefleisch .	$5^1/_2$ kr.	$10^1/_2$ kr.
1 Pfd. Butter	20 kr.	22—24 kr.
1 Schock Eier im Sommer	$19^1/_2$ kr.	36 kr.
1 Schock Eier im Winter	30 kr.	45 kr.—1 fl. 30 kr.
Kürassierpferd	—	150—160 fl.
Fuhrwesenpferd . . .	50 fl.	80—150 fl.
Ein Pflug „deutscher Art“	3—5 fl.	5—9 fl.
1 Elle gewöhnl. Leinwand	9—18 kr.	16—33 kr.
Holzschlagen u. Viertelnje nach Material pro Klafter	9—28 kr.	12—40 kr.

Außer den letztgenannten Lohnnotizen, welche selbst keinen Maßstab abgeben können, ist aus diesen Güterbeschreibungen die Höhe des Taglohnes nicht zu ermitteln, ein Beweis dafür, daß die Bewirtschaftung ausschließlich mit Hilfe der Frondienste durchgeführt werde. Auch dann, wenn die Domänen zerstückelt und vererbpachtet wurden, verpflichtete man die Pächter zur Leistung von Holzfällerdiensten in den übrig gebliebenen Wäldern; dafür zahlte die Verwaltung einen Lohn, welcher jedoch wesentlich niedriger war, als auf den übrigen unverteilten Gütern. Auf diesen herrschten zwar noch die Frondienste vor, allein das Holzfällen und Zerkleinern scheint doch meist bezahlten Kräften anvertraut worden zu sein.

Eine Preisstatistik für die spätere Zeit aufzustellen, ist fast wertlos, so lange nicht der Einfluß des Papiergeldkurses auf die Preise klargestellt ist. Eine generelle Reduzierung der in den Quellen enthaltenen Angaben auf Silber mit Hilfe der Wiener Börsennotierung dürfte kaum zu einigermaßen einwandfreien Resultaten führen. Diese Methode hat sicherlich schon bei Umrechnung der Getreidepreise manchen bedeutenden Fehler

hervorgerufen, um wie viel mehr müßte dies der Fall sein bei den zahlreichen verstreuten Preisangaben, welche über Währung und Zahlungsmittel keinen Aufschluß geben.

§ 2. Die Bodenpreise.

Die statistische Verfolgung der Güterpreise ist ähnlichen Schwierigkeiten ausgesetzt, wie die der Getreidepreise. Während jedoch bei diesen die Häufigkeit der für ein Jahr vorhandenen Angaben die Anwendung des Jahresdurchschnittsagios für die Umrechnung auf Silber ermöglicht, ist es bei Gutskäufen kaum gerechtfertigt, diese Durchschnittsziffer anzuwenden, da bei den namhaften Schwankungen des Kurses der Kauf auch zu einem ganz anderen Preise als angenommen, abgeschlossen worden sein kann.

Verschärft wird diese Fehlerquelle durch die Schwierigkeit der Beschaffung einer größeren Anzahl Daten, welche eine Spezialuntersuchung notwendig machen würde.

Die Grundbücher für den bäuerlichen Besitz enthalten vor 1848 nur selten Preisangaben, und kommen daher fast nicht in Betracht. Dagegen sind die Preise der Herrschaften in der Landtafel eingetragen und in besonderen Vermerkheften seit 1773 angegeben. Dagegen muß die jeweilige Gesamtfläche der Güter erst aus der Summe der einzelnen Parzellen berechnet werden.

Es wurden daher nur einige Herrschaften herausgegriffen, deren Fläche keinen oder unbedeutenden Veränderungen im Laufe der Zeit unterworfen war. Schätzungen bei Erbsverteilungen u. dgl. wurden nicht berücksichtigt.

Herrschaft K.

1801	76 000	fl. C. M.
1803	80 000	„ „ „
1809	160 000	„ „ „
1867	95 000	„ öst. W.
1877	120 000	„ „ „
1881	170 000	„ „ „
1890	190 000	„ „ „

Herrschaft P.

1778	125 000	fl. C. M.
1809	500 000	„ „ „
1881	376 000	„ öst. W.

Herrschaft L.

1790	100000	fl. C. M.
1793	80500	„ „ „
1865	130000	„ öst. W.
1868	130000	„ „ „
1881	250000	„ „ „
1888	250000	„ „ „

Herrschaft Sch.
(Eingezogenes Kirchengut.)

Schätzung	73761	fl. C. M.
1833 (Verkauf)	41050	„ „ „
1848	146371	„ „ „
1859	151581	„ „ „
1867	450000	„ öst. W. (mit Zuckerfabrik)
1870	720002	„ „ „ „ „
1881	204560	„ „ „ (Zuckerf. aufgelöst)
1891	333360	„ „ „

Während der Bankozettelperiode traten ungemein zahlreiche Besitzveränderungen ein, da der Grundbesitz in einer Zeit so starker Wertschwankungen die sicherste Kapitalsanlage darstellte[1]). Handel, Gewerbe und Industrie gelangten zu einer im Vergleich zu früher bedeutenden, wenn auch nur scheinbaren Entwicklung; die reich gewordenen Fabrikanten und Kaufleute strebten nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern auch aus Gründen sozialer Natur nach Guts- und Schloßbesitz. Auch die Grundrente war gestiegen und ließ eine weitere Steigerung erhoffen. So entstand eine verstärkte Nach-

[1]) Grünberg, Studien II, 132, 138.

frage hauptsächlich nach landtäflichen Gütern, deren Preise noch weit über das Maß der Papiergeldentwertung in die Höhe gingen. Dabei war das Angebot doch kein reichliches. Das Zusammenlegen bäuerlicher Besitzungen war aus gesetzlichen Gründen nicht durchführbar. Der Adel aber, der im Besitze der meisten Herrschaften war, stand infolge der Steigerung der Renten gegen früher in günstigeren finanziellen Verhältnissen, sofern nicht besondere, außerhalb des Gutsbetriebes liegende Ursachen den wirtschaftlichen Niedergang in einzelnen Fällen begründeten. Wenn also doch zahlreichere Verkäufe zu verzeichnen sind, so liegt dies an den außerordentlich hohen Angeboten, welche für Güter gemacht wurden. Die angeführten Beispiele bieten dafür Anhaltspunkte. Die Güter K. und P. wurden im Jahre 1809 verkauft, ersteres nach 8 Jahren um mehr als das Doppelte, letzteres nach 31 Jahren um das Vierfache des Erwerbungspreises[1]).

Da auch die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in den fruchtbaren Gegenden sich sehr besserte, was zur Vergrößerung der Wirtschaft antrieb, dürfte auch das Untertanenland teuerer geworden sein.

Durch die Staatsbankrotte wurde den skizzierten Triebkräften der Boden entzogen; auch die Grundrente fiel infolge des seit 1819 meist niedrigen Standes der Getreidepreise. Es trat im zweiten und dritten Jahrzent ein völliger Stillstand im Güterverkehr ein, der erst wich, als die Produktenpreise sich wieder dauernd erholten und als weiterhin mit der neuen Ära die Schranken der Grundeigentumsfähigkeit beseitigt wurden.

Schließlich seien zu Vergleichszwecken durchschnittliche Pachtpreise von Staatsdomänen angegeben. Bei freier Zeitpacht betrugen diese 1801/3 auf 5 Gütern 5 fl. 15 kr. für den Metzen (51,24 Kronen pro Hektar). Diese Art der Verpachtung, bei der der Pächter keinerlei Dienstverpflichtungen auf sich nahm, war ziemlich selten; sie kam fast nur dort vor, wo größere Komplexe zerstückelt wurden und emphyteutische Ver-

[1]) Der durchschnittliche Notenkurs war 1801: 114, 1809: 270.

träge aus Mangel an Interessenten für solche oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht geschlossen werden konnten. Die Erbpächter, welche nach dem Raabschen System auf verteilten Domänen angesiedelt wurden, zahlten weit niedrigere Beträge: im Durchschnitt von etwa 500 Fällen 1 fl. 8 kr. für den Metzen (12,39 Kronen pro Hektar); ein Teil des Pachtzinses bestand ziemlich häufig in Getreidelieferungen; auch verpflichtete sich der Emphyteute zu Holzfällerdiensten in den herrschaftlichen Waldungen, und zwar in der Art, daß er für jeden Metzen Pachtland eine Klafter Holz gegen einen festen Lohn von 16—18 kr. schlagen mußte.

Siebentes Kapitel.

§ 1. Das Markt- und Verkehrswesen.

Das Leibeigenschaftsverhältnis hatte die Erscheinung gezeitigt, daß der Bauer die von ihm erzeugten Produkte keineswegs in der vorteilhaftesten Weise zu Geld machen, ja daß er mitunter gar nicht auf den Markt gelangen konnte. Vielfach war der Untertan genötigt, sein Getreide dem Grundherrn um einen niedrigen Preis zu verkaufen, oder er mußte sich bei freiem Verkaufe zu einer Abgabe (Ruthabung) verstehen.

Diese Mißstände wurden am Ende des 18. Jahrhunderts beseitigt; wiederholt wird erklärt, „jeder Landmann sei befugt, die von ihm erzeugten Lebensmittel zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchem Preise er will, zu verkaufen“ [1]). Mag auch das Vorkaufsrecht der Herrschaften dadurch allmählich ganz beseitigt worden sein, so scheint es doch auch später nicht an Mitteln gefehlt zu haben, die Untertanen am freien Verkaufe zu hindern, erklären doch die Stände im Landtagsschluß vom 2. April 1803, „der Bauer werde zum Herrn der Getreidepreise werden“, und andere für die Allgemeinheit schädlichen Folgen würden sich einstellen, wenn die Naturalschuldigkeiten und Abgaben „auf ewige Zeiten“ abgelöst würden [2]).

Die Staatsverwaltung war hingegen seit dem Auftreten von Preissteigerungen bemüht, den Produzenten unmittelbar an den Markt zu ziehen und den Zwischenhandel auszuschalten, der unter allen Umständen als preistreibend und „wucherisch“ galt. Auch der Export wurde, wenn nicht gerade Überfluß

[1]) Hofd. v. 17. August 1784, 15. Oktober 1785.

[2]) Grünberg, Bauernbefr. II, 483.

herrschte, als schädlich betrachtet. Bei Mißernten wurde er überhaupt verboten; in diesem Falle erließ man auch Vorschriften über die Verwendung des Getreides und untersagte die Erzeugung von Bier aus Weizen, von Branntwein aus Getreide[1]).

Die Beschränkungen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestanden zu Anfang des Jahrhunderts nach Heintl[2]) in folgenden Bestimmungen: die auf den Markt geführten Früchte sollten weder unterwegs, noch außerhalb des Marktes gekauft werden (Vorkaufen); auch das Wiederverkaufen auf dem Markte war verboten. Nur wer ausdrücklich dazu ermächtigt war, durfte Produkte irgendwo erwerben, um sie auf die Märkte zu bringen. Dagegen mußte Getreide, welches an einem Markttage unverkauft geblieben war, in das Gemeindemagazin abgeliefert werden, um am nächsten Markttage selbst in Abwesenheit des Eigentümers von den Marktaufsehern um jeden Preis losgeschlagen zu werden.

Der Verkauf von Getreide aus öffentlichen Magazinen unter dem Marktpreise sollte ebenso preisdrückend wirken, wie das Festsetzen von Satzungen auf Mehl, Brot, Backwaren u. dgl.

Diese Bestimmungen erwiesen sich teils als wirkungslos, teils als direkt schädlich. Als die Preise um 1825 einen unerhörten Tiefstand erreichten, hob die Regierung die meisten Beschränkungen wieder auf, in der Hoffnung eine Steigerung damit herbeizuführen, und die Wirkungen der Krise zu mildern.

Die Märkte hatten meist nur lokale Bedeutung; ein Großhandel in Getreide bestand nicht; denn der Export, ausgenommen in Gerste, ging unmittelbar von den peripheren Marktorten aus und beschränkte sich auf die Versorgung der böhmischen und schlesischen Grenzgebirge, sowie eines Teiles von Niederösterreich[3]).

---

[1]) Schopf, Landwirtschaft, III.

[2]) Heintl, Die Landwirtschaft des österr. Kaisertumes, Wien 1808, I, 206.

[3]) d'Elvert, Schriften Bd. 8, 159.

Da das Land nicht genügend Vieh produzierte, war es auf den Import aus Galizien, bezw. Bessarabien, und Ungarn angewiesen. Für letztere Provenienz war Auspitz von altersher der Marktort. Doch verlor er an Bedeutung, als mit der Einverleibung Galiziens und der Beseitigung der Zolllinie gegen diese Provinz[1]) das Vieh von dort billiger hereingelangen konnte. Da gelangte der Olmützer Markt zu großer Entwicklung, denn er lag sehr günstig am Knotenpunkt der Straßen nach Schlesien, Galizien, Ungarn, Böhmen und Wien. Er erhielt eine Art Stapelrecht und andere Begünstigungen (1782). Die Ochsen kamen meist aus der Moldau und Bessarabien; sie wurden in Galizien in den Branntweinbrennereien gemästet und über Bielitz, von wo an kein Verkauf, außer zu Lokalbedarf, stattfinden durfte, geschlossen nach Olmütz getrieben. Von hier aus gelangte das Vieh überall ins Land, wie auch nach Böhmen und Niederösterreich[2]). Der Auftrieb, der bis 1824 auf 103 000 Stück jährlich gestiegen war, sank etwas nach Beseitigung der Marktprivilegien und wurde ganz geringfügig, sobald die Eisenbahn, die Olmütz auf dem Wege nach Galizien nicht berührt, den Verkehr in eine andere Richtung drängte[1]) (1850).

Als erschwerend für den Besuch der Märkte ist der entsetzliche Zustand der meisten Straßen, beziehungsweise der völlige Mangel an Kommunikationsmitteln anzusehen, der geradezu als ein Grund für den Tiefstand der Landwirtschaft bezeichnet wird. Der Bauer müsse sich durch Straßen durchschlagen, „die freilich den trefflichen Boden Mährens beurkunden, aber seinem Viehe und Wägen den Untergang drohen[3]). Mit dem Bau der großen Heerstraßen hatte erst Karl VI. begonnen, Maria Theresia und Josef setzten das Werk fort, wie auch später für die Ausgestaltung der Kommunikationsmittel — nicht immer mit Erfolg — viel versucht wurde. Die Herstel-

[1]) d'Elvert l. c. 162.
[2]) Mitteil. 1831, 82, 90; 1834, 364.
[3]) Ökon. Neuigk. 1811 I, 83.

lung der lokalen Verbindungen (bis 1824 auch der sog. Post- und Kommerzialstraßen) blieb jedoch der Sorge der Dominien überlassen; die Untertanen mußten hiefür Frohdienste leisten, was allein für den Zustand der Wege maßgebend erscheinen muß [1]).

Die zahlreichen Privatmauten, wie auch die den Handel gleichfalls unterbindenden Zolllinien zwischen den einzelnen Provinzen wurden teils um 1770, teils bei der Thronbesteigung Josefs II. durch Nichterneuerung der betreffenden Privilegien beseitigt. Die „Ärarialmauten" an den Staatsstraßen blieben jedoch bestehen [2]).

§ 2. Verschuldung und Kreditwesen.

Die Stellung der Herrschaften zur Verschuldungs- und Kreditfrage war eine durchaus andere als die, welche das Bauernland dazu einnehmen mußte. Den obrigkeitlichen Gütern war keine bestimmte Beleihungsgrenze festgesetzt und seit der Neueinrichtung der Landtafel durch Ferdinand III. wurde mittelst der Instruktion vom 2. Januar 1642 die Eintragung von Schuldurkunden in die Landtafel gestattet, wodurch die Kreditfähigkeit der Landgüter zweifellos erhöht worden war. Maria Theresia hob dann noch die Beschränkung auf, daß der Gläubiger Standesperson sein müsse, wenn die Schuldurkunde tabularfähig sein sollte, und es wurde „die landtäflige Sicherheit allen Inhabern von Darlehen gewährt, wes Standes sie sein mögen, auch keines Standes, und Juden" [3]).

Gegenüber den untertänigen Besitzungen nahm die Gesetzgebung einen wesentlich verschiedenen Standpunkt an. Die „vernewerte Landesordnung" von 1628 fordert die obrigkeitliche Zustimmung, wenn sich die Untertanen über drei Schock

---

[1]) d'Elvert, Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren u. Österr. Schlesien; Schriften Bd. 8, 2. Heft, Brünn 1855.

[2]) Blodig, Die österr. Zoll- u. Staatsmonopolsordnung, Wien 1855, S. X.

[3]) Patent v. 5. Juli 1755.

böhmische Groschen hinaus einschulden oder verbürgen wollen, bei sonstiger Nichtklagbarkeit der Schuld[1]). Dies geschah „unter dem Gesichtspunkt vormundschaftlicher Fürsorge“[2]), eine Anschauung, von der die Staatsverwaltung auch in den folgenden Jahrhunderten nicht abwich. Zwar wurde die Beleihungsgrenze später auf zwei Drittel des Wertes erweitert, allein die uneingekauften Stellen, welche die Mehrzahl ausmachten, konnten tatsächlich keinen Kredit erhalten, da sie dazu der obrigkeitlichen Bürgschaft bedurften. Noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts herrscht die Ansicht vor, es sei heilsam, die Untertanen durch Erschwerung des Kredits vor unnötigen Schulden zu bewahren[3]). Die tatsächliche Kreditgewährung durch die Obrigkeit oder durch die vorhandenen Institute trug daher durchaus den Charakter der „Unterstützung in Notfällen“ nnd wurde unter die „Mittel zur Erhaltung der Kontributionsfähigkeit bezw. die gesetzliche Unterstützungspflicht der Obrigkeiten“ subsumiert. Eine andere Ursache für Kreditbedarf als die persönliche Notlage des bäuerlichen Eigentümers scheint kaum jemals in Betracht gezogen worden zu sein, soweit wenigstens aus den bezüglichen zeitgenössischen Erörterungen erkennbar ist.

Ein Institut zur Vermittlung des Hypothekarkredits gab es schon seit 1751 in der „Brünner Lehenbank“, der ersten ihrer Art in Österreich[4]). Sie sollte Mobilien und Immobilien auf Grundlage einer von beeideten Schätzmeistern vorgenommenen Schätzung belehnen und zwar „in der Höhe wie andere wohleingerichtete Versatzämter“. Es handelte sich zunächst wohl hauptsächlich um Darlehen gegen Faustpfand. Der Zins betrug nur 5%, später $4^1/_2$ %. Diese Geschäfte scheinen nicht umfangreich und einträglich gewesen zu sein, denn die Bank ver-

[1]) Vern. Landesord. Q. XXII bezw. Fol. 197.

[2]) Grünberg, Bauernbefreiung I, 19.

[3]) Schopf, Landwirtschaft § 206, S. 142.

[4]) Beer, Österr. Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 86, 146. d'Elvert, Schriften, 11. Bd. Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten, S. 307 passim.

legte sich auf Handelsgeschäfte mit Tuch und Leinwand. Immerhin muß die Anstalt nicht wenig Hypothekardarlehen und zwar besonders auf herrschaftliche Güter gegeben haben, denn als sie 1764 von Juden übernommen wurde, und in der Folgezeit sehr gedieh, ergaben sich bei der gerichtlichen Feilbietung belehnter Güter Schwierigkeiten wegen der Übernahme. Die Kaiserin „hielt es nicht für schicksam, dieser jüdischen Kompagnie die Administration der um den gesetzmäßigen Wert ihr zugeschriebenen Herrschaften und Güter zu gestatten.“ Die Bankleiter sollten daher einen Sequester wählen, der von dem Gubernium bestätigt, in Sachen des Untertänigkeitsverhältnisses auf den betreffenden Gütern völlig selbständig sein müsse. Die anheimgefallenen Besitzungen sollten binnen drei Jahren verkauft werden[1]). Diese Vorschläge erlangten später Gesetzeskraft[2]); sie entsprechen den Anschauungen und gesetzlichen Vorschriften über die Besitzfähigkeit an landtäflichen Gütern. Der Zinsfuß betrug nunmehr 7% gegenüber 10—11% bei Wiener und Prager Anstalten. Mit Übernahme der Lehenbank durch die mährischen Stände im Jahre 1810 stand der Besitzfähigkeit an Herrschaften nichts mehr im Wege. Doch verlor die Anstalt immer mehr den Charakter einer Handels- und Hypothekenbank und wurde ein reines Leihamt.

Für die Untertanen bestand — teilweise schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts — eine ganz eigenartige Institution zu Unterstützungs- und Kreditzwecken, die außer in den böhmischen Ländern nirgends Eingang gefunden hat. Dies sind die „Kontributionsfonds“, welche in Geld- und Getreidefonds zerfielen[3]).

Die ersteren, die Kontributionskassen, sind älteren Ursprungs und entstanden offenbar aus der Verrechnung der Steuerschuldigkeit, die von der Obrigkeit nicht gleichmäßig, sondern je nach dem Ausfall der Ernte eingetrieben wurde,

---

[1]) Beer, Handelspolitik, 150. (Vortrag, 10. April 1777).

[2]) Luksche, Rechte der Personen, 3. Aufl., I, 107.

[3]) Vgl. Vodnarzik, Geschichte und Statistik der mähr. Kontributionsfondsvorschußkassen, Brünn 1886.

jedoch stets in gleicher Höhe zu bestimmten Terminen abgeführt werden sollte. Aus den sich ergebenden Differenzen, sowie gewissen Zuflüssen bildete sich ein Fond, der der gesamten Untertanschaft gehörte und von der Obrigkeit verwaltet wurde; aus ihm wurden gewisse gemeinsame Ausgaben bestritten. In den Robotpatenten von 1717 und 1738 ist von diesen Kassen die Rede, jedoch in einer Weise, daß darunter nur ein Schutz vor Eingriffen der Obrigkeit verstanden werden kann[1]). An eine Kreditgewährung aus den verfügbaren Mitteln an die Untertanen dachte man damals noch nicht.

Die „Körnerfonds" dagegen sind unmittelbar aus dem Bedürfnis der Untertanen nach Kredit in Naturalien, besonders Saatgut, entstanden. Sie sind jüngeren Ursprungs und verdanken ihr Dasein im Grunde einem der zahlreichen Bedrückungsmittel der Obrigkeit, keineswegs der besonderen Fürsorge, der die Untertanen teilhaftig geworden seien, wie es wohl mitunter dargestellt worden ist[2]). Die Herrschaften pflegten nämlich ihren bedürftigen Untertanen Brot und Saatkorn gegen das fünfte Viertel (25 %) zu leihen[3]), was amtlich als usuraria pravitas bezeichnet wurde[4]). Doch scheinen die Obrigkeiten an einigen Orten von diesem Viertel die Hälfte zur Bildung eines „untertänigen Körnerfonds" verwendet zu haben, denn im Patent vom 26. Juli 1748 werden die Obrigkeiten aufgefordert, dem lobwürdigen Beispiel jener zu folgen, welche

---

[1]) „Die Contributions-Cassen werden allein zum Besten der Bauern und Unterthanen gehalten." Daher sollen die Untertanen nicht gehalten werden, für obrigkeitliche Amtsleute und Bediente gut zu stehen oder „zu andern, in das allgemeine Landes-Mitleiden nicht gehörige Sachen" einen Beitrag aus den Kontributionskassen zu leisten. Patent v. 27. Januar 1738 § 28. (d'Elvert, Der Kontributionsfond in Mähren u. österr. Schlesien, Notizenblatt 1880, 1.)

[2]) Auch der Zusammenhang mit den im 14. Jahrh. und später angelegten Getreidemagazinen läßt sich nicht nachweisen; vgl. die Darstellung bei d'Elvert.

[3]) Elfter Punkt des Promemoria von 1748 (Grünberg, Bauernbefreiung I, 29, II, 50). Unwerthsche Denkschrift 1768 (Grünberg II, 159).

[4]) Grünberg II, 59 (1750).

„ihren Unterthanen Körner gegen Schüttung eines Achtels (12,5% Zins) vorgeliehen und von diesem Achtel[1]) nach und nach einen Contributions-Fond gemacht haben, aus welchem nicht nur die weitere Vorleihung bestritten, sondern auch den Unterthanen bei eintretenden Unglücksfällen in der Abtragung der Contributions-Leistungen zu Hilfe gekommen werden könne.“ Die Verwaltung dieser Fonds wurde den Steuereinnehmern von Staats wegen zugewiesen; sie bezogen für ihre Bemühung ein „Accidenz“ von 1 kr. per Metzen vom Entlehner, während der eine oder der andere Wirtschaftsbeamte das „Staub- oder Maßgeld“ beanspruchte.

Trotz der Mängel dieser Einrichtung bemühte sich Maria Theresia sehr um deren allgemeine Durchführung; im Patent vom 25. Juli 1751 erhielten die Herrschaften die Erlaubnis, nunmehr $1^1/_2$ Achtel vom Metzen (18,75%) an Zins von dem ausgeliehenen Getreide zu nehmen, wovon 1 Achtel zur Bildung des „Körnervorrates“ dienen, $^1/_2$ Achtel der Obrigkeit zufallen sollte. Die Fürsorge für die Untertanen konnte also nur unter gleichzeitiger Gewährung eines Vorteils an die Herrschaften erzielt werden.

In der Folgezeit geschah durch Verordnungen[1]) viel für die Hebung dieses Institutes, insbesondere für die Beseitigung der immer wieder vorkommenden Übervorteilungen der Untertanen durch die Beamten, ohne daß nennenswerte Erfolge in dieser Hinsicht erzielt worden wären.

Erst durch das josefinische Patent vom 9. Juni 1788 wurde die Anlegung eines gemeinschaftlichen Getreidevorrates der Untertanen auf allen Herrschaften und Gütern Mährens angeordnet; zu diesem Zwecke mußten alle ackerbautreibenden Untertanen durch drei Jahre je den dritten Teil des sonst zur Bestreitung der Sommer- und Wintersaat nötigen Getreidemenge in gutem Zustand in einen besonderen Gemeindespeicher ab-

[1]) Diese vorbildlichen Obrigkeiten dürften wohl erfunden sein; nach den obigen Angaben wird es so gewesen sein, daß 25% Zins verlangt wurden; Kapital und halber Zins fielen der Obrigkeit, der Rest dem Fond zu.

[1]) Einzelheiten bei d'Elvert, Notizenblatt 1880, S. 3.

führen. Die Vorräte sollten jedoch nur die vier Hauptgetreidearten umfassen, und unter Berücksichtigung von Mißjahren so lange durch Beiträge vermehrt werden, bis der gesamte jährliche Saatgutbedarf des betreffenden Bezirkes als Grundstock aufgebracht wäre.

Die Widmung dieser Getreidevorräte war wiederum, „den bedürfenden Landmann nöthigen Falls zu unterstützen und ihn folglich gegen Noth und Mangel zu decken.“ Um einen entsprechenden Umsatz zu erzielen, sollte der Vorrat alle Jahre an sichere Untertanen ganz ausgeliehen und nach der Ernte samt dem Zins von 1 Achtel für den Metzen (12,5 %) wieder eingefordert werden. Dieser Satz wurde 1812 auf 6,25 %, 1838 weiter auf 4 % ermäßigt[1]). Nach entsprechendem Anwachsen des Getreidefonds wurden die erzielten Überschüsse verkauft und der Erlös dem Geldfond einverleibt[2]). Aufsicht und Rechnunglegung oblag wieder dem Steuereinnehmer, dem die üblichen Sporteln zuflossen.

Das Institut würde im heutigen Sinne einer Kredit-Zwangsgenossenschaft mit beschränkter Haftung gleich kommen, wobei die Anteile am Boden haften. Denn Teilnehmer waren und sind auch heute noch[3]) nur die Besitzer jener Grundstücke, von welchen seinerzeit ein Beitrag zu dem Getreidevorrate geleistet wurde.

Die Getreidefonds wurden auch wirklich fast überall gebildet; der ursprünglich nur für Rustikalisten geltende Zwang zu deren Anlegung wurde auch auf die Dominikalisten (Ansassen auf Herrschaftsland) ausgedehnt[4]), den Freisassen die Teilnahme unter gewissen Bedingungen freigestellt.

Neben den Getreidefonds und in Verbindung mit ihnen bestanden aber auch die oben erwähnten Geldfonds, die sich aus den Steuerkassen gebildet hatten. In diese flossen die zu Geld

[1]) Hofd. v. 31. Januar 1812 und 8. März 1838.

[2]) Schopf, Rechte, auch Pflichten der Grundherren I, 192.

[3]) Nach Umwandlung der Getreide- in Geldfonds i. J. 1864; vgl. Bauer, Entwicklung des ländlichen Kreditwesens in Mähren, Brünn 1903, 18ff.

[4]) Hofd. v. 2. Mai 1828.

gesetzten Überschüsse der Getreidefonds, gewisse Strafgelder und alle von den Untertanen zu tragenden Staatsauflagen, einschließlich der in besseren Jahren über die vorgeschriebenen Steuern hinaus auf Kosten schlechter Jahre erhobenen Beträge. Von dem vorhandenen Geld wurde nur die Barschaft zurückbehalten, welche für die nächste Zweimonatsrate der landesfürstlichen Steuer nötig war, der Rest aber seit 1786 allgemein zu Hypothekardarlehen an Untertanen und zur Anlage in Staatspapieren verwendet. Der Zinsfuß war mit 4% und weniger vorgeschrieben[1]). Die Bestreitung gewisser gemeinsamer Ausgaben (Beiträge für Ärzte, Straßenbau, Ankauf von Zuchtstieren)[2]) wurde gleichfalls den Geldfonds zugewiesen. Außerdem bestand seit 1791 die Vorschrift, daß da, wo die Hälfte der vom Gesamtkapital einkommenden Interessen gleich dem achten Teil der Kontribution des Bezirkes ausmache, dieses Achtel zur Zahlung der Steuern verwendet werden solle. Doch wurde von dieser Bestimmung selten Gebrauch gemacht[3]).

Sieht man von den unvermeidlichen Übervorteilungen durch die obrigkeitlichen Beamten ab, so kann nicht bestritten werden, daß die Getreide- und Geldfonds ein den Zeitumständen angemessenes, wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kreditnot darstellen. Die Untertanen, denen die Kapitalien und Vorräte ja gehörten, hatten unbedingt Anspruch auf Gewährung von Kredit in Geld oder Saatgut und erhielten ihn auch, wie das allmähliche Anwachsen der Kapitalien beweist. Natürlich gab die Verwaltung an manchen Orten zu Klagen Anlaß, allein schon das Bestehen dieses Institutes, insbesondere der großen Getreidefonde, gewährte der ländlichen Bevölkerung namhafte Vorteile in einer Zeit, die doch noch stark das Gepräge der Naturalwirtschaft trug und daher der Kreditvermittlung im allgemeinen keine Aufmerksamkeit zuwandte.

---

[1]) Hofd. v. 15. April 1786, Hkzd. v. 25. Februar 1831; Schopf, Landwirtschaft I, 185.

[2]) d'Elvert, Kontributionsfond S. 5.

[3]) d'Elvert a. a. O. S. 4.

Die Körnerfonds hatten folgende Vorräte[1]) (in n.-ö. Metzen):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hülsenfr.
1788	11381	125791	100802	308603	5258
1792	16200	145430	115610	336142	6102
1807	19546	149082	120188	336796	6682
1833	33504	167443	157936	372728	9149
1848	26978	139052	126609	273455	6217

Die Abnahme im letzten Jahr ist dadurch zu erklären, daß man an vielen Orten die Vorräte zu Geld machte, weil das Getreide nutzlos liegen blieb.

Die Geldfonds verfügten über ein Vermögen von

1833 2749589 fl. C.M.
1848 4408278 „ „
davon 1886254 „ „ an Untertanen

ausgeliehen, der Rest in Staatspapieren und Gebäuden.

Außer den Kontributionsfonden dienten auch noch die sogenannten kumulativen Waisenkassen der Kreditgewährung an Untertanen. Dem Patrimonialgerichte fiel nämlich als der Obervormundschaftsbehörde über Untertanenwaisen auch die Verwaltung der Mündelgelder zu. Daß auch bei diesem Geschäft Unterschlagungen in der älteren Zeit zur Regel gehörten, ist selbstverständlich[2]). Die Mehrzahl der Untertanen war übrigens so arm, daß keine Hinterlassenschaften vorkamen[3]).

Die planmäßige Vereinigung der kleinen Waisenvermögen, sowie die hypothekarische Anlage der Kapitalien bei den Untertanen scheint um die Mitte des 18. Jahrhunderts begonnen zu haben. Die städtischen Magistrate waren darin schon früher vorangegangen[4]). In der Zeit allgemeiner Reformtätigkeit zu Ende des 18. Jahrhunderts wandte die Staatsverwaltung auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu. Das Verfahren mit den Mündelgeldern wurde geregelt und mit Hofdekret vom

[1]) d'Elvert nach amtl. Quellen. Notizenblatt 1880, 8, 65.

[2]) Punkt 10 des Promemoria über Untertansbedrückungen von 1748 (Grünberg, Bauernbefreiung II, 50).

[3]) Grünberg I, 20.

[4]) Vgl. Bauer, Kreditwesen, 24. Österr. Statistik XXX. Bd., 5. Heft, 1888.

4. Mai 1782 der Zinsfuß für Darlehen auf untertänige Gründe — ungemein niedrig — mit 4% festgesetzt. Die Vorteile, welche diese Waisenkassen bei guter Verwaltung allen daran Beteiligten boten, waren so mannigfaltig, daß sich daraus deren ziemlich allgemeine Verbreitung in einer Reihe von Kronländern leicht erklärt. Daher auch die Erscheinung, daß den Kassen nicht nur die verfügbaren Gelder der Waisen und Kuranden zuflossen, sondern auch in vielen Fällen die Ersparnisse großjähriger Personen, die Kapitalien von Gemeinden und Kirchen, von Armeninstituten, Spitälern und milden Stiftungen[1]). Ein Zwang zur Einrichtung von Waisenkassen bestand indessen nicht, vielmehr begnügte man sich, sie zu empfehlen[2]). Wir begegnen jedoch bald einer Wandlung in den Anschauungen der Staatsverwaltung, welche in den nicht zu behebenden Mängeln der Gebarung und in Bedenken rechtlicher Natur für den Fall des Konkurses des Gutsherrn begründet war. Ein Hofdekret von 1812 bestimmt nämlich, daß die Waisenkapitalien, soweit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, auf den eigenen Namen der Mündel, nicht auf den der Waisenkasse angelegt werden sollen. Die strenge Durchführung dieser Maßregel hätte eine ersprießliche Wirksamkeit der Kassen völlig unterbunden. Die Vorschrift wurde jedoch nur in den Städten befolgt, wo die durchschnittlich bedeutendere Höhe der Verlassenschaften die Anwendung dieses Prinzipes erleichterten. Auf dem flachen Lande dagegen konnte das bisherige System wohl weder von den Dominien noch von den Untertanen entbehrt werden, denn es blieb alles beim alten. Darin kann sicherlich ein Beweis erblickt werden, daß diese Art von Kreditanstalten dem vorhandenen Bedürfnis nach langfristigen und niedrig verzinslichen Hypothekardarlehen im allgemeinen gut entsprachen. Ob auch das Interesse der Mündel stets in einwandfreier Weise gewahrt blieb, mag dahingestellt sein.

---

[1]) Hauer, Praktische Darstellung der für das Untertansfach bestehenden Gesetze, Wien 1835, IV, 139.

[2]) Hofd. v. 11. Februar 1790.

Über Vermögen und Wirksamkeit der Waisenkassen sind erst für die neueste Zeit Angaben vorhanden.

Über den Umfang der Verschuldung können nur Vermutungen ausgesprochen werden. Im Bauernstande dürfte sie kaum bedeutend gewesen sein. Der Boden hatte keinen hohen Verkehrswert; in den meisten Gegenden war die übergroße Masse der Untertanen viel zu arm, als daß sie Anspruch auf Kredit hätte erheben können. Die uneingekauften Bauern mußten erst die Obrigkeit zu Bürgen haben; die Geldnot erhöhte die Schwierigkeiten. Die Erbanteile waren meist nicht groß und in langen Fristen fällig. Eine hohe Verschuldung ist unter solchen Umständen kaum denkbar. Die Lebenshaltung der Bauern mußte ohnehin meist eine so niedrige sein, daß eine Zinszahlung für Hypotheken nur der Minderzahl möglich war.

Die großen Güter dürften dagegen meist ziemlich verschuldet gewesen sein, und zwar besonders nach der Krise von 1825. Während der Bankozettelzeit war die Lage des Großbesitzes günstiger gewesen.

Eine auf Grund der Landtafel gewonnene Statistik[1]) von 1845 kommt zu einer Summe von 26 613 166 fl. C. M., so daß 36 fl. auf das Hektar Herrschaftsland entfallen.

Schlufswort.

Die ökonomische Lage der bäuerlichen Betriebe war am Ende des 18. Jahrhunderts durchaus ungünstig. Sie besserte sich vorübergehend unter der Einwirkung der hohen Produktenpreise und der Zettelwirtschaft. Der folgende Rückschlag brachte die alten Zustände wieder zurück, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt die Abhängigkeit von den Herrschaften noch drückender empfunden wurde; der Bauernstand war aber nicht imstande, aus eigener Kraft eine Besserung oder die Abschaffung des Untertänigkeitsverhältnisses durchzusetzen. Dazu fehlten ihm eben die wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen.

[1]) Belastungsausweise, zusammengestellt von Demuth, Landtafelamt.

Dem gegenüber war der große Grundbesitz in weit günstigerer Lage. Er profitierte von den steigenden Preisen in größerem Maße; der Betrieb gestaltete sich durchaus sehr rentabel, wenn auch die Wirtschaftsweise der großen Masse der Güter eine sehr schlechte war. Naturgemäß litt auch der Großbesitz unter den Wirkungen der fallenden Preise, aber er fand bald einen Ersatz in der Schafzucht, die große Erträge abwarf.

Die gewaltige Umgestaltung, die durch die rasche und radikale Durchführung der Grundentlastung in der gesamten Landwirtschaft zum Ausdruck kam, wird erst durch einen Vergleich des heutigen Betriebes und seiner Ergebnisse mit den alten Verhältnissen ermessen werden können.

Verzeichnis der Quellen.

Abhandlung, historische, von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreiche Böhmen, von einem Liebhaber der vaterländischen Geschichte. Prag 1775.

Adami. Untersuchung und Geschichte der Viehseuchen in den k. k. Erbländern. Wien 1782.

André, Christian Karl. Neueste Zahlenstatistik der europäischen und außereuropäischen Staaten. Stuttgart und Tübingen 1823.

André, Rudolf. Ideen über die Verwaltung landtäflicher Güter in Böhmen, Mähren und Österreich. Prag 1821.

Ausweis der Perzente, nach welchen seit 1781 bis 1847 die Landesanlagen in Dominicali und Rusticali in Mähren zu leisten waren. Amtl. Ms. Landesarchiv, Geschichtsverein Nr. 311.

Barth-Barthenheim, Joh. L. E. Graf v. Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. I. Bd.: Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner. Wien 1838.

Bauer, Moriz R. v. Die Entwickelung des ländlichen Kreditwesens in Mähren. Brünn 1903.

Beer, Adolf. Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia und Josef II. Wien seit 1894. (Handelspolitik, Industriepolitik; auch in Archiv f. öst. Gesch. Bd. 81 und 86.

Bericht über die Tätigkeit des Ackerbauministeriums 1877/80.

Bernardt, Joh. Handbuch der provinziellen Gesetzeskunde von Mähren und Schlesien. Olmütz 1848.

Bezold. Zur Geschichte des Husitentums, kulturhistorische Studien. München 1874.

Bisinger. General-Statistik des österreichischen Kaiserthums. Wien und Triest 1807/8.

Brandl, Vincenz. Glossarium illustrans bohemico-moravicas fontes. Brünn 1876.

Brauner, F. A. Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann. Prag 1848.

Brauner, F. A. Böhmische Bauernzustände im Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes besprochen. Wien 1847.
Chlumecký Peter R. v. Carl von Zierotin und seine Zeit (1564—1615). Brünn 1862.
— Die Genesis der Korporationsgüter der Bauernschaft und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, mit Rücksicht auf deren ältere Verfassung. Brünn 1859.
— Über die Theilung der Gemeindehutweiden mit Rücksicht auf die Markgrafschaft Mähren. Brünn 1848.
— Einige Dorfweisthümer aus Mähren. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. XVII. K. Akad. d. Wissensch. Wien 1856.
— Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren. Brünn 1861.
Chorinsky, Karl Graf. Stand der Gesetzgebung und der Kontroverse bezüglich des bäuerlichen Erbrechts. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. 61. Leipzig 1895.
Chytil. Die mährischen Landesordnungen, Schriften d. hist.-stat. Sektion etc. Bd. 4.
Codex Diplomaticus et Epistolaris Moraviae. Olmütz und Brünn seit 1839.
Demian, J. A. Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 4 Teile in 6 Bänden. Wien 1804/07.
Demuth, K. J. Geschichte der mährischen Landtafel siehe Landtafel.
Dessáry, Die Brantwein-Industrie und die Brantweinsteuer in Österreich, Haimerl's österreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 6. Bd. Wien 1860.
— Über die Bier-Industrie in Österreich, Haimerl's österreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaften. 8. Bd. Wien 1861.
Drdacki, Moriz. Über den Begriff von Gutsunterthan, Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit Wien 1844 II.
— Der Unterthänigkeitsverband, dessen Begriff und Merkmale. Schopf's Archiv 1837 Nr. XVIII und 1846.
Ehrenfels, J. M. Frh. v. Wie kann die gesunkene Landwirtschaft und der dadurch gesunkene Bodenwert in Österreich wieder gehoben werden. Prag 1828.
— Hochpunkte der heutigen deutschen Landwirtschaft. Prag 1832.
d'Elvert, Christian Ritter. Die Culturfortschritte Mährens und Schlesiens in den letzten hundert Jahren, Schriften d. historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft etc. Bd. 8.

d'Elvert, Christian Ritter. Zur Cultur-Geschichte Mährens und Schlesiens, 3 Teile, Schriften Bd. 15, 18, 19.

— Geschichte der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Culturverhältnisse Mährens und Österreichisch-Schlesiens. Schriften Bd. 20. Brünn 1870.

— Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Schriften Bd. 24. Brünn 1880.

— Zur österreichischen Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Schriften Bd. 25. Brünn 1881.

— (Kleinere Abhandlungen): Die Zuckerfabrikation, der Staatsgüterverkauf, die Belastung des grossen Grundbesitzes in Mähren und Schlesien, (im 3. Bd. Schriften), zur Geschichte der Preissatzungen in Mähren und Schlesien, (im 12. Bd.); die Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790 und ihre Folgen; zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Schlesien. (im 14. Bd.); ferner zahlreiche Artikel im Notizen-Blatt. (vgl. Schram, General-Repertorium).

— Zur Geschichte der Landwirtschaft in Mähren und Schlesien. (Bibliographie) Notizen-Blatt 1864, 17 ff.

— Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1840. III.

Engelmayr, Anton. Die Unterthansverfassung des Königreichs Böhmen. 2 Bände. Wien 1830/31.

— Die Unterthansverfassung des Erzherzogthums Österreich. Wien 1826.

Erdbeschreibung, merkantile, von Böhmen und Mähren. Leipzig 1802.

Erxleben. Versuche über den Anbau von Runkelrüben. Prag 1818.

Extract aus denen bei der Mährisch-Ständischen Landschaftsbuchhaltung aufbewahrten Original summarischen Fattirungsbögen über die zur Zeit der Josephinischen Steuerregulierung rektificierten Lokal-Preise der Erträgnisse aller produktiven Grundstücke, von dem Provinzial-Commissions-Rechnungs-Departement. Brünn am 30. April 1820. Landes-Archiv, Geschichtsverein Nr. 234.

Feistmantel, Skizze der österreichischen Forstwirtschaft, Österreich. Revue 1863. VI. 174.

Fraas. Geschichte der Landwirtschaft. Prag 1852.

Geschichte des Contributionals, Amtliches Manuskript von 1807, Landesarchiv, Geschichtsverein Nr. 306.

Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848—1898. Wien 1899.

Gesetze und Verordnungen, Politische (Leopolds II., Franz II., Ferdinands I.) für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1791—1850.

Gindely. Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert. Abh. d. k. böhm. Ges. d. Wissensch. VII. Folge 1. Bd. Philos.-hist. Klasse Nr. 3. Prag 1886.

— Ueber die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in der Zeit von 1648—1848. Prag 1880.

Göchlert. Häuser und Volkszahl sowie Viehstand Österreichs in der Regierungsperiode Kaiser Josef II. Statistische Monatsschrift Bd. 5. 402. Wien 1879.

Grünberg, Karl. Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig 1901.

— Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Teile. Leipzig 1893/94.

Grundbesitzstatistik, Ergebnisse der, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, nach dem Stande vom 31. Dezember 1896. Österreichische Statistik 56. Bd. 5. Heft: Mähren und Schlesien.

Haan Ludwig Frh. v. Studien über Landtafelwesen. Wien 1866.

Hain. Handbuch der Statistik des Österreichischen Kaiserstaates Wien 1853.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. 18 Bde. Wien 1785—1790.

Hanke v. Hankenstein J. A. Versuch über die Schiffbarmachung des Flusses March, und Handlung der Mährer. 2. Aufl. Brünn 1784.

— Bibliothek der mährischen Staatskunde. Wien 1786.

— Über die Robotabolition Wien 1786, Brünn 1787.

Hauer, F. v. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848.

Hazzi, Joseph. Statistik von Mähren. Nürnberg 1807.

Heinke, J. P. F. v. Grundlinien der in den österreichischen Staaten geltenden Lehensverhältnisse. Wien 1836.

Heintl, Franz v. Die Landwirtschaft des österreichischen Kaiserthumes. 4 Bde. Wien 1808/21.

— Der Weinbau des österreichischen Kaiserthumes. Wien 1835.

— Aufruf an seine Mitbürger gegen den eindringenden Holzmangel Wien 1805.

Höfler, K. Die Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen. 2 Bde., Fontes rerum Austriacarum, Abt. I. (Scriptores) Wien 1856—65.

Horaček, Cyrill. Das Ausgedinge (mit bes. Berücksichtigung der böhmischen Länder). Wiener Staatswissenschaftliche Studien Bd. V. 1. Heft. Wien 1904.

Huber, Österreichische Reichsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1901.

Inama-Sternegg, K. Th. v. Die Statistik des Grundeigentums und die soziale Frage. Statistische Monatschrift Bd. 8. 157. Wien 1882.

— Über dominikalen und rustikalen Grundbesitz nach dem Josefinischen Kataster. Statistische Monatschrift Bd. 10, 460. Wien 1884.

— Über Grundbesitz- und Reinertragsverhältnisse nach dem stabilen Kataster in Österreich. Statistische Monatschrift Bd. 10, 452.

— Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Österreich. Statistische Monatschrift Bd. 10. 215.

— Die Familien-Fideicommisse in Österreich. Statistische Monatsschrift Bd. 9. 465. Wien 1883.

— Die Quellen der historischen Preisstatistik. Statistische Monatsschrift Bd. 12. 579. Wien 1886.

Juritsch, Georg. Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrhundert. Wien 1906.

Keesz, Stephan v Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaate. 4 Bde. Wien 1820/4.

Keesz u. Blumenbach. Systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufakturen. 2 Bde. Wien 1879.

Klaudi, Karl Leop. Die Freysassen in Böhmen, Dissertation. Prag 1844.

Komers. Die Landwirtschaft Österreichs, Öst. Revue 1863 II. 158.

Kořistka. Mähren und Schlesien. Wien und Olmütz 1860.

Krafft, Karl. Die Wälder Österreich-Ungarns. Statistische Monatsschrift Bd. 8. 421. Wien 1882.

Kreutz, Joh. A. Wahre und klare Andeutung über das allerhöchste Grund- und Gebäudesteuerpatent vom 23. December 1817. Wien 1818.

Krones, Franz. Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Länder, Völkerkunde und Kulturgeschichte, 5 Bde. Berlin 1870—79.

Kux. Geschichte der Stadt Littau. Brünn 1900.

Lambl, J. B. Österreichs Feldbausystem, Rübenzucker- und Spiritusfabrikation. Prag 1859.

Landesordnung, vernewerte Ferdinands des Anderen vom 1. Juli 1628 für Mähren.

Landtafel die, des Markgraftumes Mähren, hsg. v. Chlumecký, Chytil, Demuth und Wolfskron, 3 Bde. Brünn 1856.

Langethal, Ch., E. Geschichte der teutschen Landwirtschaft. Jena 1847.

Leiner, Karl. Darstellung aller Robotgesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vorteilhafteren Benützungsart der Naturalrobot. Prag 1846.

Licht, Stefan. Die Lage der Landwirtschaft in Mähren und die Organisation des ländlichen Personalkredites, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 75. Leipzig 1897.

Lichtenstern, Jos. M. Frh. v. Grundlinien einer Statistik des österreichischen Kaiserthumes nach dessen gegenwärtigen Verhältnissen betrachtet. Wien 1817.

— Über den Zustand der Landwirtschaft in den Ländern der österreichischen Erbmonarchie. Wien 1802.

Linden, Josef. Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters. 2 Bde. Wien 1840.

Lorenz, Jos. Rom. Die Bodencultur-Verhältnisse des österreichischen Staates. Wien 1866.

— Die Bodencultur-Verhältnisse in Österreich. Wien 1873.

— Die Bodencultur auf der Wiener Weltausstellung 1873. Verwertet für die österr. Land- und Forstwirte, Redig. von —. Im Auftrage des k. k. Ackerbau-Ministeriums. Wien 1874.

— Zur Entwickelung der landwirtschaftlichen Statistik in Österreich. Österr. Revue 1866, I. 69, II. 79.

Loserth, J. Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung, 3 Teile. Wien 1877—80.

Luksche, Joh. Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht 2 Bde. Brünn. Erste Auflage 1814/15. Zweite Auflage 1823/25. Dritte Auflage 1844/45.

— Notizen von der Politischen und Justizverfassung Mährens bis 1628. Brünn 1808.

Luschin von Ebengreuth. Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

Marperger. Der Schlesische Kaufmann. Breslau 1714.

Merian. Topographie von Böhmen, Mähren und Schlesien. Frankfurt 1650.

Mittheilungen der k. k. mährisch- schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Brünn 1821—1848.

Nachricht von der Einführung des neuen Robotabolitionssystems im Markgrafthum Mähren. Brünn 1778.

Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, redigirt von d'Elvert. Brünn 1855—90.

Ökonomische Neuigkeiten und Verhandlungen. Prag 1811—1840.

Ohnmaßgeblicher Entwurff desjenigen, was zur Kenntniss des Markgrafthums Mähren nothwendig erscheinet. Ms. 1770, abgedr. Notizen-Blatt 1863, 65.

Palacký, Franz. Geschichte von Böhmen. Größtenteils nach Urkunden und Handschriften. 5 Teile in 10 Bänden. Prag 1836—1867.

Passy. Anleitung zur Kenntniss von Mähren (Statistik), Ms. 1797, abgedr. im Notizen-Blatt 1867, 95 ff.

Reichel, Fr. Das Dorf- und Bauernrecht im Königreiche Böhmen. Prag 1817.

Rieger, B. Art. „Incolat" in Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch I. Aufl.

Rößler, Emil Franz. Über das Ausgedinge auf Bauerngütern. Prag 1842.

— Deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren. Prag 1845/51.

— Über das bäuerliche Erbrechts, Themis N. F. VII. 1843.

Sadil, L. Was hindert den Aufschwung der Landwirtschaft in den österreichischen Staaten. Prag 1859.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien, hsg. auf allerh. Befehl unter Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums 1819/47.

Schams, Franz. Vollständige Beschreibung sämtlicher berühmten Weingebirge in Ungarn, Österreich, Mähren und Böhmen. Pesth 1832/35.

Schebek, Edmund. Katalog der Kollektiv-Ausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, veranstaltet zur Weltausstellung 1873 in Wien von der Handels- und Gewerbekammer in Prag. Prag 1873.

Scheidlein, Georg. Grundsätze der österreichischen Provincialrechte. Vorlesungen, 2 Bde. Wien 1785 und 1805.

— Neuestes Handbuch der österreichischen Rechte. 2 Bde. 1786.

Schiff, Walter. Österreichische Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Tübingen 1897.

— Grundriß des österreichischen Agrarrechtes (Finger, Grundriß des österr. Rechts Bd. III, 4). Leipzig 1903.

— Art. „Agrarrecht" in Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch II. Aufl. 1905

Schlechta-Wssehrdsky, A. P. v. Die Entwickelung des böhmischen Adels, Österr.-ung. Revue, Neue Folge Bd. 9. Wien 1890.

Schmitt, J. Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1860.

Schopf, F. J. Die Landwirtschaft (deren gesetzliche Verfassung) in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. 3 Bde. Wien 1835.
— Die österreichische Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei. Wien 1835.
— Die Grundobrigkeiten, deren Wirkungskreis und Amtshandlungen. Graz 1845.
— Die Rechte, auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen. 2 Bde. Prag 1847.
— Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen. Prag 1847.
— Grund- und Gebäudesteuer nach dem stabilen Kataster. Graz 1846.
Schram, Wilhelm. General-Repertorium zu den Publikationen der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft etc. von 1857 bis Ende 1888. Brünn 1889.
Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Bd. 3, 8, 11, 12, 14, 15, 20, 24, 25 (s. d'Elvert).
Springer, Joh. Statistik des österreichischen Kaiserstaates, 2 Bde. Wien 1840.
Staatsgüter, amtliche Beschreibungen der mährischen: Hradisch, Klobouk, Konitz, Křižanau, Lechwitz, Mislitz, Neurotwasser, Neutitschein, Olbersdorf, Petrowitz, Roketnitz, Saar, Schebetau, Wiesenberg, Zittow aus den Jahren 1802/3. Landesarchiv, Geschichtsverein.
Steidel v. Tulechow F. X. Gutachten über Frohndienste in Böhmen, Mähren und Schlesien. Brünn 1848.
Stöger. Über den Begriff der Gutsunterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen. Ztschr. f. öst. Rechtsgelehrs. 1834, II. 1839. I.
Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, ab 1842.
Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate mit besonderer Berücksichtigung der direkten Steuern und des Steuerkatasters. Hergg. von k. k. Finanzministerium. Wien 1858.
Tageblatt, patriotisches hgg. von André. Brünn 1800—1805.
Tageblatt, patriotisches, hsgg. von André. Brünn 1800—1805.
Tobitschauer Rechtsbuch (Kníha Tovačovská) hsg. von K. J. Demuth. Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum et Silesiacadum Sectio II. Lib. I. Brünn 1858.
Tomaschek, J. A. Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert. Brünn 1863.
— Das Heimfallsrecht. Wien 1882.

Tvrdý, Geschichte der böhmischen Freysassen. Prag 1804.

V. H. Über die Gränzlinie zwischen Justiz- und politischen Gegenständen und das Verhältniss der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht. Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde. Wien 1815. I.

Vodnarzik. Geschichte und Statistik der mährischen Kontributionsfonds-Vorschußkassen. Brünn 1886.

Wekebrod. Sammlung sämtlicher von 1729—1792 zur Abwendung der Viehseuche ergangenen Gesetze, mit einer kleinen Abhandlung vom Laudemium und Feldbau. Prag 1799.

Werner, Bonaventura. Skizze einer lokalen und ökonomischen Übersicht zur Verbesserung der Landwirtschaft Mährens. Brünn 1816.

Wolný, Gregor. Die Markgrafschaft Mähren topographisch, statistisch und historisch geschildert. 6 Bde. Brünn 1835/42; 2. Auflage; 7 Bde. Brünn 1846.

Wolstein, J. G. Anmerkungen über die Viehseuchen in Österreich. Wien 1782 und 1798.

Zinner, Joh. Empfindungen eines Schlaners über die abgeschaffte Leibeigenschaft. Wien 1782.